

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA



L. inv. ....

3148

Landschaftliche  
**Friedhöfe**

Ihre Anlage, Verwaltung und Unterhaltung

Von Hans Pietzner

Carl Scholtze (W. Junghans)

Verlag für Architektur, Technik und Kunstgewerbe

Leipzig.

2. 23  
45  
111

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



10000297594

12

Landschaftliche  
**FRIEDHÖFE**

ihre Anlage, Verwaltung  
Unterleitung

Hans-Peter

xxx  
554



12

Landschaftliche

---

# FRIEDHÖFE

---

ihre Anlage, Verwaltung und  
Unterhaltung

Unter Mitwirkung von Behörden und Fachleuten herausgegeben

von

**Hans Pietzner**

Gartenarchitekt in Breslau

Mit 59 Abbildungen und Plänen



*H. B.*  
*II 361*

Carl Scholtze (W. Junghans)  
Verlag für Architektur, Technik und Kunstgewerbe  
Leipzig 1904

---

Alle Rechte vorbehalten.

---

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW

113148

Druck von Fr. Richter in Leipzig.

Akc. Nr. 2874 | 49

# Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	VII
Einleitung . . . . .	1
Allgemeines:	
Centrale Anlage . . . . .	3
Art der Anlagen . . . . .	4
Verbindung mit der Stadt . . . . .	4
Grösse . . . . .	4
Einfriedigung . . . . .	5
Bodenverhältnisse . . . . .	5
Ent- und Bewässerung (Grundwasser) . . . . .	7
Bodengestalt . . . . .	10
Gräberarten . . . . .	10
Gebäude . . . . .	10
Regelmässige Anlage:	
Alte Art der Anlage . . . . .	11
Nachteile derselben . . . . .	11
Moderne Anlagen . . . . .	14
Landschaftliche Anlage:	
Gesichtspunkte und Bedingungen für dieselbe . . . . .	19
Anlagen in kleinen Städten . . . . .	21
Sog. „landschaftliche“ Anlagen . . . . .	21
Anlagekosten . . . . .	24
Grössenbemessung . . . . .	24
Reihengräber . . . . .	26
Familiengräber . . . . .	30
Erbbegräbnisse . . . . .	30
Sog. Erbbegräbnisse auf ewige Zeiten . . . . .	31
Zeitdauer der verschiedenen Gräberarten . . . . .	32
Flächenbedarf für dieselben . . . . .	33
Geschichtliches . . . . .	33

	Seite
Verwaltungswesen:	
a) Zuständige Behörden, Beamte und sonstige Angestellte . . . . .	35
b) Kasse . . . . .	35
c) Etat und Gehälter . . . . .	36
d) Gebühren . . . . .	36
e) Registrierung und Kartierung . . . . .	37
Unterhaltung . . . . .	39
Projekt für einen landschaftlichen Friedhof zu F. . . . .	42
Bestehende Anlagen:	
Hamburg . . . . .	47
München . . . . .	56
Berlin . . . . .	62
Cöln . . . . .	64
Düsseldorf . . . . .	77
Hannover . . . . .	81
Breslau . . . . .	82
Brandenburg . . . . .	82
Bremen . . . . .	83
Ottensen bei Hamburg . . . . .	83
Minden . . . . .	84
Magdeburg . . . . .	84
Göttingen . . . . .	84
Remscheid . . . . .	84
Kiel . . . . .	85
Leipzig . . . . .	86
Schlusswort . . . . .	92
Anlagen:	
Ministerielle Bestimmungen für die Anlage von Friedhöfen in Preussen	96



*Cöln-Melaten: Hauptkreuz.*



## Vorwort.

Das vorliegende Werk ist bestimmt, dem Laien wie dem Fachmann eine Hülfe zu sein bei Entscheidungen, betreffend die Einrichtung moderner Friedhofsanlagen. Bei der ungemainen Schwierigkeit, wirklich brauchbare Angaben von den einzelnen Verwaltungen zu erlangen, auch die Beschaffung der Pläne und Abbildungen war zum Teil sehr mühevoll, kann es auf erschöpfende Darstellung des Stoffes keinen Anspruch machen; die bestehenden Anlagen sind ferner zum Teil so jungen Datums, dass nutzbare Erfahrungen noch nicht vorliegen.

Bezüglich des Inhaltes sei bemerkt, dass im Abschnitte „Verwaltungswesen“ alle Angaben absichtlich so allgemein als möglich gehalten sind, damit dieselben jedem Interessenten gleichmässig dienlich sind. Die näheren Angaben über einige bestehende Anlagen im letzten Teile werden diesen Abschnitt in erwünschter Weise ergänzen. Die bestehende Verwaltungspraxis ist bei den einzelnen Städten überdies so verschieden, dass von einer einheitlichen Norm nicht die Rede sein konnte.

Die gartenkünstlerischen Grundsätze, die für Wegeführung, Wasseranlagen und Pflanzungen massgebend sind, darzulegen, musste ich mir als über den Rahmen des Büchleins hinausgehend versagen. In allen Fällen wird ja eine städtische Verwaltung, die der Anlage landschaftlicher Friedhöfe nahezutreten gezwungen ist, entweder ihre technisch und künstlerisch geschulten Gartenbeamten haben oder aber einen selbständigen Fachmann bei der Ausarbeitung des Projektes zu Rate ziehen müssen.

Bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit war es mir leider auch nicht möglich, alle Anlagen auf ihre Richtigkeit hin einer genauen Prüfung zu unterziehen; dankbar werde ich daher jede Korrektur und Ergänzung begrüssen und bitte dieselben an meine Adresse gelangen zu lassen.

Nochmals jedoch muss ich darauf hinweisen, dass es meine Absicht war, nur eine ganz kurze, gedrängte Übersicht zu geben über all die beachtenswerten Punkte und die bis heute gemachten Erfahrungen. Das Werk über Friedhöfe landschaftlichen Charakters zu schreiben, eine abschliessende Darstellung der gesamten Materie, ist heute bei den verhältnismässig immer noch geringen zu Gebote stehenden Erfahrungen, die sich zum grössten Teile nur auf die älteste und allerdings für grosse Verhältnisse auch mustergiltige Anlage des Ohlsdorfer Centralfriedhofes bei Hamburg beziehen, ganz entschieden verfrüht und soll einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Alles für eine erschöpfende Behandlung der ganzen Frage notwendige Material zusammenzubringen, wird noch einer geraumen Spanne Zeit bedürfen, um so mehr, als die Anzahl der bestehenden landschaftlichen Friedhöfe im deutschen Reich eine verhältnismässig kleine ist und die Anlagen selbst fast durchweg erst kurze Zeit bestehen. Der wesentliche Zweck der vorliegenden kurzen Abhandlung ist somit: Anzuregen zur Anlage weiterer landschaftlicher Friedhöfe und dafür, sowie besonders für die gleichmässigeren Anwendung der als praktisch und zweckentsprechend erkannten Einrichtungen, eine Hülfe zu sein.

Besonderen Dank sage ich an dieser Stelle den königlichen und städtischen Behörden, sowie all den Herren, die mich zum Teil in aufopferndster Weise mit Material unterstützt haben und bitte sie, mir auch fernerhin ihre werktätige Hilfe und Mitarbeit nicht zu versagen.

Entsprechender Dank gebührt auch dem Verlag, der sich bereitwilligst der vielen Mühen unterzog, die durch die oft recht schwierige Reproduktion der Pläne und Abbildungen verursacht wurden.

Breslau, im November 1903.

Hans Pietzner.



*Der Gottesacker zu St. Johannis, eine Viertelstunde von Nürnberg, anno 1717.*

## Einleitung.

Die ersten Friedhöfe im heutigen Deutschland zu christlicher Zeit finden sich im engsten Anschluss an die Kultusstätten: Klöster, Kirchen. Die Gräber in Reihen, seltener regellos angeordnet, die Grabsteine oft an die Kirchenmauer gelehnt und in diese eingelassen. Der Friedhof, wie die ganze Ansiedlung von wehrhaften Mauern umgeben. — Als später die Niederlassungen grösser wurden und sich von Flecken und Märkten zu Städten erweiterten, änderte sich wenig an dem Bild. Nach wie vor befanden sich die Beerdigungsstätten innerhalb der Stadt in unmittelbarer Nähe des Gotteshauses. Auf den weitverstreuten Dörfern war es ganz ähnlich: der Friedhof hoch gelegen, mit fester Mauer umwehrt und wie die Kirche selbst ein Zufluchtsort in Kriegsnot und Bedrängnis.

Wie es späterhin bei dem Anwachsen der Städte nicht ausbleiben konnte, dass innerhalb des festen Ringes der Stadtmauern der Raum zu eng wurde und Gebäude, oft in grosser Zahl, ausserhalb entstanden, so ist es ganz natürlich, dass wir schon lange,

ehe noch die Stadtmauern fielen, ausserhalb derselben Friedhöfe finden, wiederum zumeist mit Mauern umgeben. War damit schon der unmittelbare Zusammenhang mit dem Kirchengebäude des Sprengels aufgehoben, so wurde dies zur allgemeinen Regel nach dem Entfestigen der Städte. An die Stelle der Kirche tritt nun ausserhalb der Stadt eine einfache Kapelle. Aus Bequemlichkeitsgründen legte man diese Friedhöfe möglichst nahe der Stadt an, mit dem Erfolg, dass oft schon nach verhältnismässig kurzer Zeit die ganze Umgebung bebaut wurde und so allmählich der Friedhof doch wieder hereinrückte in die Stadt.

Die neuzeitlichen Verhältnisse, insbesondere das ungemein rasche Anwachsen der Städte im verflossenen Jahrhundert, mussten es mit sich bringen, dass man die Nähe der Friedhöfe als lästig empfand. Aus hygienischen und mehr noch praktischen Gründen kam man dazu, die Friedhofsanlagen möglichst hinauszuschieben an die Peripherie der Stadt. Und so sehen wir denn aus den Friedhöfen der einzelnen Kirchengemeinden nach und nach sich grosse städtische Centralfriedhöfe entwickeln mit allen auf praktischen Erfahrungen beruhenden Einrichtungen der Neuzeit.

Darum bildet heute die Anlage dieser Beerdigungsstätten eine wichtige Aufgabe städtischer Verwaltungen und so ist auch aus den gesteigerten Anforderungen an einschlägige Kenntnisse über die Anlage moderner Friedhöfe die Notwendigkeit erwachsen, die bisher gesammelten Erfahrungen zusammenzufassen als Richtschnur bei der Einrichtung neuer Anlagen. Der Baumeister und Architekt sowohl wie der Gartenkünstler werden das nachstehend Niedergelegte nicht missen mögen, falls derartige Aufgaben an sie herantreten.

---



*Cöln: Nordfriedhof. Gesamtübersicht.*

## Allgemeines.

### a) Die centralen Anlagen.

Die Vereinigung der bisher gewöhnlich getrennten Friedhöfe einzelner Kirchengemeinden zu städtischen centralen Anlagen bietet die Vorteile der einheitlichen, praktischeren und wohlfeileren Handhabung aller bezüglichen Einrichtungen, Bestimmungen etc. Zudem ist die Stadt im Hinblick auf ihre grössere finanzielle Kraft eher in der Lage, die gesteigerten Ansprüche an grosse moderne Begräbnisanlagen zu befriedigen, als einzelne Kirchengemeinden. Ausserdem aber bilden die Terrains säkularisierter Friedhöfe in der Hand städtischer Verwaltungen eine unschätzbare Gelegenheit zur Anlage von Parks, wie überhaupt zur Benutzung für kommunale Zwecke. Der günstige Einfluss äussert sich allenthalben, z. B. wird so die im Interesse öffentlicher Gesundheitspflege ausserordentlich wichtige Anordnung ermöglicht, dass alle Leichen wenige Stunden nach dem Ableben aus den Wohnungen entfernt und nach den Leichenhallen verbracht werden müssen, ferner werden die Leichenkondukte auf eine Mindestzahl beschränkt, ein Umstand, der bei grossen, verkehrsreichen Städten zweifellos sehr ins Gewicht fällt, so hat man z. B. bei weit entfernten Friedhöfen und überhaupt bei den meisten neuzeitlichen Anlagen, die Bestattung von der auf dem Friedhofe befindlichen Kapelle oder Leichenhalle aus

zur Regel gemacht. — Nicht zu vermeiden ist ja meist der Nachteil der grossen Entfernungen, denn man wird, um der späteren Entwicklung der Stadt nicht hinderlich zu sein und um das erforderliche grosse Areal billig zu haben, die Friedhofsanlagen möglichst weit hinausschieben in die Umgebung der Stadt. So liegt z. B. der grosse Hamburger Centralfriedhof zu Ohlsdorf ca. 12 km von der Stadt entfernt.

#### b) Ort der Anlage.

Den Ort der Anlage wird man, da erfahrungsgemäss die grösseren Städte die Neigung zeigen, sich allgemein in südlicher Richtung auszudehnen, wenn nämlich nicht lokale oder Terrainverhältnisse dies verhindern, tunlichst nicht im Süden der Stadt wählen, es sei denn die Möglichkeit geboten, denselben sehr weit weg zu verlegen. Ähnliches gilt vom Westen. Es kommt somit der Norden und Nordosten vorzugsweise in Betracht, wodurch auch die günstige Gelegenheit geboten ist, der ärmeren in enggeschlossenen Stadtteilen gedrängt wohnenden Bevölkerung den Genuss grosser Parkanlagen in nicht zu ferner Zeit zu verschaffen ein soziales Moment von weittragendster Bedeutung.

#### c) Verbindung mit der Stadt.

Auf gute und bequeme Zufahrtswege, wenn zugänglich schattige Alleen, die, vom Mittelpunkt der Stadt ausgehend, möglichst direkt nach dem Friedhof führen, ist von vornherein ganz besonders Rücksicht zu nehmen.

#### d) Grösse.

Das Terrain sei geräumig und erweiterungsfähig, jedenfalls aber grösser, als es dem berechneten Bedarf entspricht, damit die unangenehme Möglichkeit des Raummangels bei plötzlich auftretenden Epidemien ausgeschlossen sei. Als besonders vorteilhaft hat sich erwiesen, die angrenzenden Bauplätze gleichfalls in die Hand der Stadtverwaltung zu bringen. Allen eventuell entstehenden Schwierigkeiten bezw. der entsprechenden Bebauung der Umgebung ist so leicht zu begegnen und die Grundwertsteigerung in der unmittelbaren Nähe der neuen Anlage ist so zu gunsten der Stadt nutzbar zu machen. Beim östlichen Friedhof in München z. B. bezahlten sich alle aufgewendeten Kosten durch den Verkauf der angrenzenden Ländereien.

### e) Einfriedigung.

Als Einfriedigung sind Mauern der grösseren Dauerhaftigkeit und Sicherheit wegen empfehlenswert, soweit nicht mit Rücksicht auf die umgebende Landschaft Durchblicke und darum Unterbrechungen der Mauer angebracht erscheinen. Draht- oder besser Holzzäune haben den Vorzug der grösseren Wohlfeilheit. Letztere sind stets mit Leichtigkeit zu reparieren, sehen sehr gefällig aus und verdienen daher wohl den Vorzug. Die Grenzen werden in beiden Fällen mit Pflanzung verdeckt. Zu erwähnen ist noch,

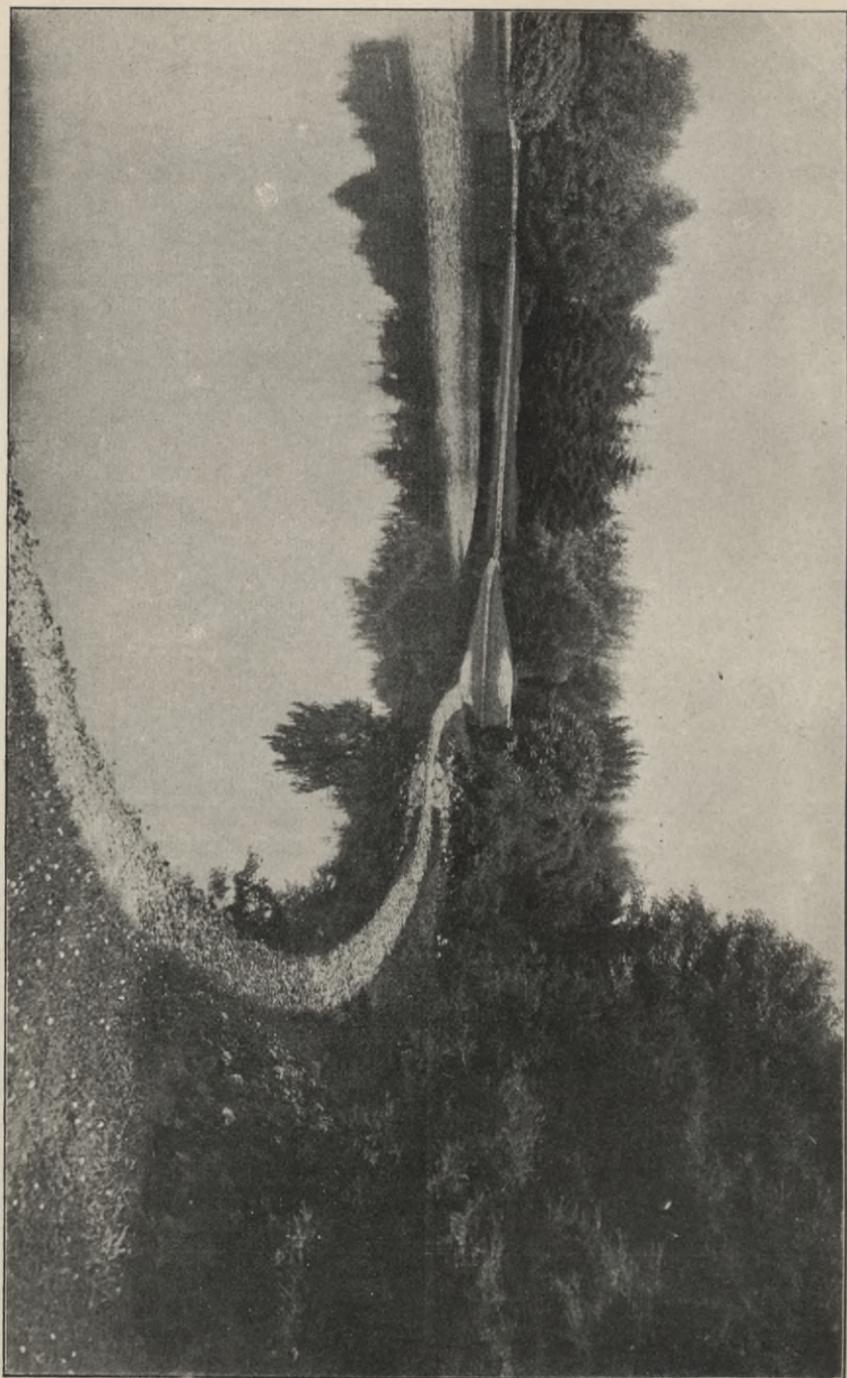


*München: Östlicher Friedhof. Hauptportal in der Umfassungsmauer.*

dass man von der früheren Gepflogenheit, Grabmäler etc. an die Friedhofsmauer anzubauen oder anzulehnen, aus praktischen Erwägungen neuerdings vollkommen abgegangen ist.

### f) Bodenverhältnisse.

Die Lage des Friedhofes sei möglichst hoch und frei. Die Bodenart selbst ist mit Rücksicht auf mehr oder weniger schwere Bearbeitbarkeit und die Dauer der Verwesungszeit von Belang. In leichten, trockenen und durchlässigen Böden geht die Verwesung sehr rasch vor sich und ist in 6 bis 10 Jahren vollendet. Dagegen sind feuchte, schwere Böden im allgemeinen ungünstig, die Verwesungszeit beträgt hier etwa 15 bis 20 Jahre. Auch der Eisengehalt spielt hierbei eine Rolle. Felsböden sind fast allgemein ungünstig und zu vermeiden. Voraus bemerkt sei an dieser Stelle,

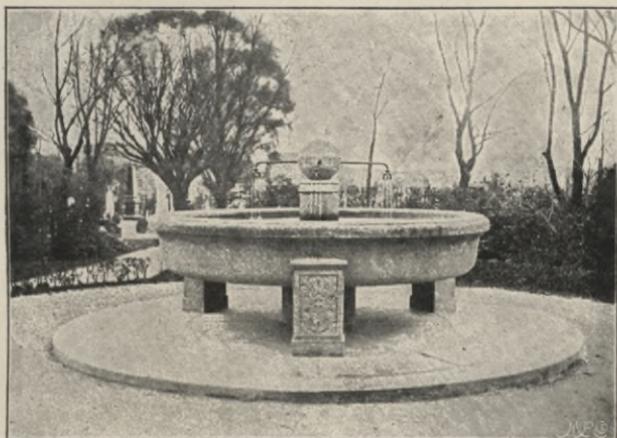


*Hamburg-Ollsdorf: Nordteich.*

dass in den meisten Fällen eine Liegezeit von 25 bis 30 Jahren vorgeschrieben zu sein pflegt.

g) Ent- und Bewässerung.

Nie darf sich stagnierendes Grundwasser in einer geringeren Tiefe als 2,5 m (die gebräuchliche Bestattungstiefe für Leichen Erwachsener beträgt 2,00 m) anfinden, da sonst die Verbreitung pathogener Bakterien durch dasselbe ermöglicht wird. Es hat somit vor Beginn der Arbeiten, wenn überhaupt Grundwasser vorhanden ist (in der nordischen Tiefebene mit ihrem oft schroffen Wechsel zwischen Tonablagerungen und durchlässigem Sand finden sich häufig ganz unvermutet derartige in sich isolierte

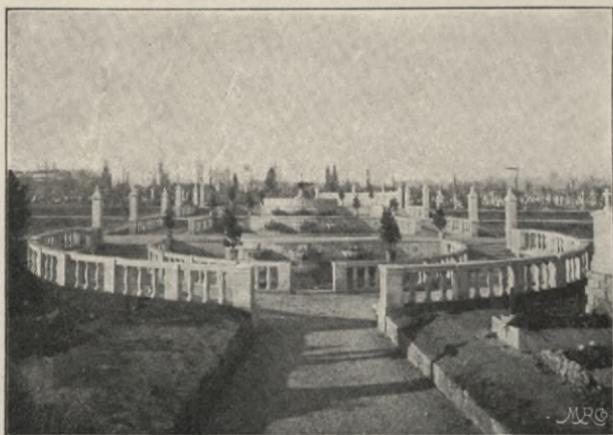


*München: Östlicher Friedhof. Brunnen.*

Stellen) eine genaue diesbezügliche Untersuchung zu erfolgen, am besten durch Anlage von Bohrlöchern oder Schächten, in denen der Grundwasserstand während eines Jahres ständig kontrolliert wird. Unter Umständen müssen die Flächen bis auf die angegebene Tiefe sorgfältig entwässert werden. Dies geschieht vorteilhaft durch Anlage grosser Drainagezüge, für welche, falls erforderlich, Vorflut künstlich geschaffen werden muss. Dies letztere erfolgt durch Sammelbrunnen, aus denen vermittelt Pumpenanlage (mit Motorbetrieb) das Wasser gehoben und oberirdisch abgeleitet wird. Sehr empfiehlt es sich auch, die Drainagewässer in Teichen zu sammeln, die ja hervorragend geeignet sind, das Landschaftsbild zu beleben und zur Schaffung reizvoller Partien

und Bilder die beste Gelegenheit bieten. Wo sich immer daher diese Möglichkeit bietet, sollte man nicht zögern, sie zu benutzen; wenn auch die Anlagekosten dadurch gesteigert werden, so ist dies gering im Verhältnis zu dem zu erreichenden Erfolg. Zum Schutze gegen das lästige Einwachsen der Baumwurzeln in die grossen Drainagerohre, wodurch sich leicht sog. Wurzelzöpfe bilden, die oft in kurzer Zeit die Rohre verstopfen und den Wasserabfluss verhindern, wählt man teilweise glasierte Rohre, deren Stossfugen mit Cement oder Asphalt gedichtet werden.

Ist überhaupt Grundwasser in der Tiefe von 2,5 m auf dem Gelände vorhanden, so empfiehlt sich in sanitärem Interesse eine ständige Kontrolle durch regelmässige vorzunehmende Analysen.



München: Östlicher Friedhof. Terrasse mit Brunnenanlage.

Eingeschaltet sei hier, dass die reichliche Bepflanzung der Friedhöfe mit Gehölzen, sich in der günstigsten Weise bemerkbar macht, insofern, als dadurch der Keimgehalt des Bodens und auch Grundwassers bis auf ein Mindestmass verringert wird. Zum Zwecke der regelmässigen Beobachtung sind am besten Brunnenschächte in erforderlicher Anzahl (in Hamburg-Ohlsdorf bei 186 ha — zehn!) über das ganze Gelände zu verteilen, die eine gleichzeitige Beobachtung des jedesmaligen Wasserstandes gestatten. Es ist daher nicht ratsam, diese Brunnen zur selben Zeit für die Wasserentnahme zu allgemeinen Zwecken zu benutzen. Die notwendige Wasserversorgung geschieht vielmehr besser und zweckmässiger durch eine besondere Druckleitung in



*Hamburg-Ohlsdorf: V. Kapelle.*

Verbindung mit einem gesonderten Brunnen und Hochreservoir. In Hamburg-Ohlsdorf wird die abfließende Wassermenge an den einzelnen Drainageabflüssen täglich gemessen, wodurch sich in Verbindung mit den gleichzeitigen Witterungs- und Wassertemperaturbeobachtungen wichtige Schlüsse auf die Grundwasserbewegung überhaupt ziehen lassen. (Ein Rapportformular findet sich unter den Anlagen am Schlusse der Abhandlung!)

#### h) Bodengestaltung.

Die Bodengestaltung ist von untergeordneter Bedeutung, in den meisten Fällen werden die zur Aufnahme der Gräber bestimmten Flächen erst aptiert werden müssen. Hügeliges Terrain begünstigt die Anlage landschaftlich gehaltener Friedhöfe und kommt somit für moderne Begräbnisstätten in erster Linie in Betracht.

#### i) Gräberarten.

Im allgemeinen muss ein Friedhof enthalten: 1. Erbbegräbnisse (Grüfte etc.), 2. Gräber an bevorzugter Stelle (Familiengräber, Genossenschaftsgräber, Wahlgrabstellen, anderweit auch als Gartengrabstellen bezeichnet) und 3. allgemeine oder Reihengräber, getrennt für Kinder und Erwachsene. Die einzelnen Arten sind weiter unten eingehend besprochen.

#### k) Gebäude.

An Gebäuden sind vorzusehen: Kapellen oder Leichenhallen mit Aufbahrungsräumen, Wartezimmern für die Angehörigen, Sezierräumen, Räumen für die Ärzte und die Geistlichkeit, für Leichenaufbewahrung, getrennt für Kinder und Erwachsene, sowie für die Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen, ferner Kühl-, Heiz- und Lüftungsanlage, weiter Aborte, Pförtnerhaus, Dienstgebäude mit Bureau und Wohnungen, mit Leichenträger- und Wärterlokal eventuell mit Brausebad. Ferner eventuell Krematorium, Urnenhalle, Verbrennungseinrichtung für Kränze etc., Grüfte, Pflanzenhäuser, Wagenremisen, Stallungen u. s. f.



*Ansicht eines Grabfeldes nach bisheriger Bestattungsweise.*

## Die regelmässige Anlage.

Die Mehrzahl der alten Friedhöfe zeigt regelmässige Einteilung. Aus praktischen Rücksichten, z. B. auf leichte Orientierung, gute Ausnutzung der Flächen etc. wählte man die rechteckige Form der Gräberfelder. Die Wege waren zumeist zweiseitig mit Bäumen bepflanzt. Am äusseren Rande und längs der Wege, die Friedhöfe waren in der Regel mit Mauern umgeben, befanden sich die Erbbegräbnisse und Familiengräber.

Es muss ausgesprochen werden, dass diese Art der Anlage mit ihrer nüchtern schematischen Einteilung ästhetisch höchst unbefriedigend wirkt, da sich das Gräberfeld dem Auge des Beschauers als eine eng zusammengedrängte Anhäufung von zum Teil recht fragwürdigen Grabdenkmälern darstellt. Selbst die wenigen guten unter ihnen werden erdrückt von der Masse der cementenen und steinernen Geschmacklosigkeit um sie herum und entbehren des grünen Rahmens der Pflanzung, der sie heraushebt aus der Menge und erst wirklich zur Geltung kommen lässt.

Dem Gefühl aber vermag ein derart trostloses, von Kreuzen starrendes Gräberfeld nichts zu geben. Der Anblick wirkt vielmehr bedrückend und niederdrückend und nichtsweniger als versöhnend. Wie mag man darum an solcher Stätte gern weilen in stillem Gedenken der Toten? Wird man nicht im Gegenteil stets gern seine Schritte wenden von der traurigen Stätte des Schweigens und das Grauen noch mit hinwegnehmen vor Tod und Verwesung? Das aber entspricht nicht einem Friedhof, einem Orte tiefsten Friedens, nicht dem Gedanken an eine letzte Ruhestatt,



*Ansicht eines etwa 15 Jahre alten ungepflegten Gräberfeldes.*

die uns allen einmal winkt und dem an Erlösung durch den Tod und Auferstehung.

Vielleicht liegt es in dem besagten Übelstand zum Teil mitbegründet, dass man so wenig Pflege auf die Gräber verwendet sieht seitens der Angehörigen und die peinliche Überzeugung gewinnt, dass nach sehr verbreiteter Auffassung mit der Errichtung eines mehr oder minder unschönen Grabmals allen Pflichten der Pietät genügt sei. Diese überall dort, wo noch nicht seitens der Friedhofsverwaltungen die Grabpflege systematisch durchgeführt ist, zu bemerkende Verwahrlosung der Gräber ist wiederum nur

geeignet den trostlosen Eindruck noch mehr zu verschärfen. Erst nach 20–30 Jahren, wenn die Mehrzahl der Hügel verfallen, die

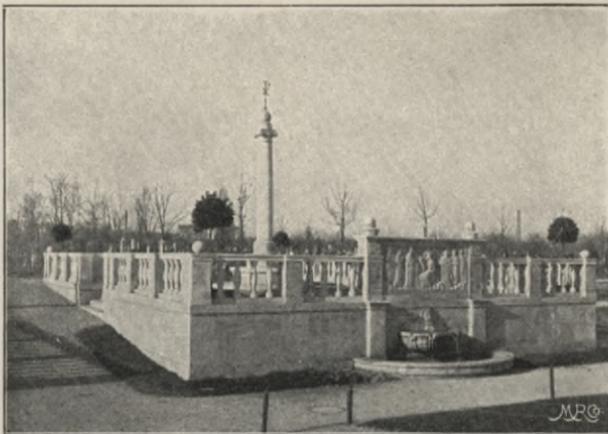


*Cöln-Melaten: Allee von Thuja Lobbi (16 m hoch).*

Denkmäler verwittert und verschwunden sind und über den Trümmern die schlanken Cypressenformen der Lebensbäume aufragen, erst dann mildert sich der unschöne Eindruck. Aber da

seitens der Verwaltungen auch dann eine Pflege nicht stattfindet und alles eben wuchert und wächst wie es will, so bleibt das peinliche Gefühl der Vernachlässigung und Unordnung bestehen. — Erst der Neuzeit war es vorbehalten, mit alten Vorurteilen und hergebrachten Missständen aufzuräumen.

Auch heute noch bietet die regelmässige Einteilung der Friedhöfe viele Vorteile, und zwar in vorwiegend ebenem Terrain. Doch weicht man in moderner Auffassung von der alten Gepflogenheit ab, die Flächen lediglich zur Aufnahme von Gräbern dienen zu lassen. Man streut verschwenderisch Gehölzmassen über das Ganze aus und umgibt und umhüllt das Ganze und seine Teile mit freundlichem Grün. Man fügt, wo angängig, zur Überwindung



*München: Östlicher Friedhof. Terrasse im östlichen Teile des Friedhofes.*

geringerer Höhenunterschiede Terrassen ein, schafft Parterres mit farbenprächtigen Blumenschmuck, legt regelmässige Ruheplätze an mit Brunnen und Kapellen, bringt Rasen- und Pflanzstreifen oder Hecken seitlich von den Wegen an und verwehrt so den Einblick auf die Gräberfelder, man schafft stille, abgeschlossene Plätze und Nischen an geeigneten Punkten für Grabkapellen und Monumente und erreicht so im Verein mit den grossen Alleen, deren wundervolle Perspektive auch schon eine Hauptzierde der Anlagen alter Art war, durch die Wechselwirkung von Architektur und Gartenkunst ein abgerundetes und unter Umständen künstlerisch sehr wirkungsvolles Ganze, das mit den alten Friedhöfen nur sehr wenig gemein hat, sehr zum Vorteile des Gesamteindruckes.

So weist z. B. der östliche Friedhof zu München sehr starke regelmässige Elemente auf, wenn auch nicht ausschliesslich solche, und zumeist diese wie ganz natürlich im engen Anschluss an die grossartigen Bauwerke, die in ihrer ernsten und hehren Grösse wohl der rechte Ausdruck sind für die Gedanken, die den bewegten, der diese Stätte des Friedens besucht. Die Parterres und Terrassen sind architektonisch sehr fein und sehr wirkungsvoll durchgeführt. Dieser Friedhof zeigt also, dass sehr wohl starke und ästhetisch befriedigende Wirkungen in dieser Weise zu erreichen sind.

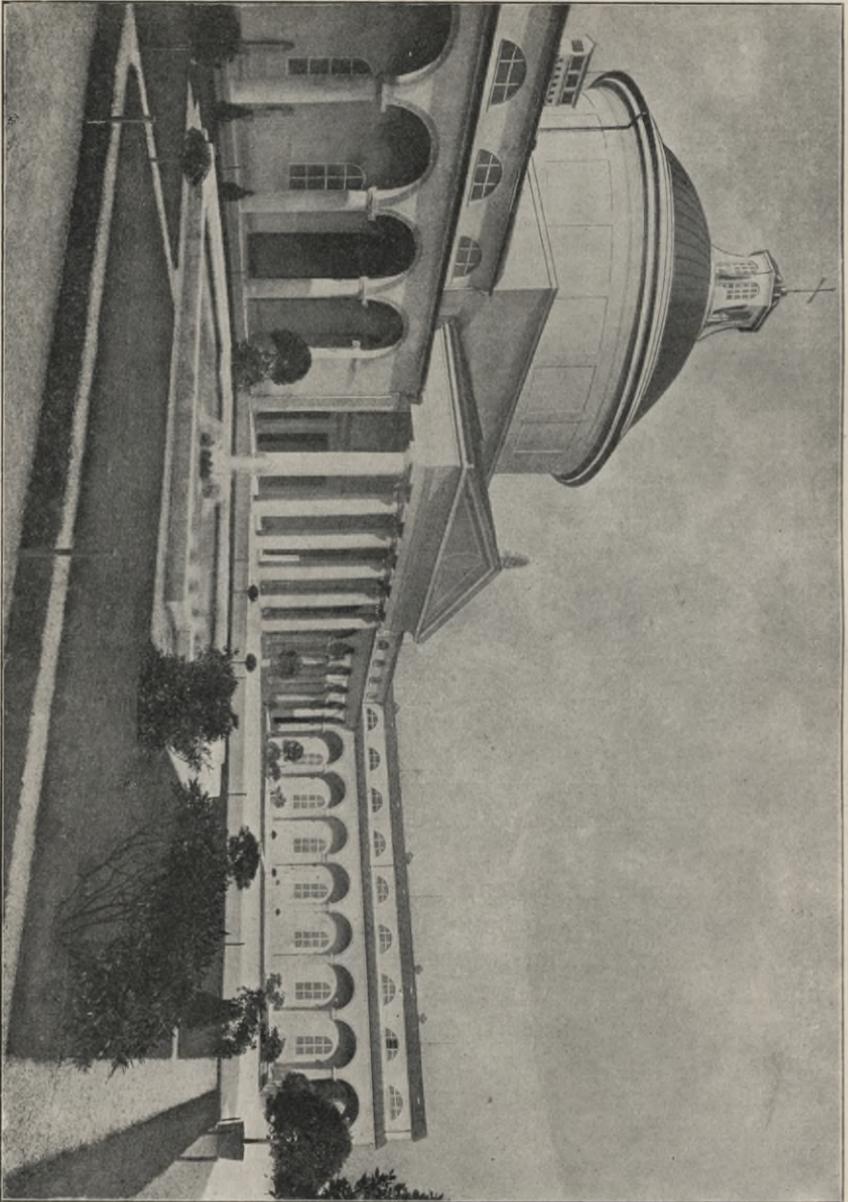
Der Umstand, dass wir eine rein regelmässige, grosse, moderne Friedhofsanlage, die weniger reiche architektonische Bestandteile



*München: Östlicher Friedhof. Bogengänge am Friedhofsgebäude.*

aufweist, noch nicht haben, liegt zu allermeist wohl daran, dass die ausserordentlich mannigfaltigen Ausdrucksmittel, die dem Gartenkünstler auch im Rahmen strenger Regelmässigkeit zu Gebote stehen, nicht zu wenig bekannt, wohl aber zu wenig geläufig sind; und das ausschliesslich absprechende Urteil über regelmässige Anlagen gründet sich somit einzig und allein auf die bisher bestehenden und gebräuchlichen, mit so vielen Fehlern behafteten Friedhofsanlagen.

Wenn man jedoch heute fast allgemein mit der ausschliesslich regelmässigen Form der Friedhofsanlagen gebrochen hat, so ist der wesentliche Grund darin zu finden, dass in weitaus den meisten Fällen ebene Terrains in so grosser Ausdehnung nicht zur Ver-



München: Östlicher Friedhof. Rückwärtige Ansicht des Friedhofsgebäudes.

fügung stehen, dass man aber auch, und dieser Grund ist der ausschlaggebende, sucht in den heutigen Friedhofsanlagen die Grundzüge späterer Parkanlagen von Anfang an mitzuschaffen. Dies bietet gleichzeitig den grossen Vorteil, dass man in bezug auf die Bodengestaltung weniger wählerisch sein kann; im Gegenteil bietet hügeliges Terrain für eine künftige Parkanlage weit günstigere Bedingungen, als die Ebene.

Die Friedhofsanlage der Zukunft ist darum in erster Linie: die landschaftliche Anlage.



*Hamburg-Ohlsdorf: Portal der II. Kapelle.*

## Die landschaftliche Anlage.

Das technisch leitende Prinzip dabei ist also wie erwähnt: von vornherein in der Anlage alle die Bestandteile vorzusehen, die für die spätere Parkanlage wesentlich sind und in der Form, dass die Umwandlung in eine solche leicht und ohne bedeutende Kosten möglich wird.

Aber man geht noch weiter und trachtet vor allem darnach, die Friedhöfe unserem Empfinden anzupassen.

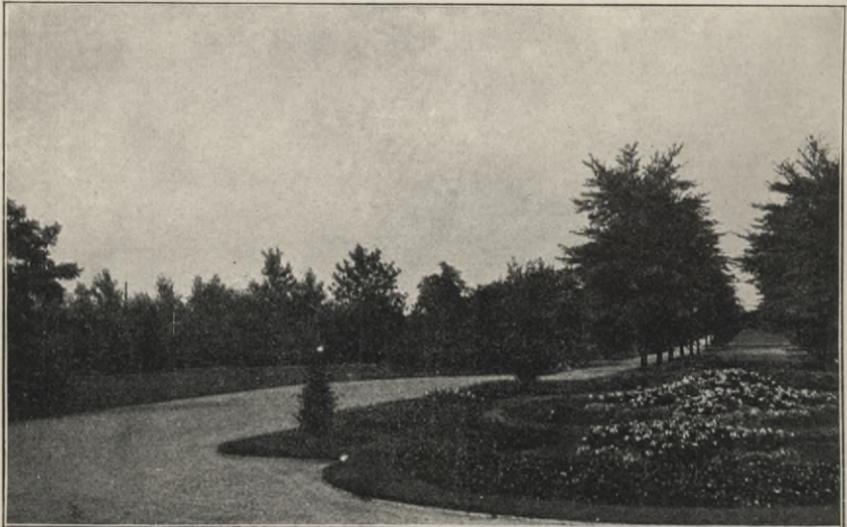
„Unsere Friedhöfe sollen nicht Massengräber sein und die Trauer der Besucher durch diesen Eindruck verschärfen, sondern sie sollen auch eine Erholungsstätte sein für die Angehörigen der Toten, eine Erholungsstätte zu ernsten Betrachtungen, die aber so ausgestattet sein soll, dass das Gemüt mit dem Tode versöhnt wird und weniger der Gedanke des Todes, als der der Erlösung und Auferstehung zum ewigen Leben in der schönen Umgebung von Baum und Strauch, Rasen und Gebüsch das Herz beschleicht.“ (Trip.)

Die moderne Friedhofsanlage wird sonach charakterisiert durch den bewusst herbeigeführten landschaftlichen und parkartigen Gesamteindruck, durch die dem Terrain sich anschmiegenden, unregelmässigen Wegezüge, die zweckmässig verteilten Pflanzmassen, die von vornherein das Gerippe der späteren Gehölzgruppen darstellen, durch die Einführung landschaftlich malerischer Elemente (Bilder) und damit auch die Verdeckung der eigentlichen Gräberfelder durch Pflanzung, ferner durch die regelmässigen Anlagenteile in der Umgebung der hauptsächlichen Gebäude, wie Kapellen u. dergl., die in günstiger Weise meist sich mit bevorzugten Anlagenteilen für Erb- und andere hervorragende Begräbnisstätten in Verbindung bringen lassen.

Wie bereits eingehend dargetan, begünstigt hügeliges, bewegtes Terrain die Anlage landschaftlicher Friedhöfe. Die Wegeführung ist bedingt und wird abwechslungsreich durch die ver-



*Cöln: Nordfriedhof. Ansicht des Leichenschauhauses.*



*Cöln: Nordfriedhof. Eingangspartie, seitlich gesehen.*

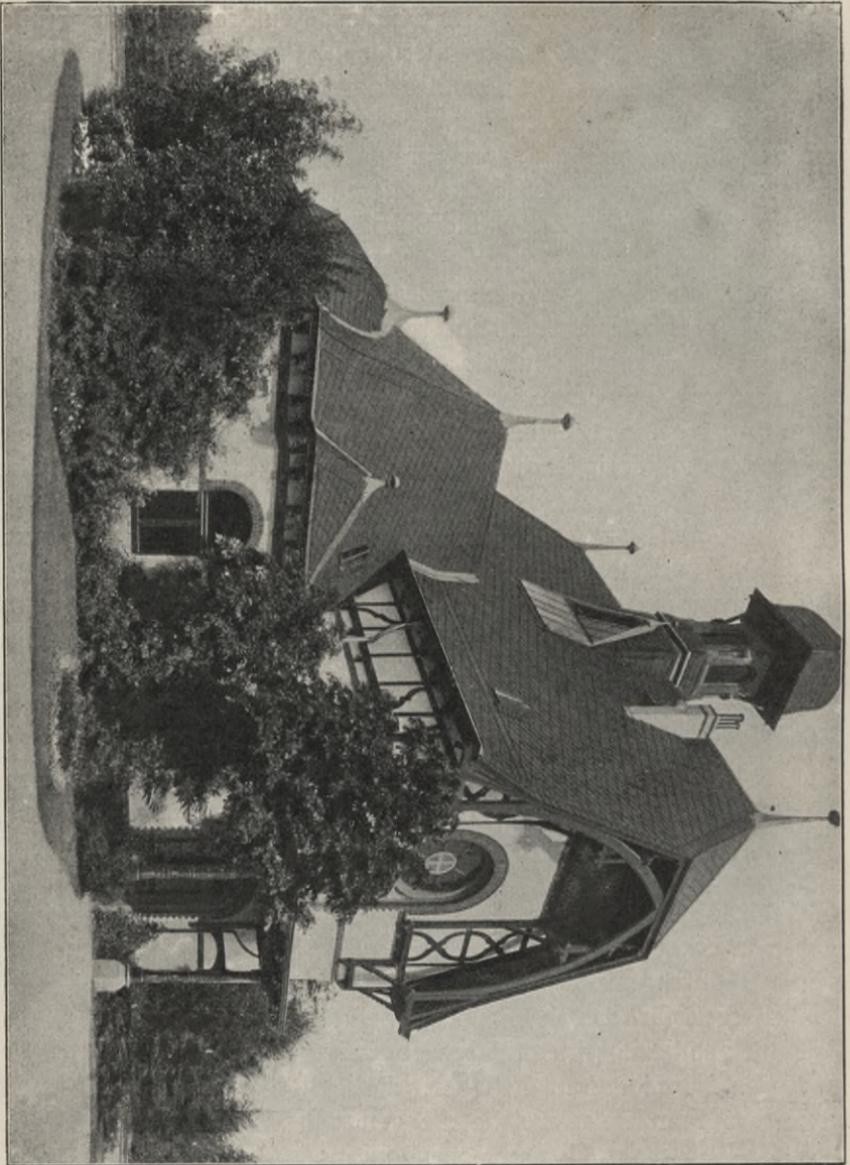
schiedene Höhenlage des Terrains. Die Wege als „stumme Führer“ leiten uns hin zu hochgelegenen Aussichtspunkten und Ruheplätzen, erschliessen Talmulden, folgen den Wasserläufen mit ihrem male- rischen Gewirr von blühenden Stauden, Rankwerk, überhängenden Weidenzweigen und allerlei Gesträuch, kurz — bringen uns die vielfach verborgenen Reize des unregelmässigen Geländes erst nahe und zur rechten Geltung. — Die Pflanzung, in erster Linie eine Hülle der nackten, durch praktische Anforderungen bedingten Notwendigkeiten, wächst über diesen Zweck hinaus, beschattet uns freundlich die Wege und Sitzplätze, verbirgt die Gräberfelder vor dem Auge des Besuchers, rahmt Ausblicke wirksam ein und wird Denkmälern und Grabbauten zum ernstfrohen Hintergrunde. — Die Baulichkeiten, schlicht, rein zweckmässig und doch schön, liegen z. T. versteckt in dichter Pflanzung, z. T. beherrschen sie ihre Umgebung und geben Gelegenheit zu grösserer Pracht- entwicklung, zur reicheren Entfaltung von Blumenschmuck zur Anbringung springender Brunnen und seltener ausländischer Gehölze.

So wird ganz der Charakter beeinflusst, der Gesamteindruck geändert und zu seinen Gunsten umgestaltet von dem Auftreten und Mitwirken künstlerischen Empfindens, wohl geeignet, uns die Stätte herber Trauer lieb werden zu lassen, sie aber auch heraus- zuheben und zu verschönen als eine würdige Heimstatt unserer Lieben, denen Dankbarkeit und Zuneigung lebt, auch über das Grab hinaus.

Nicht immer werden, besonders in kleinen Städten, ausgedehnte, bewegte Terrains zu Gebote stehen. Friedhofsanlagen kleinerer Städte oder solche in stark bevölkerten Industriebezirken, deren Ausnutzung durch wiederholte Belegung der Gräberflächen im Hinblick auf die hohen Anlagekosten geboten ist, werden ausser- dem zweckmässig Partien enthalten, die als fertige kleine Park- anlage durchgestaltet werden. Der Gesamteindruck und die Be- nutzbarkeit für das Publikum als Erholungsstätte werden so von dem eigentlichen Friedhofsbetrieb weniger abhängig.

Eine Friedhofsanlage aber, die lediglich gekrümmte Wege und Alleen aufweist, welche die genau in alt hergebrachter Weise als Grabfelder benutzten Flächen durchschneiden, stellt eine miss- verständliche Auffassung dar, denn der unschöne Eindruck der ganzen Anlage ist in keiner Weise gemildert. Die oftmals fälschlich zu nahe an den seitlich von den Hauptwegen liegenden Erb-

begräbnissen und Familiengräbern angepflanzten Alleebäume werden aus praktischen Gründen später vielleicht auch noch ent-

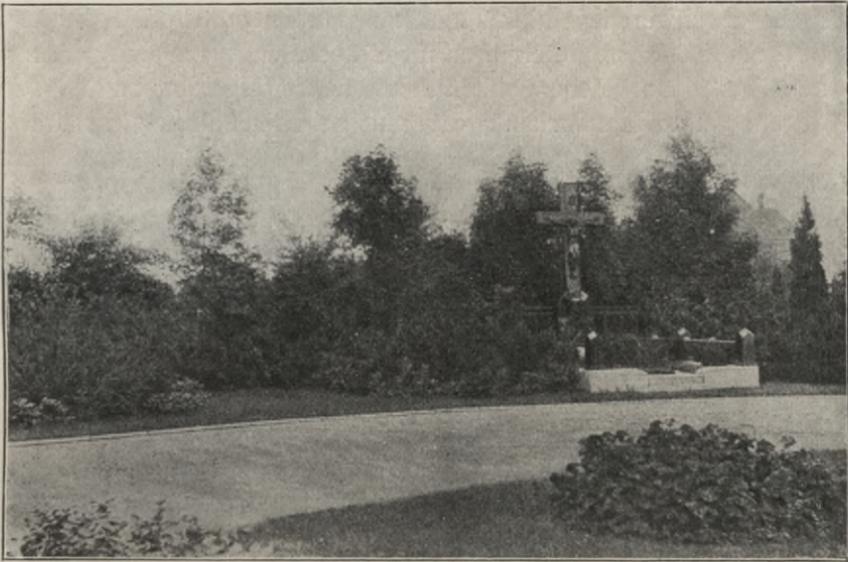


*Hamburg-Ohlsdorf: III. Kapelle.*

fernt und so geht die ganze Anlage des hauptsächlichen und charakteristischen Momentes und Zweckes verlustig, nämlich: für

die spätere Parkanlage das notwendige pflanzliche Gerippe von alten Bäumen heranwachsen zu lassen und bereits während des Betriebes als Friedhof dem Ganzen das Äussere einer Parkanlage zu geben.

Viele sog. landschaftliche Friedhofsentwürfe bringen an Stelle der geraden die geschwungene Linie und der „parkartige“ Friedhof ist fertig, während in Wirklichkeit nicht viel mehr erreicht wird, als dass Ausnutzung und Betrieb des Friedhofes viel un-



*Cöln: Nordfriedhof. Pflanzungsnischen für Familiengräber bezw. Gräfte.*

günstiger und unpraktischer sich gestaltet, als bei den Anlagen alter regelmässiger Art. Die Hinzuziehung eines erfahrenen landschaftsgärtnerischen Fachmannes bei der Projektierung landschaftlicher Friedhofsanlagen ist somit einfach ein Gebot der Notwendigkeit. Es ist aber auch ein grosser Unterschied zwischen einem Park, in dem man beerdigt so gut es eben geht, und einer durchaus zweckmässigen und praktischen Anlage, die in erster Linie allen Bedürfnissen gerecht wird und sodann umkleidet, in künstlerischer Weise verschönt ist mit dem herrlichen Werkstoff unserer pflanzlichen Schätze. —

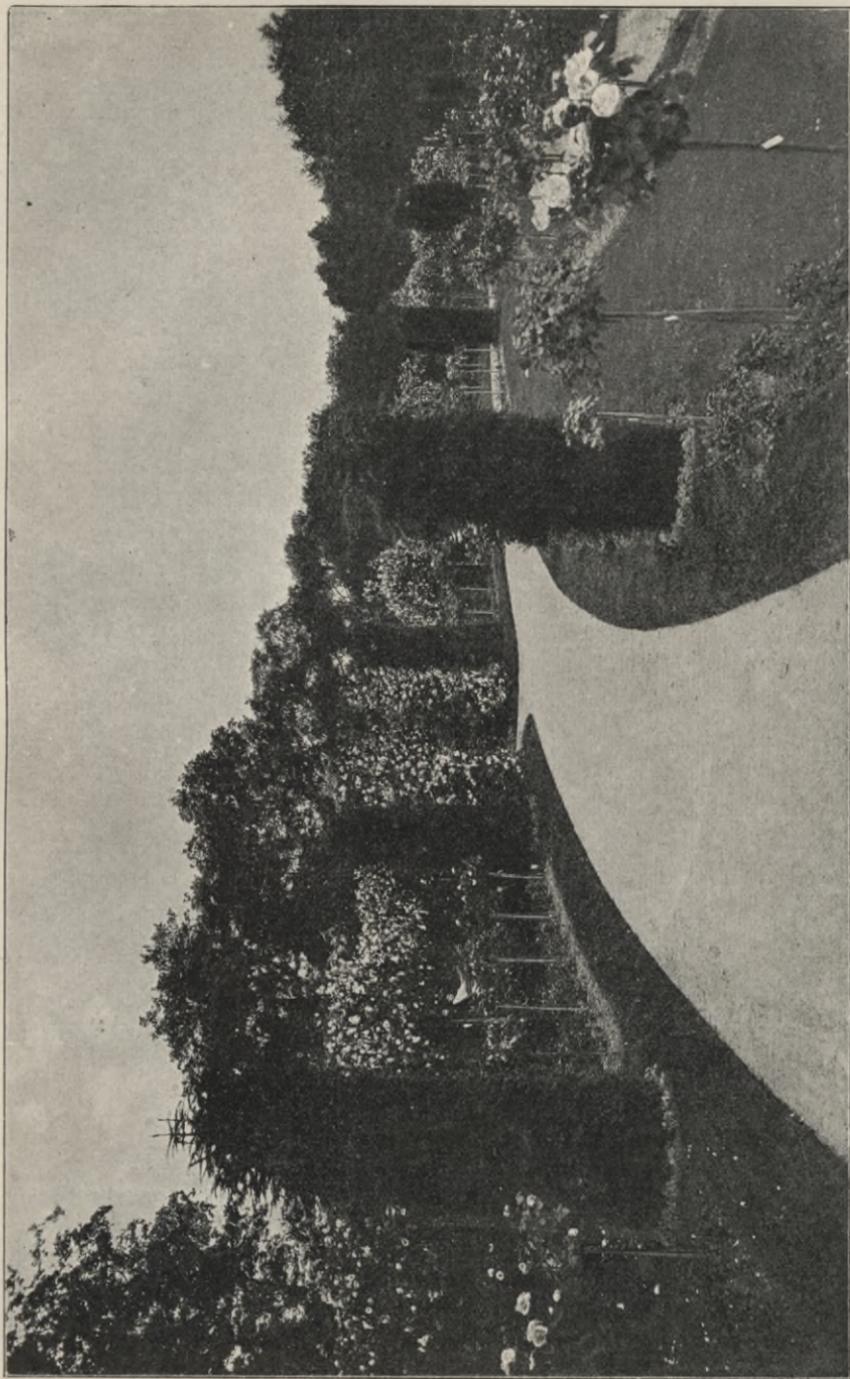
Es wird oft geltend gemacht, dass in dicht bevölkerten Gegenden für die parkartige Anlage der Grund und Boden zu teuer und darum dies schöne Ideal nicht zu erreichen sei. Aber diese Auffassung ist falsch, denn selbst wenn die oft sehr nahe beieinander liegenden Städte so rasch wachsen und sich ausbreiten, dass für eine derartige Anlage der Raum fehlt, so werden gerade darum für später die öffentlichen Anlagen nicht zu entbehren, vielmehr aber der parkartige Friedhof bereits auch in der Gegenwart eine Notwendigkeit sein. Ein oft gehörter Einwand betrifft die hohen Anlagekosten und ist genauer Prüfung zufolge nicht so schwerwiegend, als man zu glauben geneigt ist. Zumeist decken die höheren Gebühren für Grabstellen in bevorzugter Lage den Ausfall an Fläche vollkommen, andererseits ist aber der Wert der für die spätere Parkanlage voraus geleisteten Arbeit in Betracht zu ziehen und dann wird die Rechnung noch wesentlich günstiger, als wie bei den Anlagen alter Art. Der entstehende Ausfall an Gräberflächen wird durch die engere Belegung der Reihengräber zum Teil ausgeglichen, so dass der verbleibende Ausfall nur etwa 10–15% beträgt.

Die vielen sonstigen Vorteile der nach landschaftlichen Prinzipien gestalteten Anlagen aufzuzählen, würde zu weit führen, sie sind augenfällig.

Für die landschaftliche Anlage des Friedhofs allgemein, ihre Grösse, Einteilung etc. kommt in erster Linie die Grösse der Stadt in Betracht oder des Bezirkes, für den sie bestimmt ist, aber auch die Eigenart ihrer Bewohner, der landschaftlichen Umgebung und bisher bestehende Anlagen. So wird man oftmals in der Lage sein, die Neuanlage an alte bestehende Teile anschliessen zu müssen, deren Umwandlung zum Park vielleicht schon teilweise durchgeführt oder vorzusehen ist. Auch der Übergang in die umgebende Landschaft oder die Einbeziehung ausserhalb gelegener Objekte durch Eröffnung von Durchsichten etc. wird oft in Betracht kommen. Für die Gestaltung der Bauten werden die Mittel und die Eigenart der Stadt und ihrer Bewohner z. T. ausschlaggebend sein, für die Grösse der Flächen der effektive Gräberbedarf.

Für letzteren kommt in Betracht der Durchschnitt der jährlichen Todesfälle in den zurückliegenden 10 Jahren. Darnach ist progressiv der Bedarf für spätere Perioden zu berechnen.

Man wird die Fläche so bemessen können, dass z. B. nach 50 Jahren der ganze Friedhof belegt ist und dann geschlossen



*Hamburg-Ohlsdorf: Aus dem Rosarium.*

wird für Beerdigungen. Die Umwandlung in eine Parkanlage erfolgt nach und nach. Oder aber man wird die Fläche nur so gross wählen, dass schon nach etwa 30 Jahren die Belegung vollendet ist und dann mit der Neubelegung der alten Grabflächen vorgegangen wird. In diesem letzteren Falle empfiehlt es sich jedoch, den rein landschaftlich gehaltenen Teilen eine grössere Ausdehnung zu geben, da das Bedürfnis nach solchen nach und nach immer grösser werden wird.

Bei einer Sterblichkeit von  $25 \text{ ‰}$  im 10jährigen Durchschnitt würde eine Stadt von 50000 Einwohnern im ersten Falle eine Fläche von rund 41 ha benötigen, wovon auf Anpflanzungen etc.  $\frac{1}{5}$  entfallen; im zweiten Falle dagegen nur rund 27,5 ha, wobei auf Anpflanzungen etc.  $\frac{1}{3}$  der Fläche gerechnet ist. Dabei ist das gewöhnliche Reihengrab angenommen mit 2,5 qm, das Familiengrab mit der 6fachen und das Erbbegräbnis mit der 10fachen Fläche. Dem Prozentsatze nach entfallen auf Reihengräber ungefähr  $80 \text{ ‰}$ , auf Familiengräber  $5 \text{ ‰}$  und Erbbegräbnisse ca.  $15 \text{ ‰}$  der Gesamtzahl, doch werden diese Zahlen nach Ort und Bevölkerung z. T. erheblich differieren, so dass die Angaben nur einen bedingten Wert haben.

Auf rein landschaftlich zu behandelnde Flächen rechnet man im allgemeinen  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{5}$  des Gesamt-Areals.

In einzelnen Gegenden wird man die Trennung der Grabflächen nach Konfessionen in Betracht zu ziehen genötigt sein; es bedarf keines Hinweises, dass dies durch Reservierung einzelner Teile in ebenso günstiger wie zweckentsprechender Weise bewerkstelligt werden kann.

Eine Einrichtung ist ausführlich zu erwähnen, die von grösster Wichtigkeit ist, es ist das System der **Reihengräber**.

Zuerst in Hamburg angewandt, hat es sich sehr bald Bahn gebrochen und ist heute als ausserordentlich praktisch allgemein anerkannt und eingeführt.

Die Beisetzung geschieht so, dass in eine Reihe stets zwei Särge zu stehen kommen mit den Kopfenden gegeneinander. Diese Reihen sind 4,00—4,20 m breit (die Länge wird durch die Figuration der Gräberabteilung bestimmt) und untereinander durch 50 bis 60 cm breite feste Erddämme getrennt. In diesen Gruben wird Sarg an Sarg beigesetzt und wird die bei der Herstellung der neuen Gräber gewonnene Erde in der Art des Rigolens immer wieder zur Bedeckung der Särge vorwärts verwendet. Oberirdisch

hat jedes Grab seine äusserlich erkennbare Stelle, die von der benachbarten durch einen 25—40 cm breiten Gang getrennt ist. Zwischen den Reihen befinden sich 1 m breite Wege. —

Ist die Belegung vollendet, so wird die Fläche als Rasen angesät, dabei darf der eigentliche Grabhügel sich höchstes 25 cm über das Wegeniveau erheben. Auf Wunsch der Hinterbliebenen



*Cöln: Nordfriedhof. Teil eines Reihengräberfeldes.*

erfolgt Einfassung mit Buxbaum; auch kleine Holz- oder Eisengitter sind zugelassen, die den Hügel allerdings nur 3 cm überragen dürfen.

Es ist auch den Angehörigen gestattet, Holzkreuze oder kleine Steintafeln etc. von höchstens 1 m Höhe aufzustellen, dagegen ist die Errichtung von Denkmälern, die ein Fundament bedürfen, nicht

statthaft. Es ist ferner erlaubt, die Grabstelle mit Blumen zu schmücken, doch ist die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen nicht zulässig. Wird seitens der Hinterbliebenen die Pflege des Grabes vernachlässigt bzw. eine Einfriedigung überhaupt nicht gewünscht, so besät die Friedhofsverwaltung den Hügel ganz mit Gras. — Die Wege werden mit dunklem Basaltekies unterhalten.

Die Reihenbreite für zwei Särge ist gewöhnlich bei einer Sarglänge von bis je 75 cm = 2 m, von 100—150 cm = 3,20 m und von 150—200 cm = 4,00 m. Die Grabtiefe beträgt 0,75 bzw. 1,00 bzw. 1,60 m, bei besonders grossen Särgen bis 2 m. (Vergl. für Preussen die z. T. entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in der Anlage.)

Diese Reihengräber sind also eine Reihe selbständiger Gräber, dicht aneinander gedrängt und ohne trennende Zwischenwand. Sie sind bestimmt zur Aufnahme der Leichen, für die Erb- oder Familienbegräbnis nicht gewünscht wurde und werden in der Regel kostenlos abgegeben. Die Bepflanzung und Pflege erfolgt im allgemeinen durch die Friedhofsgärtnereien, womit jedoch bez. der ersteren kein Zwang beabsichtigt ist. Irgendwelche Bedenken hygienischer oder sanitätspolizeilicher Natur oder solche kirchlicherseits sind gegen diese Bestattungsart bisher nicht laut geworden und unsere heutigen Kenntnisse über den Vorgang der Leichenzersetzung und über das Verhalten des Bodens zu derselben erlauben unbedenklich die Anwendung dieser wegen ihrer Raumersparnis und intensivsten Ausnutzung der Flächen überaus praktischen Beerdigungsart.

Der Gedanke liegt nahe, dass es den Leidtragenden peinlich sein müsse, so gewissermassen Sarg an Sarg ihre Lieben beigesetzt zu sehen. Es bedarf nur des Hinweises, dass dies den Angehörigen zumeist überhaupt nicht bewusst wird, denn während der Beerdigung ist die ganze Grube mit Brettern überdeckt, so dass nur eine Öffnung für das Herablassen des Sarges bleibt. Beim nächsten Besuche auf dem Friedhof finden dann die Angehörigen den oberirdischen fertigen Grabhügel, den jedes Grab für sich hat, fertig vor.

In Berlin weicht man, wenn ich recht berichtet bin, von dieser Bestattungsweise insofern ab, als nicht die einzelnen Grabhügel besonders kenntlich sind, sondern die Reihen als Ganzes, gleichsam als Beet, behandelt und mit Rasen angesät werden. Die Angehörigen schmücken dann nur die oberirdisch bezeichnete

und z. B. durch eine Nummer erkennbar gemachte Stelle, wo der Sarg beigesetzt wurde. Übrigens betragen die von den Hinterbliebenen gepflegten Gräber nur etwa 7—10 % der Gesamtsumme. — Diese Rasenbeete sind untereinander getrennt durch schmale Wege, die zweiseitig mit Mauern eingefasst sind.



*Cöln: Nordfriedhof. Bestattungsweise im Reihengräberfeld.*

Was aber ist der ästhetische Effekt dieser Bestattungsweise? Dem Gedanken, dass der Tod gleich macht, wird äusserlich Ausdruck verliehen in der mehr gleichmässigen Behandlung der Gräber. Der Unfug der geschmacklosen Grabmäler wird eingeschränkt zu Gunsten einer vernünftigen und darum für die Dauer unbedingt sittlich wertvolleren Grabpflege seitens der An-

gehörigen. Die ganzen Gräberflächen aber repräsentieren nach Verlauf einiger Jahre sich als grosse Rasenebenen, über die Blumen und hier und da Kreuze in zwangloser Weise verstreut sind. Die Wege verschwinden für das Auge. Dieser Eindruck ist ein überraschend günstiger und auch erstrebenswerter.

Ausser den Reihengräbern kennt man ganz allgemein im landschaftlichen Friedhof noch bevorzugte Grabstätten, Kaufgräber oder Familiengräber genannt (anderwärts auch unter anderen Bezeichnungen). Das sind Gräber, deren Fläche stets ein mehrfaches,



*Cöln: Nordfriedhof. Weg mit Kaufgräbern.*  
(Alleebäume hinter den Gräbern)

gewöhnlich das 2—4fache der Einheit von  $2,5 \times 1,00 \text{ m} = 2,5 \text{ qm}$  beträgt und deren Benutzungsrecht auf eine Zeitdauer von 30 bis 50 Jahren erkaufte wird. Sie liegen meist an bevorzugten Stellen, Plätzen, Wegen oder auch Mauern. Die Ausmauerung dieser Grabstellen ist statthaft, dagegen sind Überbauten nicht zulässig. Das Benutzungsrecht erstreckt sich allgemein nur auf die Personen, für die es erkaufte wurde.

Sodann gibt es Erbbegräbnisse, anderwärts Grüfte, in der Regel mit architektonisch dekorativen Überbauten und gemauerten

unterirdischen Kammern zur Aufnahme der Särge, deren Benutzungsrecht auf 50—100 Jahre oder mehr erworben wird und deren Gebrauch dem Erwerber sowie dessen Angehörigen in direkt auf- und absteigender Linie zusteht. Dieses Benutzungsrecht ist unter bestimmten Voraussetzungen vererblich, jedoch ebenfalls nur auf direkte Angehörige bzw. Nachkommen. — Bei beiden Gräberarten kann das Anrecht auf die Benutzung durch Zahlung des doppelten, dreifachen etc. Preises auf die entsprechende Dauer verlängert werden. Alle Gräber, deren Benutzungsdauer nicht



*Cöln: Nordfriedhof. Weg mit Kaufgräbern.*  
(Alleebäume zwischen den Grabstellen.)

prolongiert wurde (bei Reihengräbern überhaupt ausgeschlossen), können nach Ablauf der üblichen Liegezeit, gerechnet vom Tage der letzten Bestattung, eingezogen und neu belegt werden.

Grabdenkmäler etc. gelten als einmalige Zuwendungen zum Gedächtnisse der Toten und fallen nach Ablauf der Liegezeit der Friedhofsverwaltung anheim, die sie beseitigen lässt und veräussert ev. zu gunsten eines Fonds für Grabpflege.

Weiter kennt man in einigen Städten die Einrichtung der sog. Erbbegräbnisse auf ewige Zeiten, das sind Gräber auf Fried-

hofsdauer, die nie mehr zu anderweiter Bestattung als der Person des Erwerbers benutzt werden dürfen. Die Gebühren sind entsprechend hoch, gewöhnlich das dreifache des Satzes für Erbbegräbnisse. Die hohen Kosten tragen von vornherein dazu bei, dass nur in sehr seltenen Fällen derartige Grabstellen begehrt werden. Die bauliche Ausstattung pflegt jedoch dann auch so zu sein, dass sie ev. dem späteren Park nur zur Zierde gereichen. — Die Auswahl dieser sog. Stellen auf ewige Zeiten lässt sich zweckmässig so



*München: Östlicher Friedhof. Mausoleum vor dem Leichenhause.*

treffen, dass sie der späteren Ausgestaltung der Anlage zu einem Park nicht hinderlich sind.

Für die Dauer der Reihengräber ist die Verwesungszeit massgebend. Diese rechnet man z. B. in München (Kiesuntergrund) für die drei Kategorien: Kinder bis 1 Jahr, Kinder bis 8 Jahr und Personen über 8 Jahr alt, 2 bzw. 4 bzw. 7 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist Wiederbelegung statthaft. An anderen Orten, z. B. Stettin (Sand mit wenig Lehm) rechnet man ganz allgemein 30 Jahre und gedenkt einer Wiederbelegung alter Grabflächen zuvörderst überhaupt nicht näher zu treten, da dies dem allgemeinen Empfinden zuwiderläuft.

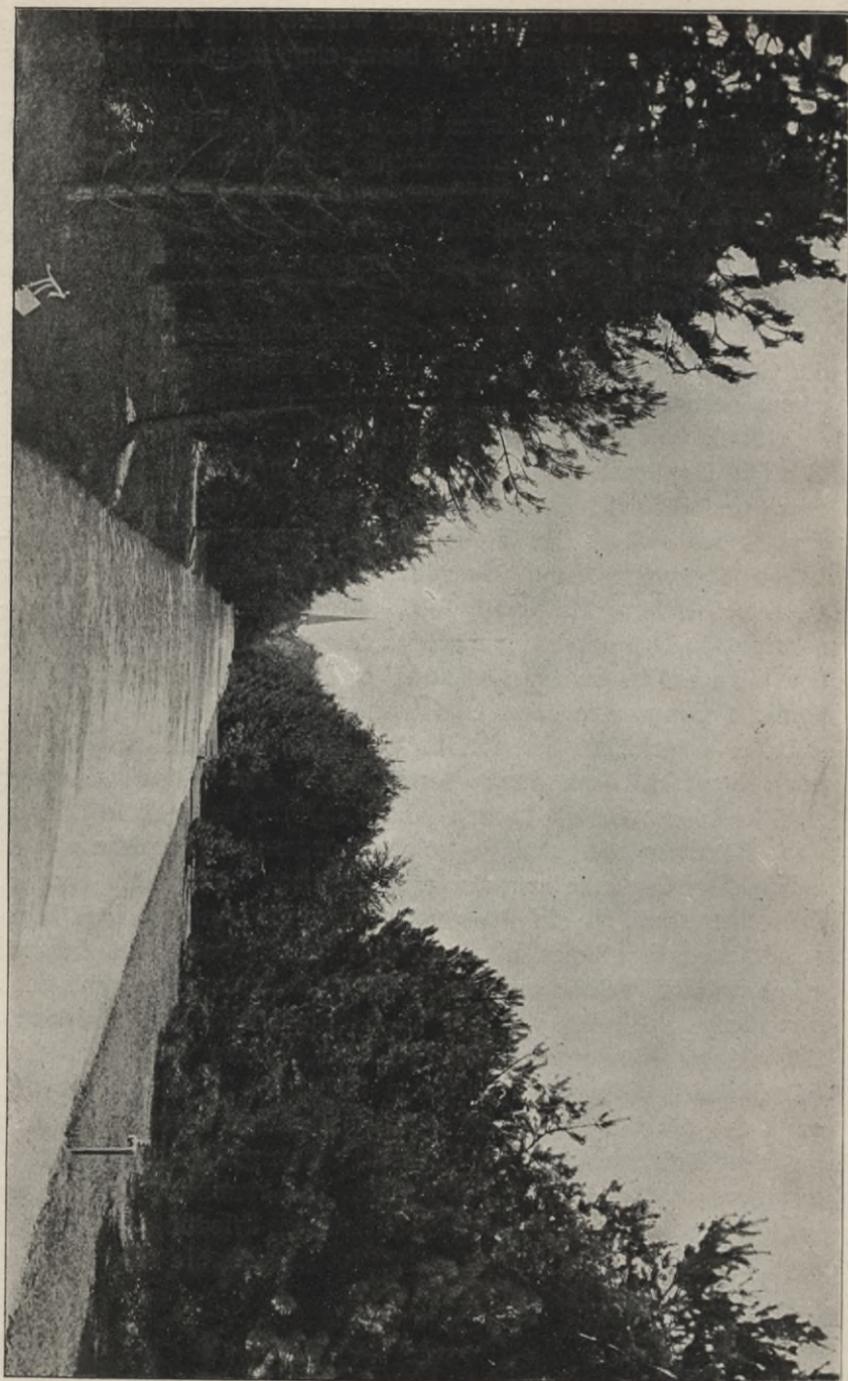
Die Kauf- oder Familiengräber werden nach Ablauf der Benutzungsdauer aufs Neue belegt bzw. eingezogen bei Schliessung des Friedhofes.

Bezüglich des Alters der zu beerdigenden Leichen kann man in der Regel für die Flächenausteilung annehmen, dass 55 % der Gesamtzahl der jährlich zu bestattenden Personen unter 8 Jahr und 45 % über 8 Jahre alt sind, oder bis zu 5 Jahr 52 %, 5 bis 15 Jahr 8 % und älter 40 %. Doch werden diese Zahlen schwanken nach den örtlichen Verhältnissen.

Die sonstigen üblichen oder charakteristischen Einrichtungen, die sich erfahrungsgemäss als praktisch bewährt haben, werden in einem besonderen Abschnitt mit erwähnt, der eine Neuanlage für eine Stadt von 30000 Einwohnern betrifft.

Die Bestimmungen, nach denen sich in Preussen die Anlage von Friedhöfen richtet, sind leider nicht in Gesetzesform vorhanden und finden sich in den Verfügungen des Ministeriums der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten M. Nr. 9127 G. I. II. III. vom 20. Januar 1892, Beschlüsse der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Nov. 1890. (Beilage am Ende des Buches.) In den übrigen Staaten dürften ähnliche Grundsätze massgebend sein.

Zur Geschichte der spezifisch landschaftlichen Friedhöfe sei noch bemerkt, dass diese Bestrebungen verhältnismässig weit zurückreichen. Bereits in den Jahren 1875/76 trat man in Bremen und Hamburg der Anlage solcher neuartiger Begräbnisstätten näher. Der Gedanke war neu und praktisch bisher nicht erprobt. Sehr interessant ist ein Preisausschreiben zur Anlage eines landschaftlichen Friedhofes in Düsseldorf 1883, was recht deutlich erkennen lässt, welche verschiedenartigen Auffassungen damals noch obwalteten. (Verlag von der H. Kronbergschen Buchdruckerei-Düsseldorf: Konkurrenzpläne zur Anlage eines landschaftlichen Friedhofes in Düsseldorf.) In den folgenden 20 Jahren hat sich dank der praktischen Erfahrungen die Sachlage immer mehr und mehr geklärt, wozu in erster Linie die mustergültige Durchführung des berühmten Ohlsdorfer Friedhofes bei Hamburg beigetragen hat. In den letzten Jahren sind landschaftliche Friedhöfe in grösserer Zahl entstanden und immer weiter bricht sich die Überzeugung von ihrer Vortrefflichkeit Bahn.



*Hamburg-Ohlsdorf: Nebenallee.*

## Verwaltungswesen.

### a) Zuständige Behörden, Beamte und sonstige Angestellte.

Die für die Anlage von Friedhöfen massgeblichen Bestimmungen erlässt das Kultusministerium, für deren Beachtung in Preussen die Regierungspräsidenten unter Hinzuziehung der Kreisärzte verantwortlich sind.

Die Begräbnispolizei wird von den Stadtmagistraten gehandhabt. Für die Verwaltung der Friedhöfe bestehen gewöhnlich Friedhofsdeputationen etc. mit einem Magistratsmitglied an der Spitze.

Für den eigentlichen Friedhofsbetrieb sind sodann auf den einzelnen Anlagen besondere Bureaus vorhanden, unter einem Friedhofsinspektor. Ihm zur Seite Aktuare für die Führung der Register etc. Ausserdem untersteht ihm das gesamte Aussenpersonal wie Gartentechniker, Gärtner, Aufseher, Wächter für die Bewachung der Leichen und der Friedhöfe, Pfortner, Leichenfrauen, Leichenträger, Maschinisten, Messner, Abortwärterinnen und Arbeiter. Er ist pensionsberechtigter städtischer Beamter und für den ganzen Betrieb des Friedhofes in allen seinen Teilen, sowie für die Registerführung verantwortlich.

### b) Kasse.

In den meisten Fällen ist mit dem Betriebsbureau die Friedhofskasse verbunden. Das Personal setzt sich zusammen aus Kassierer, Kontrolleur und nach Bedarf Schreibern. Der Kasse obliegt die Einziehung aller Gebühren. Die eingehenden Gelder werden in der Regel in runden Summen der Stadthauptkasse zugeführt, von der aus wiederum alle Ausgaben beglichen werden. — Die Unterhaltung der Gräber und Anlagen bezw. Anpflanzungen, sowie der Betrieb der Gärtnerei werden vom Friedhofsinspektor überwacht und die Kosten aus den laufenden Einnahmen bestritten.

In einzelnen Städten besteht ein Friedhofstaxamt oder eine Begräbniskasse für sämtliche Friedhöfe einer Stadt, deren wesentlicher Nutzen darin liegt, dass alle Zahlungen an dieses Institut und durch dasselbe erfolgen.

#### c) Etat, Gehälter.

In fast allen Städten ergeben sich aus dem Betrieb der Friedhöfe nicht unerhebliche Überschüsse, die in der Regel zu Fonds gesammelt werden für die spätere Erweiterung der Anlagen oder Neuschaffung solcher. Das Gehalt eines Friedhofsinspektors schwankt zwischen 2500 und 4500 M. und Dienstwohnung, für einen Obergärtner kann man durchschnittlich rechnen 1800 bis 2000 M. und Dienstwohnung, für einen Assistenten 2000—3000 M. Das Gehalt eines Rechnungsführers und Kassenbuchhalters beträgt 2500—3500 M.; das eines Assistenten durchschnittlich 1800—2050 M.; das eines Kassendieners 1200—1450 M., doch dürften diese Zahlen je nach Grösse der Stadt sehr verschieden sein.

Bemerkenswert ist, dass in München auch die Leichenfrauen nur gegen eine Sicherheitsleistung von 300—500 M. angestellt werden.

#### d) Gebühren.

Die verschiedenartigen Gebühren, die zur Einhebung gelangen, sind folgende: (In Klammern ist die ungefähre Höhe derselben angegeben.)

1. Für Herstellen des Grabes (3 M. bei Reihengräbern, 6 M. bei Kaufgräbern, in manchen Städten sind [erstere kostenfrei].)
2. „ Bepflanzung des Grabes (3 bezw. 6 bezw. 9 M., je nachdem es mit Gras, Eispflanze [Sedum] oder Epheu).
3. „ die Errichtung von Denkmälern (sc. die Erlaubnis):  
Grundfläche bis 0,40 qm = 6 M.  
„ 0,50 „ = 10 „  
„ 1,00 „ = 25 „  
bei grösseren Grabbauten 10/10 qm = 60 M.
4. „ die Erlaubnis zur Anbringung] von Grabgittern (15 bezw. 20 M., Buchsbaumeinfassung] bezw. lebendige Hecken kostenfrei).
5. „ das Herausmauern von Fundamenten (spez. Tarif).

6. für das Ausmauern von Grabstellen (nur Familiengräber 15 M.), (sc. die Erlaubnis).
7. „ Benutzung der Leichenhalle (meist kostenfrei).
8. „ Dekoration d. Kapellen (je nach Umfang 10—20—40 M.).
9. „ Umlegung bzw. Ausgrabung (Reihe 15 M., Familiengrab 20 M.).
10. „ Umschreibungen (auch bei Besitzwechsel) (2.50 M.).
11. „ Überführung der Leichen von den Wagen nach der Kapelle bzw. Halle.
12. „ Überführung der Leichen von der Kapelle bzw. Halle nach dem Grabe.
13. „ Unterhaltung (3 bzw. 6 M., p. a. nach spez. Tarif).
14. „ Bewachung der Leichen (12 Stdn. 5 M.).

Die Kapelle steht in allen Fällen für die Benutzung frei zur Verfügung. — Die Überführung der Leichen von den Wohnungen nach den Friedhöfen ist zumeist stadtseitig geregelt; es existieren dafür besondere Tarife. Je nach Ausstattung und Aufwand 3 bis 5 Klassen.

In einigen Städten hat man für Kinderleichen und Leichen der Armen Sammelwagen, dieselben haben sich sehr gut bewährt.

Das Fuhrwesen und die Sarglieferung, desgl. die Lieferung der Grabdenkmäler ist der Privatkonkurrenz überlassen.

Den Angestellten des Friedhofes ist jegliche Beteiligung an allen derartigen Geschäften verboten.

Bezüglich der Gräbertarife, deren Sätze ausserordentlich schwanken, gilt allgemein ungefähr folgendes:

Reihengräber sind kostenfrei. — Kauf- oder Familiengräber kosten 40—120 M., je nach der Lage an Haupt- oder Nebewegen. — Erbbegräbnisse kosten pro qm ungefähr 60—100 M. (bei einer Dauer von 100 Jahren); sog. Gräber auf ewige Zeiten ein Mehrfaches, gewöhnlich das Dreifache.

#### e) Registrierung und Kartierung.

Der genauen Identifizierung der Leichen ist grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Die Registerwerke werden doppelt geführt, und zwar bei der Begräbnispolizei und dem Friedhofsbureau.

Bei Anmeldung auf dem Friedhof werden kleine Kupferschilder ausgegebenen mit der fortlaufenden Registernummer und der Jahreszahl. Diese Schilder sind am Fussende des Sarges zu

befestigen und nach diesen erfolgen die Eintragungen in die Kartenwerke. Oberirdisch wird jedes Grab mit einem Holztäfelchen bezeichnet, das wieder Registernummer und Jahreszahl enthält oder jedes fünfte, zehnte etc. Grab wird mit einem Stein mit gleichen Angaben versehen. (Hannover.) Die Doppelreihen können überdies mit fortlaufenden Bezeichnungen versehen sein. — Für die Einrichtung der Kartenwerke ist die des Hamburger Centralfriedhofes vorbildlich. Über den ganzen Friedhof ist zunächst ein Quadratnetz von 50 m Seitenlänge gelegt und die Fixpunkte sind mit gusseisernen Ständern besetzt, die unantastbar gehalten werden. Innerhalb dieser Quadrate werden die Grabstellen fortlaufend mit Nummern bezeichnet. Es existieren nun für die Orientierung und Registerführung Kartenblätter im Massstabe 1:200, welche die oberirdische Einteilung darstellen. Dieses Kartenwerk existiert viermal, je für das Bureau der Stadt, für das Friedhofsbureau, für die Aufsicht und für den technischen Betrieb zur Einzeichnung von Wasserleitungen etc. — Im Massstabe 1:100 wird in drei Exemplaren ein weiteres Kartenwerk geführt, worin ausnahmslos jede Leiche genau eingetragen und mit der laufenden Nummer und Jahreszahl versehen wird. Es ist dies eine überaus praktische Einrichtung, weil sofort ohne Register die ganze Personalbeschreibung festgestellt werden kann und somit auch eine Kontrolle für das Register vorhanden ist.

---

## Unterhaltung.

Bezüglich derselben wurde bereits früher erwähnt, dass ganz allgemein es sich als vorteilhaft erwiesen hat, dieselbe durch die Friedhofsverwaltungen und -Gärtnereien besorgen zu lassen, ohne dass dadurch die Mitwirkung privater Unternehmer (Handelsgärtner) ausgeschlossen würde. Wohl mustergültig geregelt sind diese Verhältnisse in Cöln, weshalb die diesbezügliche Ordnung hier auszugsweise folgen möge:

Ordnung für die Übernahme der Unterhaltung und Wiedererwerbung von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen zu Cöln vom 29. Januar 1901.

§ 1. Die Stadt Cöln übernimmt die gärtnerische Pflege von Gräbern, die Instandhaltung von Grabdenkmälern und Einfriedigungen, sowie die Wiedererwerbung von Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes gegen entsprechende, an die Friedhofskasse zu zahlende Vergütung.

§ 2. Die Höhe dieser bar zu entrichtenden oder letztwillig zu vermachenden Summe für die Unterhaltung von Grabstätten richtet sich nach der einfacheren oder reicheren gärtnerischen Ausschmückung und nach den mehr oder minder hohen Aufwendungen, die für die Instandhaltung der Grabdenkmäler, Gitter etc. nötig sind.

§ 3. Alle der Stadt zur gärtnerischen Pflege übergebenen Grabstätten werden im Frühjahr umgegraben und je nach Bedarf mit Mutterboden aufgefüllt. Die Buxbaumeinfassung wird unterhalten. Im Laufe des Jahres werden die Gräber mindestens viermal gereinigt, soweit erforderlich, regelmässig begossen und bis Allerheiligen (1. November) möglichst von Laub freigehalten. Bei der ersten Reinigung im Frühjahr werden auch die auf denselben liegenden Kopfsteine und Gedenkplatten mit Bürste und Seifenwasser gereinigt.

Für die Bepflanzung eines Grabes sind drei Stufen vorgesehen. Die Gräber der ersten Stufe werden im Frühjahr mit Frühlingsblumen, später reich mit Sommerblumen bzw. Blattpflanzen

und vor Allerheiligen vollständig mit immergrünen und blühenden Pflanzen bestellt. Der Kies in den Wegen wird alljährlich erneuert.

Die Gräber der zweiten Stufe werden im Monat Mai reichlich mit Sommerblumen und vor Allerheiligen mit immergrünen und harten blühenden Blumen bepflanzt. Der Kies wird alljährlich erneuert.

Die Gräber der dritten Stufe werden einmal, und zwar Ende Mai, mit Sommerblumen bepflanzt. Auf Wunsch kann auch eine Bepflanzung mit Epheu erfolgen. Der Kies wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, erneuert.

Anderweite Vereinbarungen über die Art und die Häufigkeit der Bepflanzung sind nicht ausgeschlossen.

§ 4. Für die Übernahme der dauernden gärtnerischen Unterhaltung von Grabstätten, d. h. während der Zeit, dass der betreffende Friedhof zum allgemeinen Begräbnisplatz bestimmt sein wird, sind für jedes Grab zu berechnen: nach Stufe I 500 M., Stufe II 350 M., Stufe III 200 M.

Bei den nicht für ewige Zeiten erworbenen Gräbern erlischt die übernommene Verpflichtung und verfällt der eingezahlte Betrag der Stadt schon von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Nutzungsberechtigten es versäumen, das Nutzungsrecht wieder zu erneuern.

§ 5. Für die Übernahme der gärtnerischen Unterhaltung von Grabstätten während bestimmter Zeitabschnitte ist nachstehender Tarif massgebend:

Unterhaltung	Stufe I	Stufe II	Stufe III
für 1 Jahr	12	8	4
„ 5 Jahre	54	36	18
„ 10 „	100	67	34
„ 15 „	140	95	48
„ 20 „	175	120	60
„ 25 „	205	140	70
„ 30 „	230	160	80
„ 40 „	270	180	90
„ 50 „	300	200	100

Bei Kindergräbern in den allgemeinen Reihen:

für 1 Jahr	3.00 M.
„ 5 Jahre	13.50 „
„ 19 „	24.00 „

§ 6. Werden in den von der Stadt in Pflege übernommenen Grabstätten Beerdigungen vorgenommen, so sind die Kosten der Wiederinstandsetzung der gärtnerischen Anlage oder der durch die Bestattung etwa erforderlichen Umänderungen an den Fundamenten, Grabsteinen und Einfriedigungen von den Angehörigen der Beerdigten selbst zu tragen.

§ 7. Die Übernahme der Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung von Grabdenkmälern, Gittern etc. bleibt in den einzelnen Fällen besonderer Vereinbarung vorbehalten; sie darf nicht stattfinden, wenn nicht zugleich auch die gärtnerische Pflege des Grabes der Stadt übergeben wird. Die Unterhaltung von künstlerisch ausgestatteten Bauwerken, Statuen, Reliefs und dergl. ist in der Regel ausgeschlossen.

§ 8. Als niedrigster Betrag, für welchen die dauernde Unterhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen einer Grabstelle übernommen werden darf, wird die Summe von 600 M. festgesetzt.

Bei Übernahme einer Grabstelle ist der zu entrichtende Betrag in jedem einzelnen Falle nach den erforderlichen Aufwendungen festzusetzen und hierbei eine Verzinsung desselben von  $3\frac{1}{2}\%$  in Ansatz zu bringen.

§ 9. Für die Übernahme der Verpflichtung zur Wiedererwerbung einer Grabstelle nach Ablauf des jeweiligen Nutzungsrechtes sind zu berechnen:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für den Friedhof Melaten . . . . .                                 | 300 M. |
| b) für die Friedhöfe Cöln-Süd, Nord, Ehrenfeld<br>und Deutz . . . . . | 200 M. |
| b) für die übrigen Friedhöfe . . . . .                                | 100 M. |

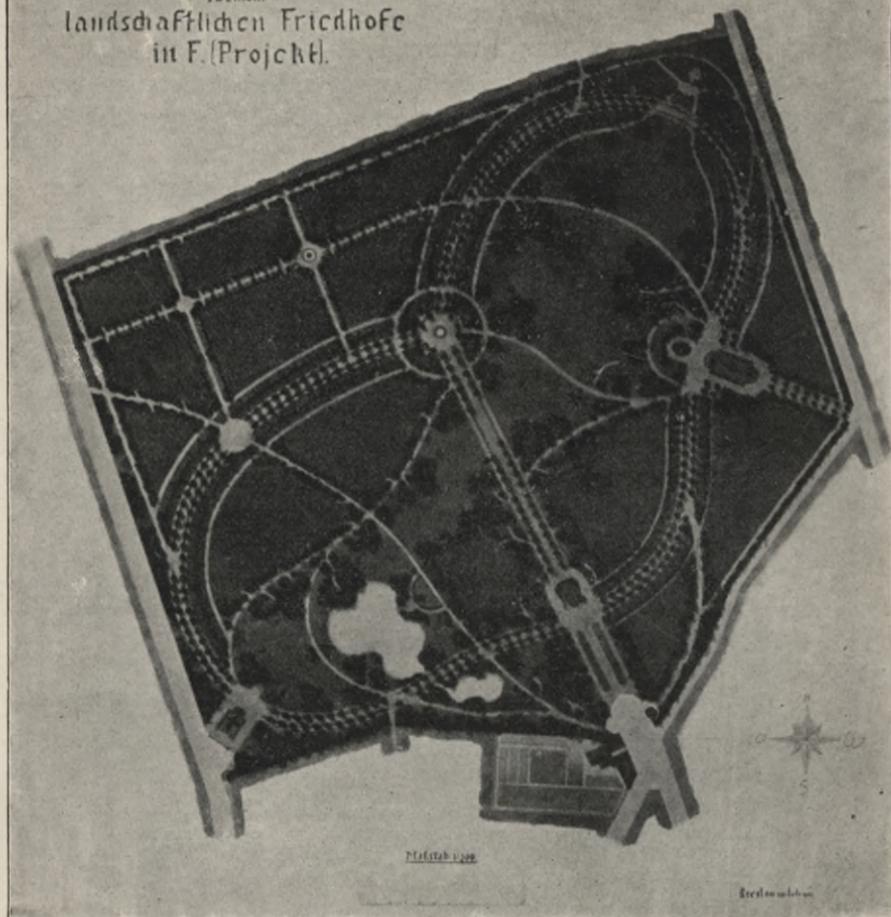
§ 10. Hört die Zweckbestimmung des Friedhofes auf, so erlischt die Unterhaltungspflicht und fällt die dafür eingezahlte Summe an die Stadt.

---

Die gärtnerische Unterhaltung der Anpflanzungen, die der Wege etc. wird von den Friedhofsverwaltungen mit eigenen Arbeitskräften bewirkt, die bauliche Unterhaltung der Kapellen und sonstigen Gebäude mit Hilfe privater Unternehmer. Über die Höhe der Kosten finden sich einige Angaben in den Einzeletats der beschriebenen Friedhöfe.

---

Entwurf  
zu einem  
landschaftlichen Friedhofe  
in F. (Projekt).



## Projekt für einen landschaftlichen Friedhof zu F.

Der zugehörige Plan wurde für eine Stadt von 30000 Einwohnern ausgearbeitet. Die Sterblichkeit beträgt etwa 18,5 ‰, so dass jährlich 500—600 Beerdigungen in Betracht zu ziehen sind. Das Areal umfasst rund 20 ha. Davon entfallen auf Wegeflächen 2,80 ha, auf Wasserflächen 0,325 ha, auf Anpflanzungen 3,285 ha, auf die Gärtnerei 0,75 ha, auf Rasenflächen 7,00 ha und schliesslich auf Gräberflächen insgesamt 5,47 ha. Die landschaftlichen

Teile (Wege etc.) beanspruchen somit etwa  $\frac{2}{3}$ , die Gräberflächen  $\frac{1}{3}$  des gesamten Terrains.

Die Kosten betragen etwa für Grunderwerb 70000 M. für Baulichkeiten (ausschliesslich Gärtnerei, aber einschliesslich Verwaltungsgebäude) 185000 M. und für die übrige Anlage 98000 M. Insgesamt also 353000 M., die mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und mit  $\frac{1}{2}\%$  zu amortisieren sind.

Vorgesehen sind 35 Erbbegräbnisse von etwa 50 qm durchschnittlicher Grundfläche, ferner 348 Familien- oder Kaufgräber an Wegen zu je 25 qm. Die Grundflächen wurden vorläufig so gross angenommen, damit die Möglichkeit gewahrt bleibt, durch Teilung die Anzahl eventuell zu vermehren. Die Gräberfelder bieten Raum für ca. 12000 Personen unter 8 Jahren und ca. 12500 Personen über 8 Jahre. Die Trennung in diese beiden Kategorien hat sich als besonders praktisch erwiesen, da erfahrungsgemäss um die angegebene Grenze herum sehr wenig Personen sterben. Die entsprechenden Reihenbreiten sind 4 m und 2,75 m. — Ehe also der ganze Friedhof belegt sein würde, wären 50 Jahre vergangen. — Das Verhältnis des Flächenbedarfes im allgemeinen Grabe für die beiden Altersstufen ist 36:64 %. Das Verhältnis der Flächen zwischen Erbbegräbnissen, Familiengräbern und Reihengräbern ist 15,6:3,2:81,2 %.

Der Friedhofs- und Gärtnereibetrieb wird trotz der geringen Beerdigungsquote in den ersten Jahren keinen Zuschuss erfordern, späterhin aber einen stets steigenden Überschuss abwerfen.

Zum Projekt selbst ist folgendes zu bemerken:

Das Terrain fällt ziemlich gleichmässig von Nordost nach Südwest, liegt nördlich der Stadt und hoch. Die Stelle des grossen Rondels ist im Terrain gegeben, ebenso die tiefste Stelle, wo sich die Teiche befinden. Zwei grosse Zufahrtsstrassen führen von der Stadt nach dem Friedhof. Der Haupteingang befindet sich an der südöstlichen Zufahrtsstrasse.

Die ganze Anlage zerfällt in zwei grosse Hälften. Der südliche, der Stadt am nächsten gelegene Teil enthält die grosse Kapelle (mit eigentlichem Kapellenraum, Aufbahrungsräumen, Wartehallen, Sakristei und Trägerraum) in der Achse der Hauptallee und eine kleinere Hülfskapelle in der Achse einer östlichen kleineren Zufahrtsstrasse.

Um diese letztere, welche auf einer Anhöhe gelegen ist, von der aus man Ausblicke in die Parklandschaft geniesst, gruppieren

sich hervorragende Erbbegräbnisse. Auf der Zufahrtsseite befindet sich ein reiches Blumenparterre. — Die Familiengräber sind seitlich der fahrbaren Strassen angeordnet, die die Kapellen unter sich und mit den Gräberfeldern in Verbindung setzen. Die Flächen für die allgemeinen Gräber im südlichen Teil sind von unregelmässiger Gestalt und rings von Pflanzung eingeschlossen, so dass von den Wegen uns der Einblick allenthalben verwehrt ist, ohne dass jedoch die leichte Zugänglichkeit und der übersichtliche Betrieb dadurch beeinträchtigt würden.

Die grosse Allee in der Achse der Hauptzufahrtsstrasse zeigt im vorderen Teile, zwischen Eingangstor und Hauptkapelle, breite, vornehme Rabatten mit Rosen und edlen Koniferen, setzt sich hinter der Kapelle als zweireihige Baumallee fort und endigt in einem grossen Rondel, wo, umschlossen von dunklen Fichten, vier Mausoleen sich befinden.

Das nördliche Gräberfeld, dessen Belegung für spätere Zeiten in Frage kommt, weist einige regelmässige Teile auf, die mit ihrer Mittelallee mit Rotdornbäumchen und chinesischem Flieder, mit ihren Rosenrabatten und ihren Koniferenhecken, die den Einblick auf die Gräberfelder wiederum verwehren, mit ihren reichen Brunnen und lauschigen Sitzplätzen von bester Wirkung sind.

Getrennt werden beide Teile durch eine langgestreckte Parkpartie von rein landschaftlicher Wirkung und nur die Säulen und Bauten der Erbbegräbnisse, die hier und da zwischen den Bäumen sichtbar werden, erinnern daran, dass man sich auf einem Friedhofe befindet.

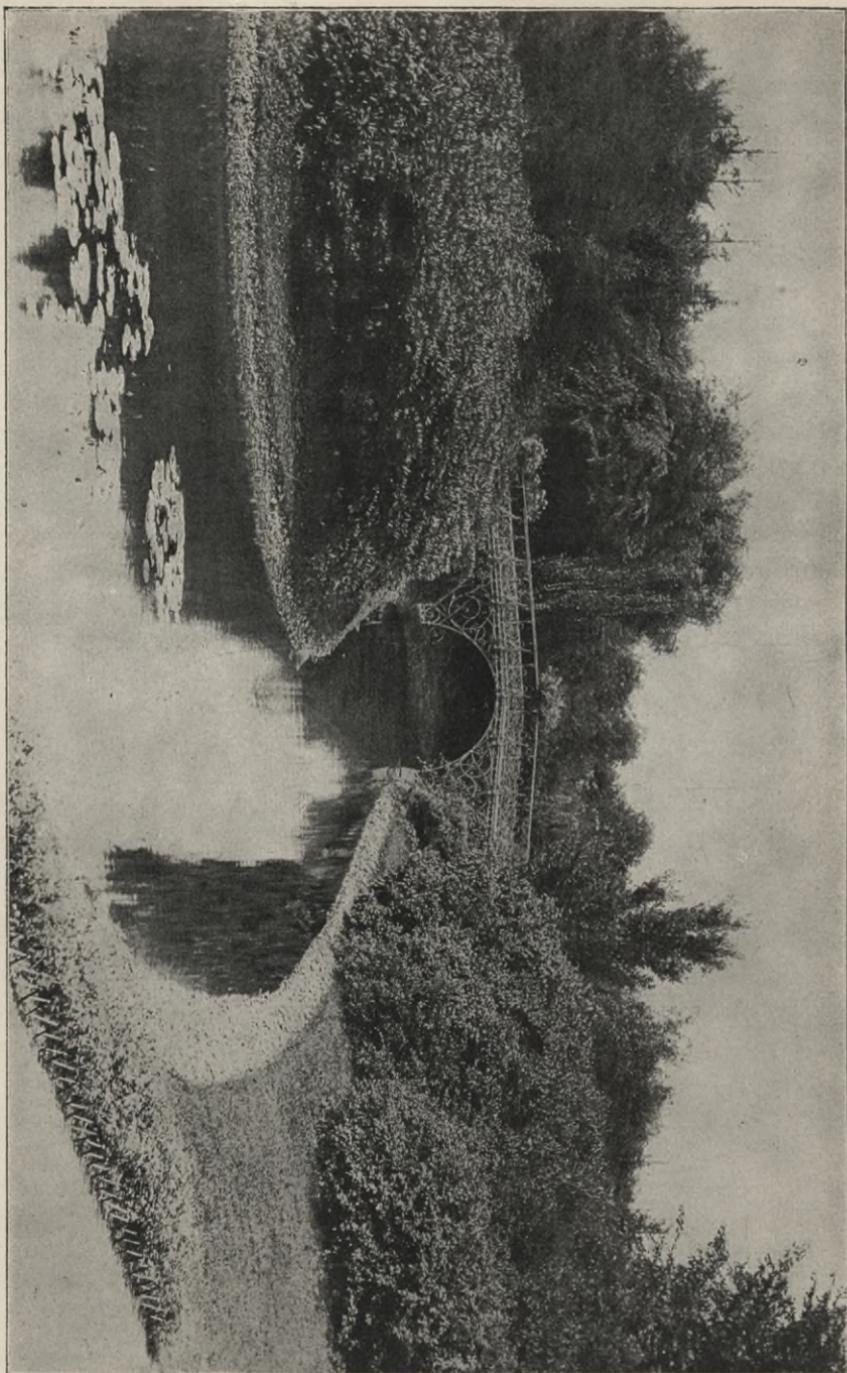
Kommt man auf der südwestlichen Seite zum Friedhof, so erblickt man ein Parterre mit der ernsten Form des Kreuzes, rechts und links zweigen sich die baumbestandenen Fahrstrassen ab und von einem Halbrund aus geniesst man einen reizvollen Blick über die Wasserfläche des Teiches hinweg in die sanft nach hinten ansteigende Landschaft, deren Grenzen man nicht abzusehen vermag. Dieser landschaftliche Teil erstreckt sich bis zu einer Anhöhe im Nordosten, wo in einem Hügel ein altes Grabmal sich befindet. Von dort aus hat man einen prächtigen Ausblick auf die im Tale liegende altertümliche Stadt. —

Die hervorstechendsten Momente der ganzen Anlage sind: Die rein parkartige grosse Mittelpartie, in deren dichten Gruppenmassen die Erbgrüfte eingestreut sind, ferner die von Pflanzung ganz umschlossenen Gräberflächen und die ebenfalls von Pflanzung

wirkungsvoll umrahmten Familiengräber, die zweckentsprechende Verteilung der Pflanzenmassen, die eine eventuell spätere Umwandlung der Gräberfläche in eine Parkanlage begünstigt, sowie die zweckmässige Wegeführung, die den Verkehr an allen Punkten der ganzen Anlage erleichtert und die landschaftlichen Reize zur vollsten Geltung kommen lässt.

Bedürfnisanstalten sind auf dem Terrain drei vorgesehen. Verwaltungsgebäude und Gärtnerei befinden sich südlich nahe am Haupteingang. Eine Leichenhalle sollte ausser Betracht bleiben, diese könnte eventuell später seitlich vom Haupteingange zweckmässig untergebracht werden. — Der ganze Friedhof ist mit Wasserleitung versehen. Die Wasserversorgung erfolgt durch einen Heissluftmotor in Verbindung mit einem Hochreservoir in der nordöstlichen Ecke der Anlage. Der Untergrund ist lehmig, ein Verwitterungsprodukt von Gneis. Vorhandene feuchte Stellen mussten drainiert werden. Mit dem abgeleiteten Wasser werden die Teiche gespeist. Die Umfriedigung besteht aus einem Holzzaun; dieserhalb sind die Grenzen ringsherum durch Pflanzung verdeckt. An den Eingangstoren sind gemauerte Pfeiler vorgesehen.

---



*Hamburg-Ohlsdorf: Rhododendrongruppe am Sidteich.*

## Bestehende Anlagen.\*)

**Hamburg:** Die Bevölkerungszahl im Staatsgebiet beträgt etwa 780000 Einwohner (1901), davon im Stadtgebiete 725000 (1902). Die Sterblichkeit in letzterem beträgt etwa  $20,1\text{‰}$  p. a. Die Gesamtfläche der zur Verfügung stehenden Friedhöfe beträgt ungefähr 186 ha. Das Friedhofswesen untersteht einer Friedhofsdeputation.

Der Centralfriedhof, zugleich die älteste und grösste landschaftliche Anlage auf dem Kontinent, befindet sich in Ohlsdorf, ca. 12 km von Hamburg entfernt und ist eine Schöpfung des genialen Friedhofsdirektors W. Cordes, der noch heut an der Spitze der Friedhofsverwaltung dortselbst steht.

Mit der eigentlichen Anlage wurde im Frühjahr 1880 begonnen, nachdem schon seit 1877 der Friedhof zu Beerdigungen benutzt worden war. Die Arbeiten sind bis in die Gegenwart fortgeführt worden. Die letzte Erweiterung erfolgte im Jahre 1896. Die Anlagekosten beliefen sich etwa: für Grunderwerb auf 870000 M., für Baulichkeiten einschliesslich Bewässerung und maschinelle Anlagen auf 370985 M., für die übrige Anlage auf 1619015 M. Für 1 qm aptierte Fläche stellen sich einschliesslich Landankauf die Kosten ungefähr auf 1.35 M. Dies sind gewissermassen die Bruttokosten; es gehen die Flächen für Wege, Plätze und sonstige Bedürfnisse und Anlagen, welche ebenso nötig sind als die belegten Gräberflächen, ab.

Zur Beerdigung kommen jährlich etwa 12300 Personen, davon sind ca. 5650 unter 5 Jahre und 6650 über 5 Jahre alt. Diese verteilen sich auf die drei Gräberarten, die man dort ausschliesslich hat, wie folgt: Etwa 15% werden in Einzel- und

---

\*) Es sind bei den einzelnen Anlagen nur die wesentlichen Einrichtungen und Bestandteile aufgeführt, die von den vorstehend, als normal geschilderten, abweichen; ein grosser Teil der bei den einzelnen Friedhöfen als mustergültig bestehenden Institutionen ist daher hier nicht noch einmal angeführt!

Familiengräbern, 4,4 % in Genossenschaftsgräbern und 80,6 % in den allgemeinen Gräbern beigesetzt. Nach diesen Erfahrungsziffern ist die räumliche Verteilung der Gräberarten auf dem ganzen Friedhofe getroffen.

Bis Ende 1902 wurden insgesamt 254858 Leichen beigesetzt, davon in Einzel- und Familiengräbern 35973, in Genossenschaftsgräbern 9509 und in allgemeinen Gräbern 209376.

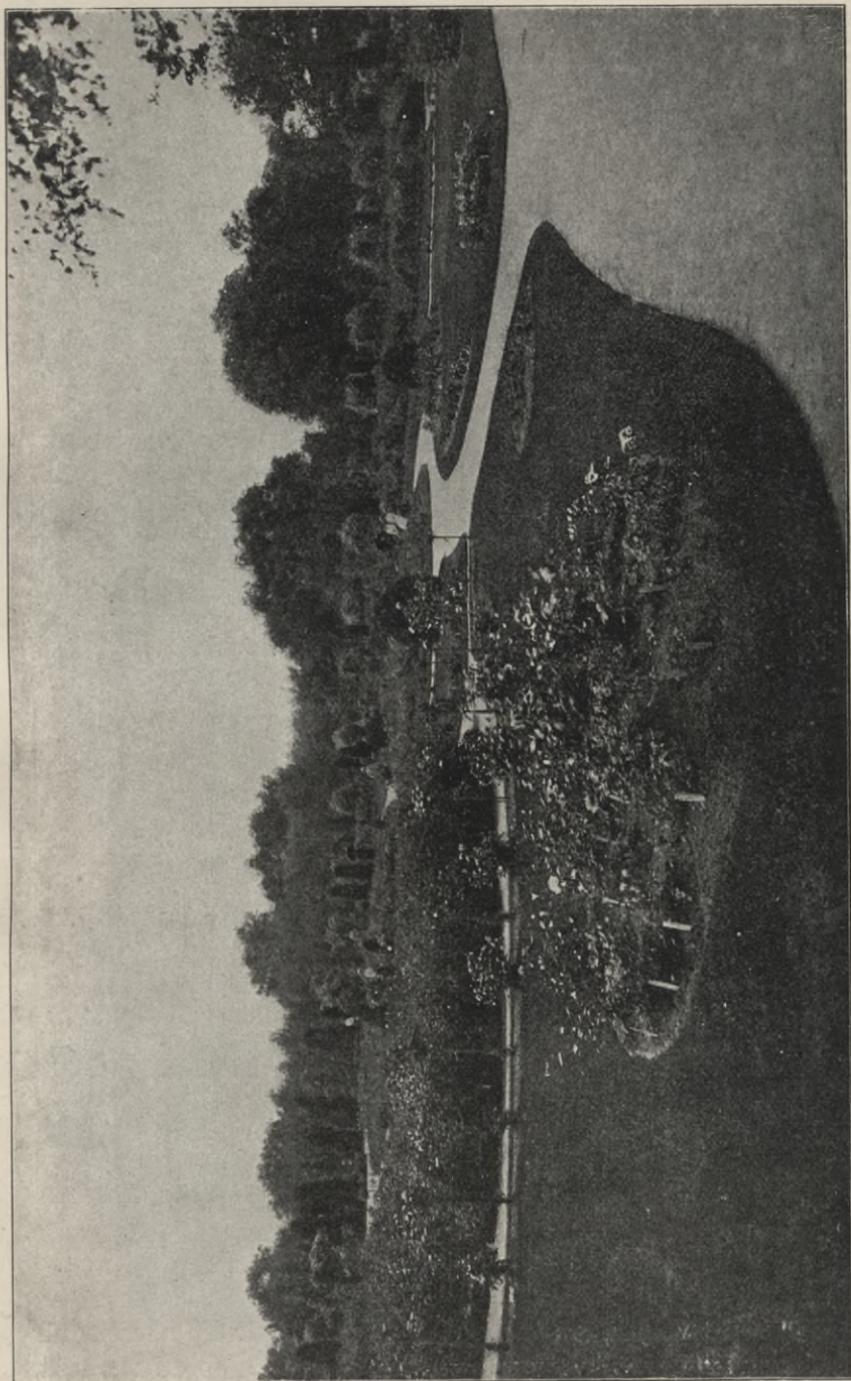
Die 4 m breiten Reihen der allgemeinen Gräber hatten am 1. Dezember 1902 eine Gesamtlänge von 37860 m. Die Genossenschaftsgräber enthielten 14497 Grabstellen, von denen 7427 belegt waren. Zu Einzel- und Familiengräbern waren bis Ende 1902 67157 Grabstellen verkauft.

Von der kolossalen Ausdehnung des Friedhofes gewinnt man am besten eine Vorstellung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass er ca. 8250 lfd. m Steinschlagbahnen und Fahrstrassen enthält, 80790 lfd. m Fusswege, dazu ein ausgedehntes Rohrnetz, 46585 lfd. m für die Wasserzuleitung mit 1327 Zapfstellen. Mehr als 600 Promenadenbänke sind an geeigneten Punkten aufgestellt. (1901.)

Das Terrain ist wellig, der grösste Höhenunterschied beträgt 15 m.

Der Untergrund besteht aus diluvialen Sand und Ton, sehr unregelmässig wechselnd und teilweise gemischt. Dadurch ist es begründet, dass das Terrain stellenweise ausserordentlich voneinander abweichende Grundwasserstände zeigt. Das Gelände ist daher z. T. drainiert, und zwar vermittels glasierter Tonrohre, die in den Muffen gedichtet sind, um das Einwachsen der Baumwurzeln zu vermeiden. Das Wasser tritt unter besonderer Schutzvorrichtung von unten ein. Die Röhrendrainage leitet das Wasser nach den tiefsten Stellen, an denen sich Teiche befinden. Diese Teiche haben in erster Linie keinen dekorativen Zweck. Sie durchschneiden die wasserführenden Schichten, wirken so selbst stark drainierend und dienen zur Aufnahme der Drainage und Tagewässer. Das Überlaufwasser der Teiche wird in Röhren abgeleitet und dient noch zur Baumbewässerung in den Alleen. 10 Brunnenschächte sind zur ständigen Kontrolle des Grundwasserstandes bezw. zum Zwecke der zweimal jährlich erfolgenden chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers über das ganze Terrain verteilt. Die Kontrolle erfolgt täglich.

Die Wasserversorgung erfolgt durch eine eigene Wasserleitung, in Verbindung mit 3 Hochreservoirs. Das Wasser wird



*Hamburg-Ohlsdorf: Rosarium.*

durch einen 6pferdigen Petroleummotor und einen Windmotor mit 12 cbm Stundenleistung bei normaler Windstärke in diese Bassins gepumpt.



*Hamburg-Ohlsdorf: Aus dem Rosarium.*

Die Verwesungszeit beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit für die gemeinsamen Gräber war ursprünglich auf 15 Jahre festgesetzt,

doch sind infolge der steten Erweiterungen Neubelegungen älterer Gräberflächen überhaupt noch nicht vorgenommen worden.

An Gräberarten kennt man, wie bereits oben erwähnt: 1. eigene Gräber in jeder verlangten Grösse, die jedoch stets ein Vielfaches des Einzelgrabes von  $2,5 \times 1,0$  m betragen muss. 2. Genossenschaftsgräber für Vereinigungen. Diese werden vom Vorstande des betreffenden Vereins als verfügungsberechtigt verwaltet. Für jede Beisetzung ist Einzelbeerdigung vorgeschrieben. 3. Gemeinsame oder allgemeine Gräber, die nicht käuflich erworben werden können, sondern diese werden nach Ablauf der Verwesungszeit geräumt und wieder belegt. Die Erwerbung dieser Grabstellen ist gebührenfrei.

Die Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern betragen:

Für ein Einzelgrab 10 M.

„ ein Familiengrab für ein Ehepaar, per Grabstelle 15 M.

Für ein Familiengrab für den Erwerber, dessen Ehefrau und Kinder, per Grabstelle 30 M.

Für ein Familiengrab für den Erwerber, dessen Ehefrau, Kinder und Kindeskind, per Grabstelle 40 M.

Für die Prolongation der Ruhezeit um 25 Jahre, per Grabstelle 10 M.

Für die Erwerbung eines Grabes auf Friedhofsdauer, das vierfache der vorstehend angeführten Gebühren.

Für ein Genossenschaftsgrab für jede 25 Jahre 5 M.

Besondere Vereinbarungen gegen besondere Vergütung sind der Friedhofsverwaltung anheimgestellt.

Der Ausbau eigener Gräber zu Grüften ist zulässig, doch ist auch hier Einzelbeerdigung Vorschrift.

Die freie Aufstellung von Sarkophagen in Mausoleen ist gestattet. — Die Unterbringung der Aschenurnen durch Feuer Bestatteter erfolgt in einem kleinen Birkenhain.

Über das ganze Gelände verteilt sind eine Anzahl Kapellen. Es ist Vorschrift, dass alle Beerdigungen von diesen aus zu erfolgen haben. Da die Särge von dort aus getragen werden, so darf die zurückzulegende Entfernung nicht viel über 300 m betragen. Alle Kapellen sind durch Fahrstrassen zugänglich und untereinander verbunden, so dass sich von selbst ein Netz fahrbarer Strassen auf dem Friedhofe ergibt. — Jede Kapelle enthält ausser dem eigentlichen Aufbahrungsraum, Warteraum, Aborte, Räume für die



*Hamburg-Ohlsdorf: Grab in der Waldpartie.*

Geistlichen und für die Leichenträger. Die Angehörigen begeben sich also zur bestimmten Zeit nach dem Friedhof und erwarten dort in der betreffenden Kapelle die Beisetzung. Für Minderbemittelte existieren Leichensammelwagen.

Der Friedhof ist ein Simultanfriedhof. Der jüdische Begräbnisplatz ist jedoch abgetrennt und befindet sich in unmittelbarer Nähe. Die Beerdigungsgebühren sind ausserordentlich niedrig und betragen für Einzel- und Familiengräber per Grabstelle 20 M., für Genossenschaftsgräber 15 M., für allgemeine Gräber 10 M., für Kinder unter 1 Jahr ist der 4. Teil, von 1—5 Jahren die Hälfte der Sätze zu entrichten.

Für die Beisetzung Nichtberechtigter in eigenen Gräbern wird die Hälfte der Sätze mehr erhoben.

Das Bepflanzen eines Grabes mit Blumen, Epheu oder Lebensbaum etc. kostet 3 M. Die Unterhaltung (Reinhalten des Grabes von Unkraut und Pflege der Pflanzen) kostet jährlich 2 M. Über etwaige reichere Bepflanzung ist mit der Friedhofsverwaltung, durch die ausschliesslich das Bepflanzen stattfindet (die Pflanzenlieferung ist den Auftraggebern nachgelassen), besondere Vereinbarung zu treffen.

Für längere Unterhaltung existiert eine besondere Skala. Den Angestellten des Friedhofes ist es verboten, die Bepflanzung oder Unterhaltung von Gräbern für eigene Rechnung zu übernehmen.

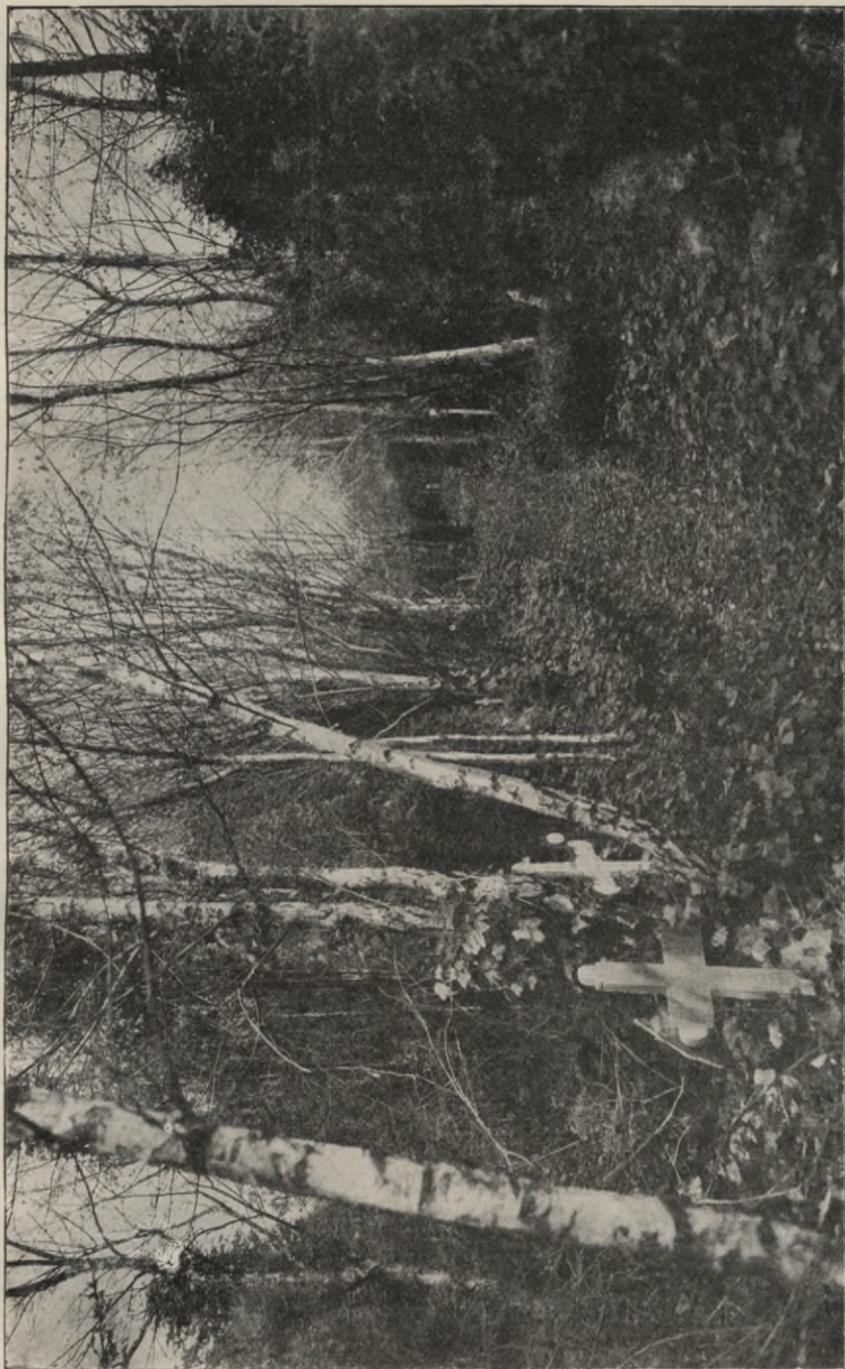
Die Registerführung ist im Abschnitte: Verwaltungswesen, weil vorbildlich, eingehend geschildert. Zur Markierung der Fixpunkte dienen gusseiserne Ständer von 50 cm Höhe, an der Spitze befindet sich eine runde Scheibe mit Buchstabe und Zahl.

Der Friedhofsetat betrug im Jahre 1902 (in Klammern das effektive Ergebnis) in Einnahme 452000 (467363,90) M., in Ausgabe 377000 (347213,05) M. — Die Unterhaltungskosten verteilen sich nach dem Voranschlage etwa wie folgt: Beamtengehälter 64420 M.; Löhne der sonstigen Angestellten und Arbeiter 195000 M.; Betriebs- und Unterhaltungskosten 82500 M.; sonstige Ausgaben 35750 M. (1903).

Im Jahre 1901 wurden von der Friedhofsgärtnerei ausgeführt 10020 Aufträge für Bepflanzung und 25830 Aufträge für Unterhaltung von Gräbern. Die Einnahme für erstere betrug 66236,80 M., für letztere 113747,65 M., zusammen 179984,45 M.



*Hamburg-Ohlstedt: Pinusgruppe vom Südleich.*



*Hamburg-Ohlsdorf: Aus dem alten Teil.*

Die Anpflanzungen auf dem ganzen Gelände sind in geradezu mustergiltiger Weise erfolgt und haben wohl am meisten dazu beigetragen, die ganze Schöpfung volkstümlich zu machen. Der grosse Vorzug aber der Gesamtanlage beruht in der durchaus künstlerischen Weise, wie die rein praktischen Erfordernisse und Bestandteile der Anlage zu einem Ganzen verschmolzen sind.

Architektur, Skulptur und Landschaftsgärtnerei vereinten sich hier in richtiger Weise durch die Hand des Schöpfers dieser einzigartigen Anlage und begründeten den Ruhm derselben weit über Deutschlands Grenzen hinaus.

Alle Gebäudekomplexe sind in einen festen Pflanzenrahmen gelegt, wodurch die Einheitlichkeit des Ganzen gesichert ist; die Gräberfelder sind mit Pflanzung umschlossen; die reizvoll malerischen Bilder in der Umgebung der Teiche reihen sich an. Ein Rosarium, in dem von den alten Landrosen bis zu den neuesten Züchtungen herauf alles vertreten ist, zeigt reichste Blütenpracht; Stauden und blühende Gehölze sind in Unzahl und doch mit grösster Sorgfalt über den ganzen Friedhof verteilt, so dass jede Hauptgattung an einer besonderen Stelle gleichsam ihren Höhepunkt erreicht. Alles eint sich zu einem überaus wirkungsvollen und für den Besucher unvergesslichen Gesamteindruck. Ein besonderer Reiz liegt noch in dem Vorherrschen der heimischen Pflanzenwelt, so dass man auf Schritt und Tritt heimische Szenerien und bekannte Gewächse findet.

Die Anlage ist zum Vorbild der meisten unserer modernen Friedhöfe geworden und wird es weiter sein in ihrer schlichten, hehren Grösse und Einfachheit aller praktischen Einrichtungen.

Erwähnt sei noch, dass sich in der Nähe des Friedhofes ein in den Jahren 1890/91 mit einem Kostenaufwande von 136000 M. erbautes Crematorium befindet. Vom 19. November 1892 bis Ende 1902 haben dort 1014 Feuerbestattungen stattgefunden. Ein besonderer Urnenfriedhof, über den mir nähere Angaben fehlen, befindet sich daneben (Kosten 45000 M.).

Auf dem Ohlsdorfer Friedhof befindet sich auch ein 1899 erbauter Calcinierofen für Verbrennung der Knochenreste etc. —

**München:** Die Stadt zählt rund 500000 Einwohner. Die Sterblichkeit beträgt  $25,1\text{‰}$ .

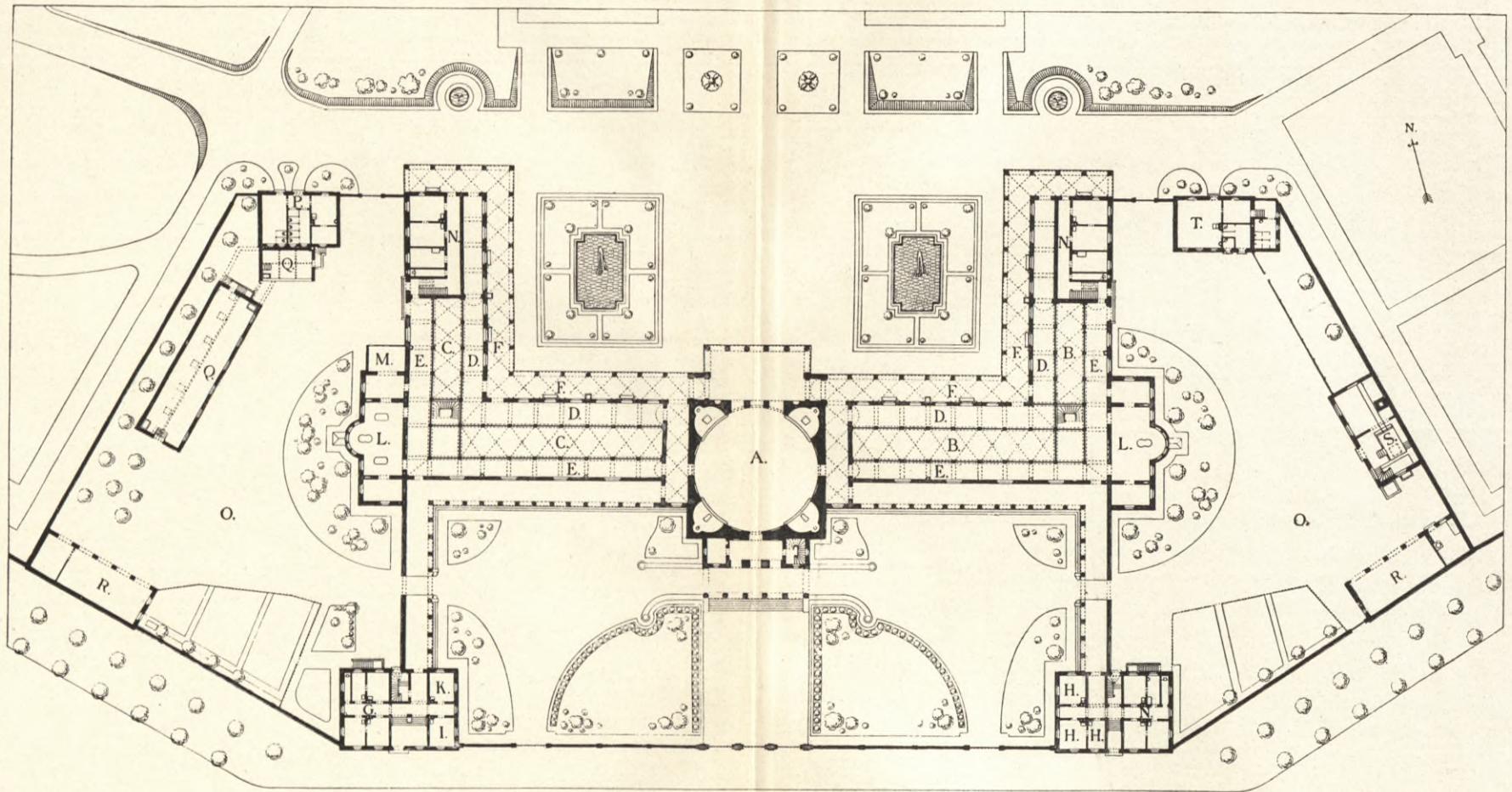
Die Gesamtfläche der in Betrieb befindlichen Friedhofsanlage beträgt 72,654 ha. Davon entfallen auf den östlichen Fried-

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW

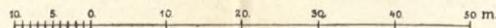
BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



FRIEDHOFGEBÄUDE IM OESTLICHEN FRIEDHOF ZU MUENCHEN.

GRUNDRISS VOM ERDGESCHOSS.

- |  |                                |                                    |
|--|--------------------------------|------------------------------------|
| A. Halle für die Trauerversammlungen.            | H. Kath. Geistlichkeit.        | P. Öffentlicher Abort.             |
| B. Leichensaal für öffentliche Aufbahrung.       | I. Protest. Geistlichkeit.     | Q. Pflanzenhaus.                   |
| C. Leichensaal für nicht öffentliche Aufbahrung. | K. Übrige Konfessionen.        | R. Remisen.                        |
| D. Publikuum.                                    | L. Sarcophag.                  | S. Verbrennungsofen für ausser-    |
| E. Leicheneinbringung.                           | M. Photographiererraum.        | grabene Sargbretter u welke        |
| F. Bogengänge und Aufenthalt für das Publikuum.  | N. Wohnungen der Bediensteten. | Grabkränze.                        |
| G. Verwaltung.                                   | O. Wirthschaftshöfe.           | T. Leichenträgerlokal u Brausebad. |



BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW

hof 34 ha (515000 M. Grunderwerbskosten), auf den nördlichen 22 ha (480000 M.), auf den westlichen 58 ha (1367000 M.) und auf den südlichen Friedhof 38 ha (677000 M.). Der Gesamtetat der städtischen Friedhöfe betrug 1900 in Einnahme 690655 M. und in Ausgabe 349420 M.

Davon entfielen von der Einnahme auf:

Beerdigungstaxen . . . . .	244746 M.
Dekorationen . . . . .	48132 "
Verkaufte Grabstellen etc. . . . .	87559 "
Benutzungsgebühren für Gräfte . . . . .	345 "
Herstellung von Fundamenten für Grabmäler	34718 "
Tieferlegungen . . . . .	10097 "

in der Ausgabe auf:

Beerdigungskosten . . . . .	72222 M.
Dekorationen . . . . .	3199 "
Särge . . . . .	151326 "
Wachs . . . . .	26572 "
Kleidungsstücke . . . . .	63078 "
Grundmauern . . . . .	25708 "
Tieferlegungen . . . . .	7363 "

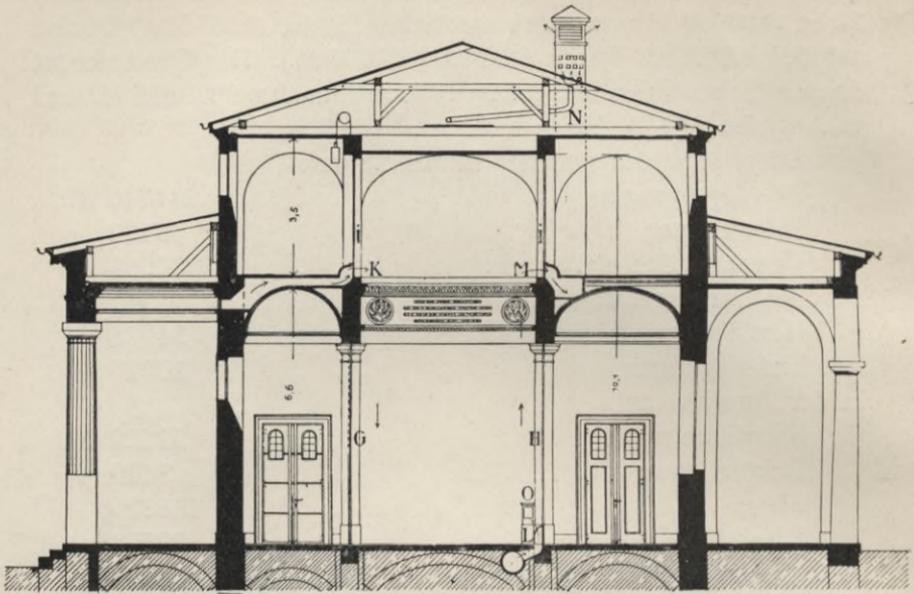
Für das gesamte Kassenwesen besteht ein Friedhofstaxamt mit einem Kassierer, einem Kontrolleur und 4 Schreibern.

Die Begräbnispolizei wird vom Stadtmagistrat gehandhabt. Die Geschäfte werden durch einen „Verwaltungsrat der städtischen Friedhöfe“ mit einem Magistratsmitglied an der Spitze wahrgenommen. Das Personal ist sehr zahlreich; es befinden sich auf den einzelnen Friedhöfen Friedhofsinspektoren, Aktuare, Oberaufseher, Aufseher, Leichenwächter, Friedhofwächter, Torwarte, Leichenfrauen und deren Gehilfinnen, Leichenträger und deren Obmänner, Totengräber, Friedhofsgärtner, Maschinisten, Messner und Abortwärterinnen.

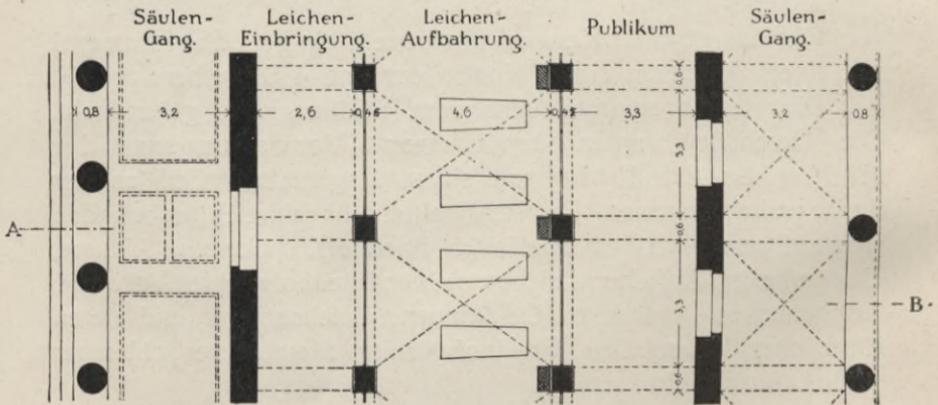
Jährlich kommen insgesamt etwa 12300 Personen zur Beerdigung.

Die baulich bedeutendste und nach Ohlsdorf am höchsten zu bewertende Schöpfung ist der östliche Friedhof.

Er liegt 3,5 km vom Stadtmittelpunkt entfernt. Seine Gesamtfläche beträgt, wie bereits erwähnt, 34 ha. Die Grunderwerbskosten beliefen sich auf 515000 M. ,Dagegen erforderten die Baulichkeiten einen Aufwand von 1100000 M. (davon entfielen auf die innere Ausstattung 54000 M.). Der Friedhof ist eine

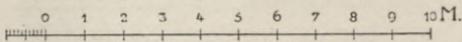


SCHNITT A-B.



G Schubfenster.  
 H Geschlossene Schaufenster.  
 I Geschlossene Mallfenster.  
 K Frische Luft.  
 L Gekühlte Luft.

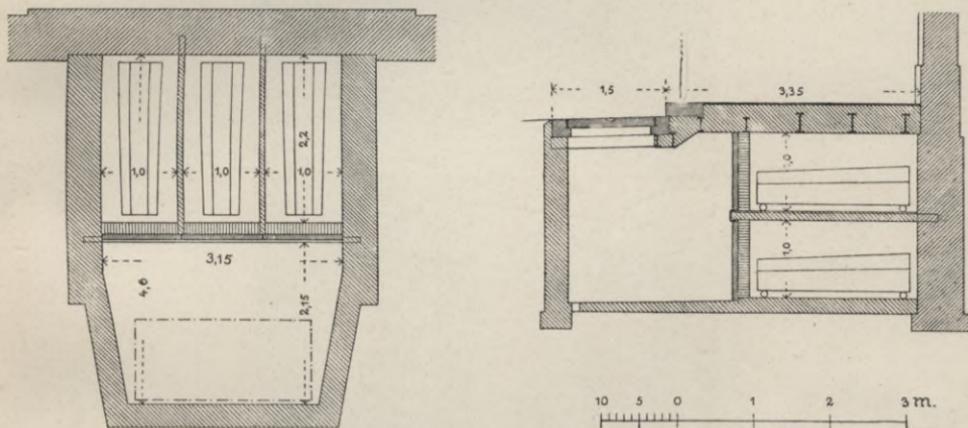
M Abluft.  
 N Druckleitung vom Gebläse  
 zu den Abluftkaminen.  
 O Gasöfen.



München: Östlicher Friedhof. System der Leichenhallen.  
 (Schnitt und Grundriss.)

Schöpfung des städtischen Baurates Hans Graessel-München, eines unserer bedeutendsten Baukünstler. Die beigegebenen Abbildungen geben ein anschauliches Bild von der praktischen und künstlerisch vollendeten Durchführung der gesamten Anlage. Da der Friedhof beiden Konfessionen als Beerdigungsstätte dient, so ergab sich von ganz allein für die Bauten die Anwendung des altchristlichen Stiles. —

Das hygienische Erfordernis der Beseitigung der Leichen aus den Wohnungen unmittelbar nach dem Tode hat in München zur Einrichtung der Zwangsaufbahrung in den Leichenhallen geführt. Es sind demnach im Hauptgebäude vorgesehen: Räume



München: Östlicher Friedhof. Mauergruft mit Überbau.  
(Schnitt und Grundriss.)

für allgemeine und für nicht allgemeine Aufbahrung, sowie für Kinder. Die Leichenhallen sind gegen direkte Sonnenstrahlung, also zu grosse Wärme und zu grosse Kälte, gleicherweise geschützt. Die Durchschnittstemperatur beträgt nicht unter  $2^{\circ}$  C. und nicht über  $12^{\circ}$  C. Die Heizung erfolgt durch Gas. Die Einrichtung der Lüftungs-, Heiz- und Kühlanlagen ist mustergültig. Die allzu helle Beleuchtung der Aufbahrungsräume ist glücklich vermieden. Die Fussböden sind fugenlos und wie die einfach mit Kalkfarbe gestrichenen Wände leicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Die Aufbahrung der Leichen erfolgt auf sehr praktisch eingerichteten Steinsarkophagen. Nähere Angaben findet man in M. v. Lasser, Der neue östliche Friedhof zu München. Verlag von L. Werner, 1902.

Eine bemerkenswerte Einrichtung bilden die Arkadengräfte; es sind dies Höfe, deren Mitte durch Reihengräber ausgenutzt ist und die von Säulenhallen umschlossen werden, unter denen wiederum sich die doppelt übereinander angeordneten Gräfte befinden. Die Säulenhallen dienen der Aufnahme hervorragender Bildwerke, Reliefs, Statuen etc. Die Errichtung von Denkmälern etc. ist auf den Reihengräbern innerhalb der Höfe nicht zulässig. Es wird beabsichtigt, auch wenn einst der Friedhof geschlossen werden sollte, diese Arkaden unverändert der Nachwelt zu erhalten.



München: Östlicher Friedhof. Mauergruft mit Überbau.

Auszug aus dem Tarif:

Eine Mauergruft (ohne Zelle) auf 50 Jahre kostet 2000 M.

„ „ „ „ „ 100 Jahre „ 3500 M.

Die Preise für Familiengräber schwanken von 200—25 M., je nachdem sie an Mauern oder an Wegen in erster, zweiter, dritter Reihe u. s. f. belegen sind. Die Benutzungsdauer ist auf 25 Jahre festgelegt. Grössere Familiengräber aus 10 Stellen bestehend, auf 25 Jahre, kosten 1000 M., solche aus 4 Stellen 600 M., aus 3 Stellen 450 M.

Alle Rechte auf Grüfte und Gräber erlöschen, sofern der Friedhof für Beerdigungen geschlossen wird. Irgendwelche Einwendungen dagegen oder sonstige Ansprüche sind unzulässig.

Alle weiteren Angaben über Rechtsnachfolge, Recht auf Benutzung einzelner Gräberarten und Verlust derselben, sowie über Denkmälerwesen finden sich eingehend in obengenanntem Werk von v. Lasser.



München: Östlicher Friedhof. Urnensäule.  
(Auf dem Platz vor dem Leichenhause.)

Das Desinfektionswesen der Dekorationsgegenstände etc. ist besonders geregelt. — Transferierungen sind nur unter Genehmigung des zuständigen Bezirksarztes statthaft.

Nachzutragen ist noch, dass, da der Untergrund aus Kies besteht, die Verwesungszeiten sehr kurze sind; sie sind festgesetzt auf 2 Jahre für Kinderleichen unter 1 Jahr, auf 4 Jahre für Kinder von 1—5 Jahren und auf 7 Jahre für Erwachsene.

Der Friedhof ist mit Wasserleitung versehen.

Der östliche Friedhof zu München ist eine der bedeutendsten baulichen Schöpfungen. Mit dieser Betonung aller architektonischen

Momente hängt die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Gräberarten und damit die Kompliziertheit der verschiedenartigen Gebührenartife, die hohen Kosten der Gruftbenutzung etc. innig zusammen. Der Gesamteindruck ist der süddeutscher Kunst und Prachtliebe.



*München: Südlicher Friedhof an der Thalkirchnerstrasse. Campo santo.*

**Berlin:** Von den ausserordentlich zahlreichen Friedhöfen, die zum Teil noch von den einzelnen Kirchengemeinden ressortieren, ist nur der in Friedrichsfelde befindliche in landschaftlichem Charakter gehalten.

Vier grosse centrale Neuanlagen sind projektiert bzw. in Ausführung begriffen; deren eine in Stahnsdorf, südlich von Berlin.

Der städtische Friedhof zu Friedrichsfelde umfasst den Gemeindebezirk Berlin einschliesslich der Irrenanstalten Dalldorf, Herzberge und deren Zweiganstalten. Er hat eine Gesamtfläche von 25,53 ha. Die Kosten für Grunderwerb beliefen sich auf 46000 M. Der heutige Wert einschliesslich Baulichkeiten und maschinelle Anlagen beträgt 268742 M. Angelegt wurde der Friedhof im Jahre 1880, nachdem eine eigene Kommission zum Zwecke von Vorstudien sich in Hamburg-Ohlsdorf aufgehalten und in einem äusserst interessanten Gutachten und in günstigstem Sinne darüber ausführlich berichtet hatte. In Benutzung genommen wurde er am 21. Mai 1881, an welchem Tage die erste Beerdigung stattfand.

Für den Transport der Leichen besteht in der Distelmayerstrasse eine Leichensammelstelle; in Verbindung damit verbindet sich ein Verbrennungsofen für Leichenteile etc.

Zur Beerdigung gelangen jährlich etwa 5000 Personen (1902 — 4893 Personen). Davon wurden in Reihengräbern bestattet 4094 (1922 evangelischer und 2172 katholischer Konfession) und 799 Personen in bezahlten Grabstellen. (Davon 660 Evangelische und 139 Katholiken). Von den 799 bezahlten Grabstätten entfielen auf sog. Wahlstellen 139 (Kaufgräber auf längere Zeit); auf Familienbegräbnisse 4 und auf sog. Zahlstellen (Kaufgräber auf Verwesungszeit) 656.

Die Verwesungszeit ist auf 20 Jahre festgelegt.

Der Untergrund ist grösstenteils Sand und zum geringen Teile Lehm. Das Gelände ist grundwasserfrei.

Die Wasserversorgung erfolgt durch eine eigene Wasserleitung, das Wasser wird vermittels dreier Pulsometer aus Abessynierbrunnen entnommen.

Das Personal besteht aus einem Friedhofsverwalter, 11 ständigen Arbeitern, 15 Hilfsarbeitern und 15 Arbeitern der Parkverwaltung. Der Friedhof ressortiert von der Armenverwaltung und untersteht einem Kuratorium für das Bestattungswesen.

Der Gesamtetat für 1903 sieht im Ordinarium vor in Einnahme 32470 M. und in Ausgabe 49420 M., so dass ein Zuschuss von 16950 M. erforderlich wird. Dies sowohl wie die auffallend geringe Zahl der erworbenen Familien- und Erbbegräbnisse erklärt sich daraus, dass der Friedhof in allererster Linie zur Aufnahme sog. Armenleichen bestimmt ist.

Für Friedrichsfelde stellt sich der Etat in Einnahme auf 26169 M. (darunter 2000 M. aus Familienbegräbnissen, 24000 M. aus Grabstellen und Gebühren aller Art), in Ausgabe auf 43360 M. (davon Löhne 21 440 M., Unterhaltung der Friedhofsanlage 16300 M., Unterhaltung der Baulichkeiten und des Inventars 3700 M.).

Aus dem Tarif: Das qm Land zu Erbbegräbnissen kostet 20 M. (Erlaubnisschein 1 M.). Wahlstellen (einzelne Grabstelle) 6 M. für Personen unter 12 Jahren und 12 M. für Personen über 12 Jahren. Die Gebühr für eine auf 20 Jahr vorbehaltene Grabstelle beträgt 25 M. Reihengräber für Erwachsene kosten 8 M., für Kinder, dem Alter nach abgestuft, von 4 M. bis herab zu 0,5 M.

Für Leichen auswärtiger Personen erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Kapellenbenutzung kostet 1.50 M. (bei Dekoration 6 M.).

Brennen der Kerzen 1.50. Jeder Träger 1 M.

Die Gebühr für Herstellen des Grabhügels beträgt 12 bezw. 10 bezw. 5 M.

Das Bepflanzen der Gräber kostet mit Gras 4 M., mit Epheu oder Eispflanze 15 bezw. 18 M.

Giessen der Gräber kostet 10 bezw. 6 M. p. a.

Für Aufstellung von Urnen in der Urnenhalle, im Urnenhain oder in Familienbegräbnissen ist eine besondere Gebühr von 10 M. zu erlegen. Bei Beisetzung in Wahlstellen 12 M. Weiter bestehen besondere Gebühren für die Errichtung von Denkmälern, für Einfassungen und schliesslich sogar für Baumpflanzung.

Der Tarif ist somit sehr vielseitig.

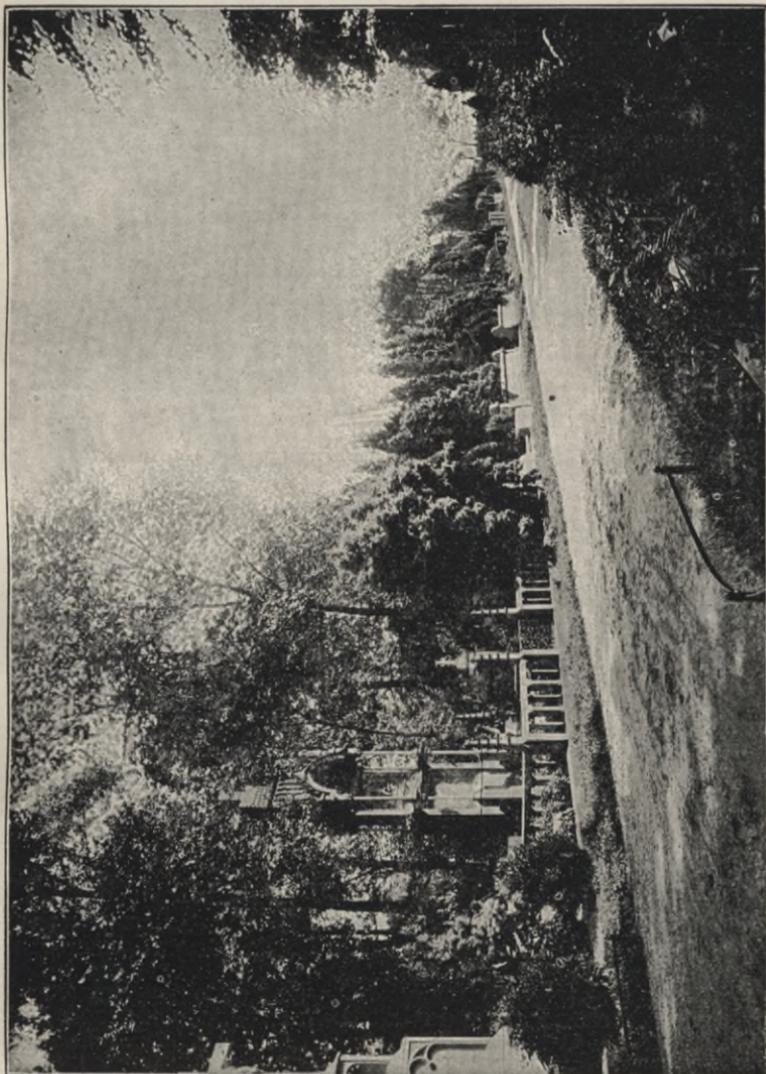
**Cöln:** Die Stadt zählt ca. 380000 Einwohner. Die Sterblichkeit beträgt  $22,9\text{‰}$ . Die Gesamtfläche aller in Betrieb befindlichen Friedhöfe beträgt 853 157 qm, davon entfallen auf Cöln-Melaten 337 379 qm, auf Cöln-Nord 155 000 qm und auf Cöln-Süd 200 000 qm. Die beiden letztgenannten Friedhöfe sind landschaftliche Anlagen. Zur Beerdigung kommen jährlich insgesamt ca. 8700—8800 Personen, und zwar 5500 Kinder bis zu 8 Jahren und 3500 Erwachsene. — Auf Cöln-Melaten entfallen davon 3226 (in Reihengräbern 2546 und in Privat- und Familiengräbern 680) auf Cöln-Nord 1386 (1353 und 33) auf Cöln-Süd (1666 und 7) (1902).

Allgemein ist zu bemerken: Die Friedhöfe und die für sämtliche Friedhöfe bestehende Friedhofskasse unterstehen der Oberaufsicht eines Friedhofsinspektors (zur Zeit Johannes Ibach) im Range eines städtischen Oberbeamten, der seinerseits direkt dem Dezernenten für das Friedhofswesen bezw. dem Oberbürgermeister unterstellt ist. Zu seinen Befugnissen gehören u. a. die Ausarbeitung neuer Friedhofsobjekte und die Ausführung derselben.

Die Registerführung obliegt den leitenden gärtnerischen Beamten (Friedhofsverwaltern). Es werden geführt: 1. ein chronologisches Verzeichnis; 2. ein Lagerbuch für Erwachsene; 3. ein solches für Kinder; 4. ein Lagerbuch für Familiengräber und 5. ein solches für Kaufgräber. Von 4. und 5. werden auf der Rathausregistratur Duplikate geführt.

Das Leichentransportwesen ist stadtseitig einem Unternehmer übertragen und ist dafür ein in verschiedenen Klassen abgestufter Tarif vorhanden. Die Begräbnisgebühren werden zum Teil von einer städtischen Begräbniskasse, zum Teil von den einzelnen Kirch-

gemeinden eingezogen. Die Verteilung der Leichentransporte geschieht durch das Standesamt, welches den verschiedenen Friedhöfen täglich einen entsprechenden Rapport zufertigt.



*Cöln-Melaten: Hauptweg im alten Teil.*

Die Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsgärtnereien (ohne jedoch städtisches Monopol zu sein) und verzinsen und amortisieren deren Erträge nicht nur die Kapitalschuld für die verschiedenen Vergrößerungen und Neu-

anlagen, sondern gewähren auch die Mittel für eine sorgfältige, gute und grossstadtgemässe Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

Die Friedhöfe sind Simultanfriedhöfe.

An Gräberarten sind vorhanden:

1. 8stellige Familiengräber zu 2700 M. } Grösse 5,5×4,40 m,
2. 6 " " " 1500 M. } Grösse 5,5×3,30 m.  
ausserdem 300 M. in die Armenkasse.
3. Gräber I. Klasse . . . . 120 M. } Grösse 2,20×1,10 m
4. " II. " . . . . 90 M. }  
nur in Cöln-Melaten.
5. 6stellige Familiengräber zu 1200 M. (350 M. der Armenkasse).  
Grösse 5,05×4,40. Dauer 50 Jahre.
6. Kaufgräber zu 80 M. 2,20×1,10 m für Personen unter 8 Jahren  
160×80 cm. Dauer 30 Jahre. Auf den genannten Friedhöfen,  
ausser Melaten.
7. Reihengräber gebührenfrei auf allen Friedhöfen!

Für Privatgräber ausserhalb wohnhafter Personen gilt doppelte Taxe.

Es gibt nur zwei Arten Reihengräber: für Personen über acht und unter acht Jahren. Diese Trennung hat sich als ausserordentlich praktisch erwiesen, insofern, als um diese Altersgrenze herum erfahrungsgemäss sehr wenig Personen sterben.

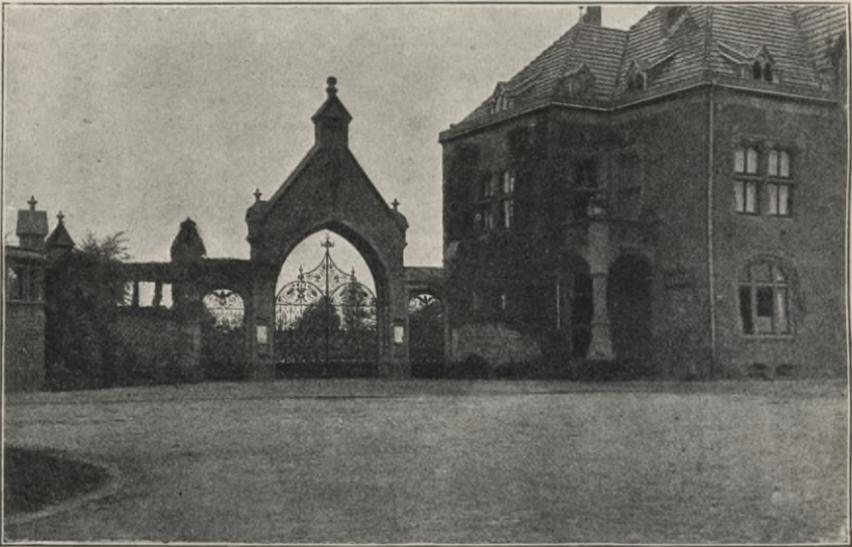
Die Verwesungszeit rechnet man für Leichen Erwachsener 15 Jahre, für die von Kindern 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wiederbelegung statthaft.

Der Untergrund in der Umgebung Cölns besteht vorwiegend aus Lehm, zum Teil Sand. Grundwasser ist ca. 8 m tief unter der Oberfläche vorhanden. Die Bewässerung der Friedhöfe erfolgt durch die städtische Wasserleitung.

**Cöln-Melaten:** Dieser Friedhof verdient Erwähnung als grösstes Beispiel alter Betriebsweise. Er ist ausgezeichnet durch alte prächtige Alleen und zahlreiche schöne Denkmäler (siehe die Abbildungen), besonders in den alten Teilen, wo Neubestattungen seit langem nicht erfolgten, imponiert der allenthalben auftretende kräftige und malerische Baumwuchs. Die grosse Hauptallee erinnert mich mit ihren Grabmälern unwillkürlich etwas an die via Appia. Ein interessantes Urteil besagt u. a. über ihn: Der erste Eindruck ist also ausgezeichnet. Ist man jedoch längere Zeit auf dem Friedhof tätig, so kommen einem je länger desto mehr die Mängel,



die dem regelmässigen Stil anhaften, zum Bewusstsein. Da, wo es nicht möglich ist, eine gewisse Grossartigkeit und Pracht zu entwickeln, versagt er vollständig. Die gleichmässigen geraden Baumreihen wirken höchst einförmig und ermüdend. Die Wege liegen entweder im dumpfen Schatten oder in greller Sonne. Die leichte Orientierung, die man erwarten sollte, ist keineswegs vorhanden. Es ist vielmehr ohne genaue Kenntnis, wenn man nicht die Wege systematisch abzählt, sehr schwer, ein früher besuchtes



*Cöln: Nordfriedhof. Eingangstor und Verwaltungsgebäude.*

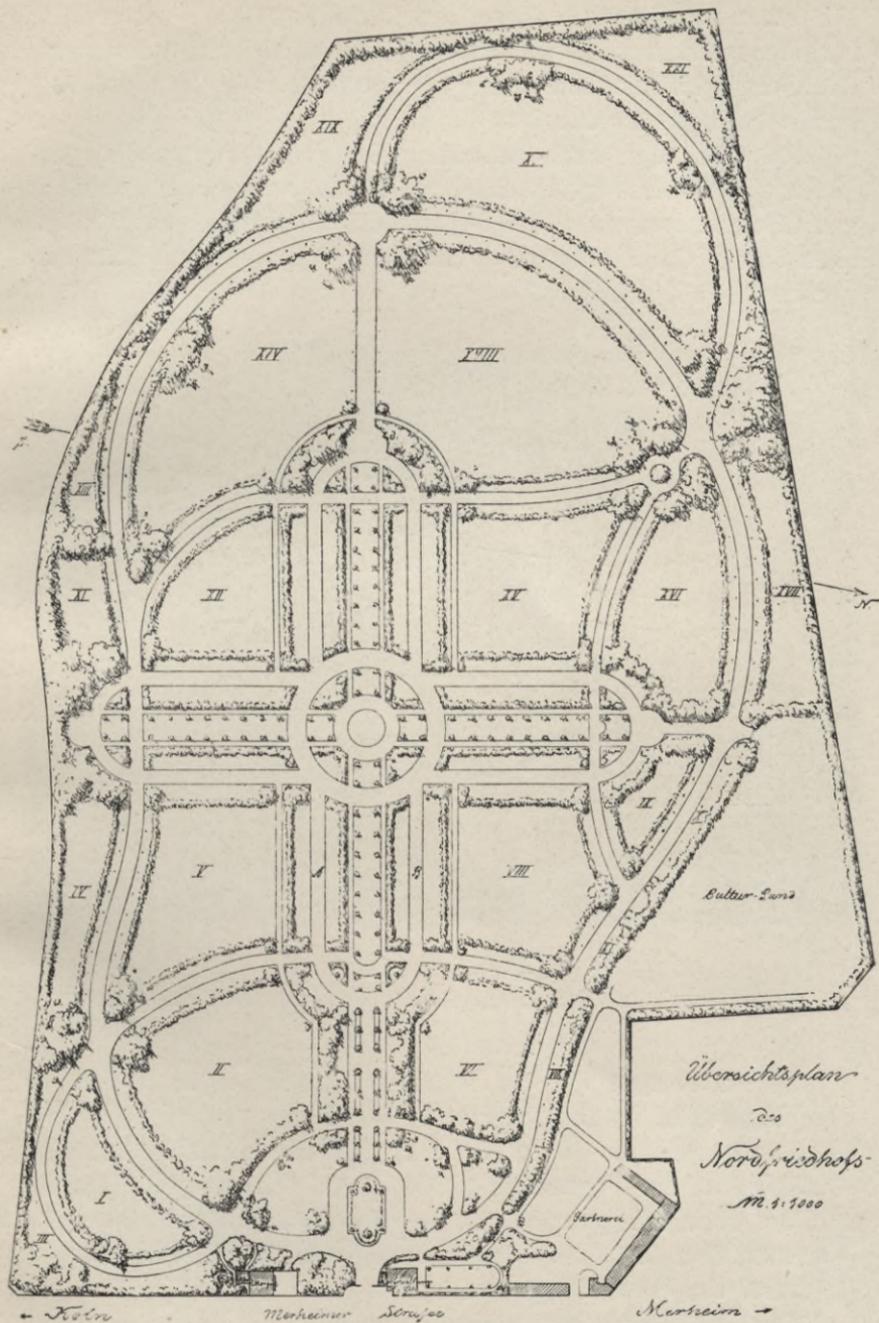
Feld wieder zu finden, weil die Ähnlichkeit der einzelnen zu gross ist! (Beitz.)

Die Anlage des Friedhofes erfolgte im Jahre 1810 auf Forderung der (französischen) Regierung mit zunächst zwölf Morgen. Die Art der Gräberverteilung zeigen zwei Abbildungen.

Bemerkenswert ist noch die sehr ausgedehnte Gärtnereianlage mit ca. 1400 Mistbeefenstern, 2000 qm Glashäusern, heizbaren Arbeitsschuppen etc.

An Beamten sind vorhanden ausser dem Friedhofsinspektor ein Obergärtner, ein Bureauassistent.

**Cöln-Nord:** Angelegt ist der Friedhof in den Jahren 1895–96 nach dem Plan des Gartendirektors der Stadt Cöln Kowallek (†).



Cöln: Nordfriedhof.

Die erste Beerdigung erfolgte am 18. Mai 1896. — Der Plan hat Anspruch darauf, als mustergültig bezeichnet zu werden. Die Grösse des Friedhofes beträgt 155000 qm. Die Grunderwerbskosten betragen 150000 M.

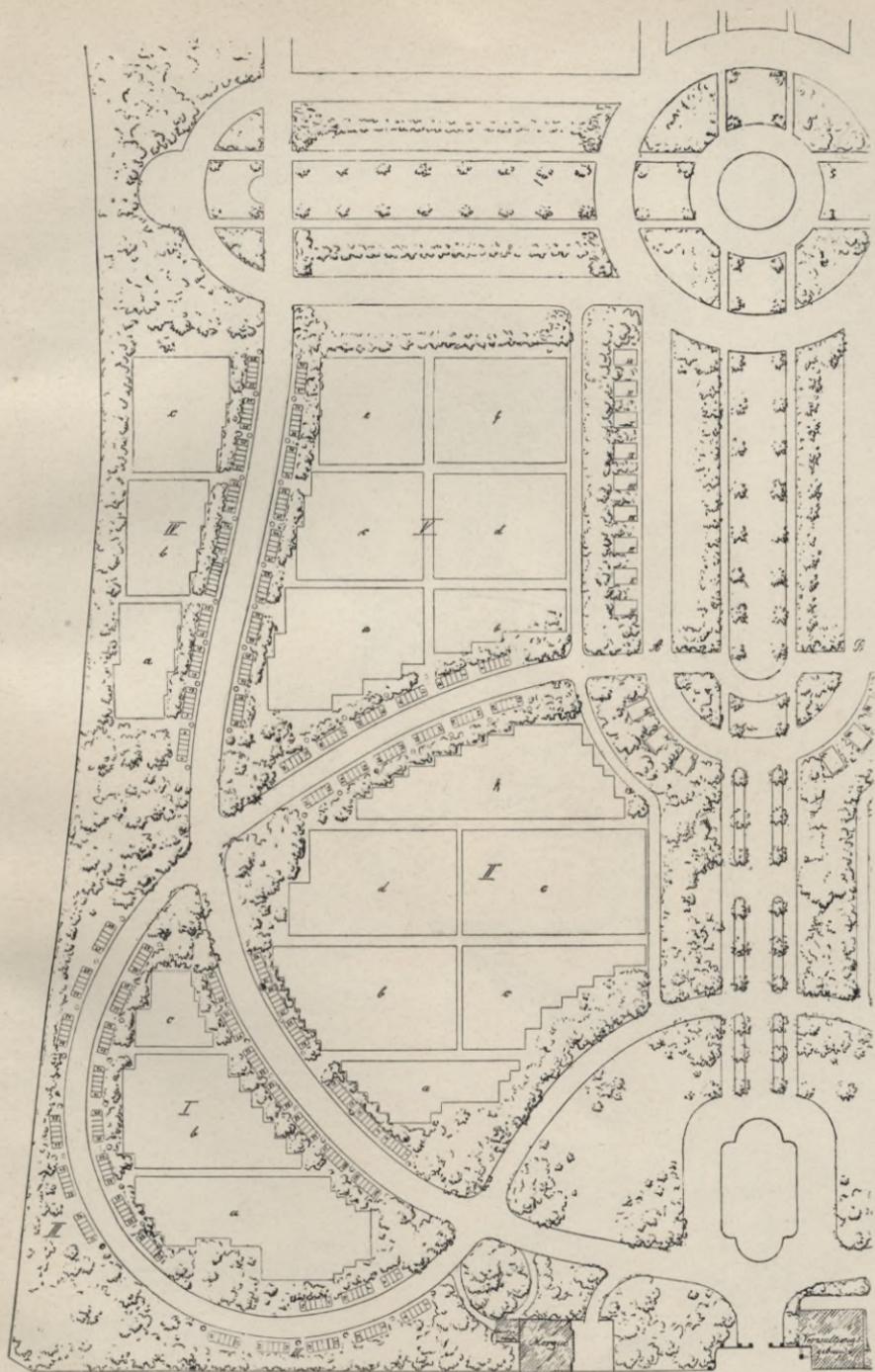
An Gebäuden sind vorhanden: Die Verwaltungsgebäude, zugleich Dienstwohnung (Baukosten 36000 M.), das Leichenschauhaus mit Obduktionsraum (19000 M.), die Gärtnereianlage mit 316 qm Glashäusern, Gehilfenwohnung und Schuppen, ausserdem 150 Mistbeefenster (15000 M).



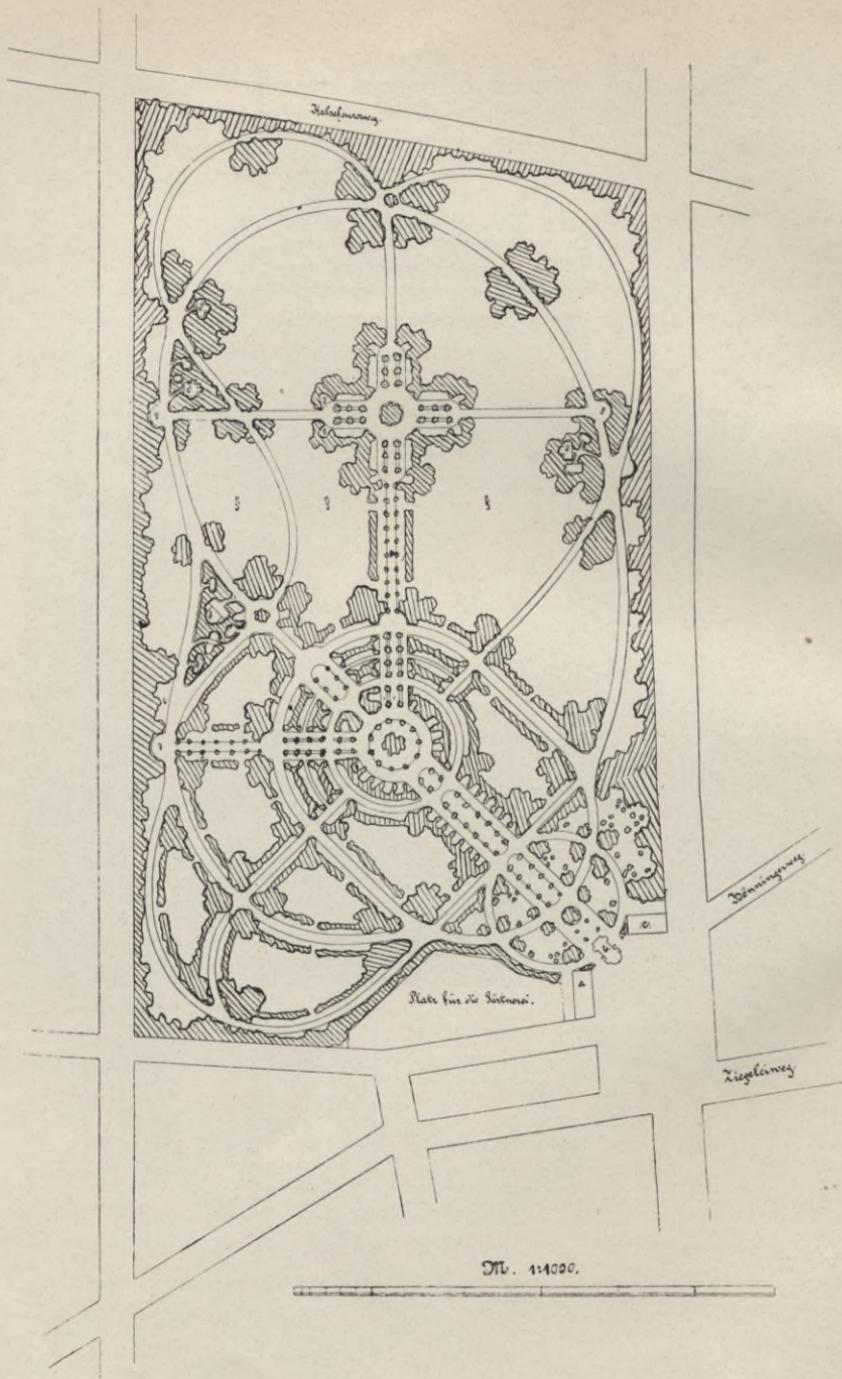
*Cöln: Nordfriedhof.  
Eingangspartie (mit dem Rondel für das Hochkreuz im Vordergrund).*

Die Baukosten für die Wasserleitung betragen 12000 M. Eine Kapelle ist im Bau begriffen. Die übrige Anlage erforderte einen Aufwand von 78000 M. Davon entfielen auf Erdarbeiten 33074 M., auf die Wegeanlage 12374 M., auf Pflanzungen 25196 M. und auf Rasenanlagen 6893 M. — Die Gräberflächen betragen insgesamt etwa 40 %, die übrigen Anlagen als Wege, Pflanzungen, Gärtnerei etc. etwa 60 % des Gesamtareals.

Der Friedhof untersteht der Verwaltung des Herrn G. Beitz. Beschäftigt werden ca. 20–25 Gehilfen und Arbeiter.

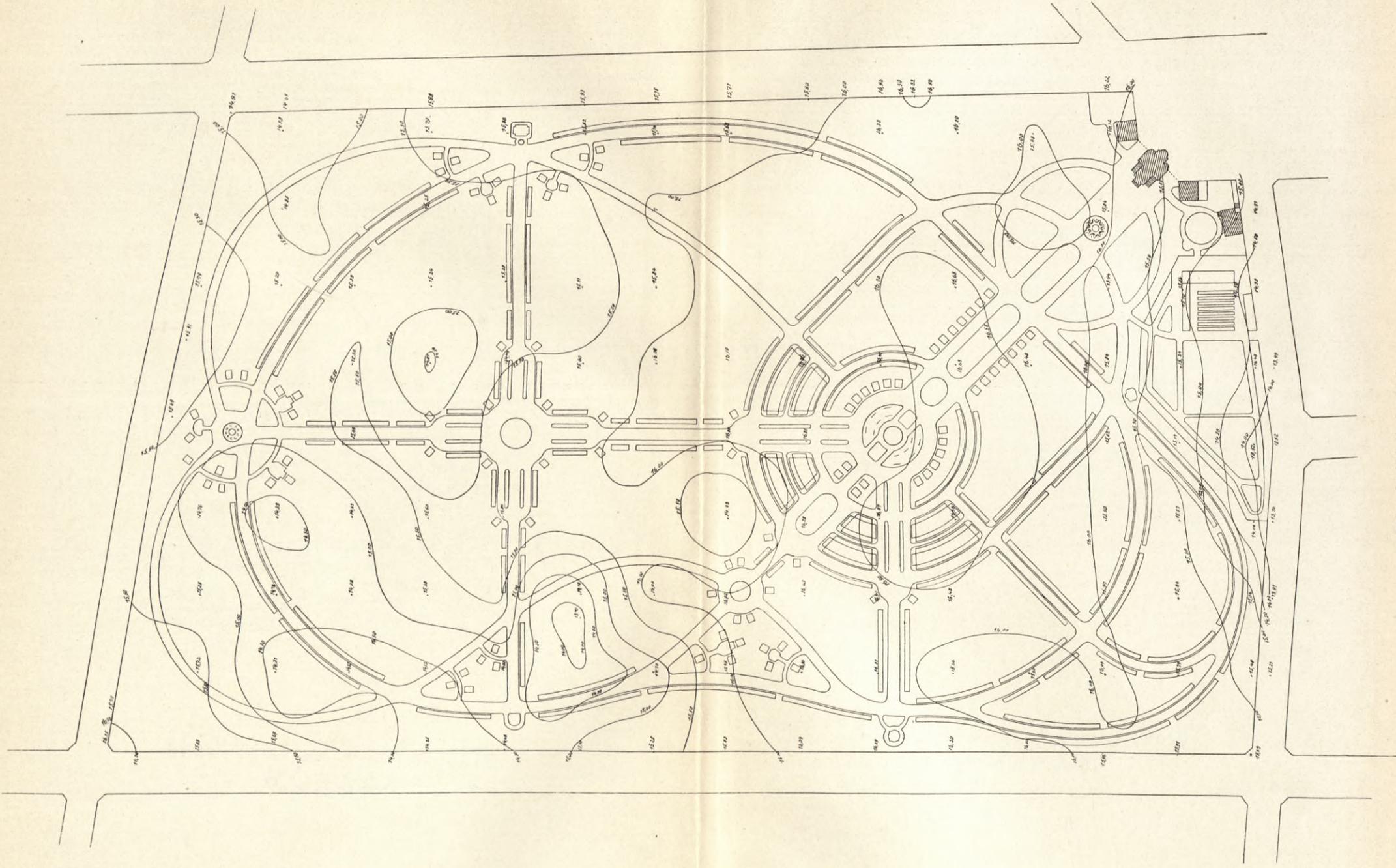


Cöln: Gräberausteilung auf dem Nordfriedhof.



Cöln: Südfriedhof.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



Cöln: Südfriedhof. Höhenplan.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW

Der Etat (1900) stellt sich auf ca. 20213 M. in Einnahme und 22107 M. in Ausgabe.

Davon entfallen ungefähr in Einnahme:

auf Gebühren für Benutzung der Grabstellen . . . . .	6 000 M.
„ Heu, Holz, alte Denkmäler . . . . .	1 000 „
„ Grabgebühren . . . . .	1 000 „
„ Gebühren für Umgrabung von Leichen . . . . .	300 „
„ „ „ Unterhaltung von Gräbern . . . . .	9 000 „
„ „ „ Neuanlagen „ „ . . . . .	6 500 „
„ „ „ Fundamente . . . . .	1 500 „

in Ausgabe:

auf Gehälter (ausschliesslich Dienstwohnung) . . . . .	2 670 M.
„ Bureauunkosten etc. . . . .	550 „
„ Auswerfen von Gräbern . . . . .	2 600 „
„ Unterhaltung der Wege, Pflanzungen etc. . . . .	4 800 „
„ Gärtnereibetrieb . . . . .	4 100 „
„ Gräberpflege . . . . .	4 000 „
„ Neuanlage von Gräbern und Bepflanzung . . . . .	2 200 „
„ Fundamente . . . . .	600 „

**Cöln-Süd:** Die 200000 qm umfassende Anlage erfolgte im Jahre 1900 gleichfalls nach einem Plan des Stadtgardendirektors Kowallek. Eröffnet ist der Betrieb am 1. April 1901.

Alle Einrichtungen sind analog denen des Nordfriedhofes.

Aus dem Etat (1903) ist zu erwähnen: veranschlagte Einnahmen:

Grabstellenverkauf . . . . .	2 000 M.
Heu, Holz etc. verkauft . . . . .	1 500 „
Grabgebühren . . . . .	1 500 „
Umlegungen . . . . .	100 „
Unterhaltung . . . . .	1 000 „
Neuanlage . . . . .	3 500 „
Fundamentanlagen . . . . .	500 „

veranschlagte Ausgaben:

Bureaukosten . . . . .	450 M.
Gehälter (ausschliesslich Dienstwohnung) . . . . .	2 464 „
Gräberauswerfen . . . . .	3 300 „
Unterhaltung der Anlagen . . . . .	5 000 „
Gärtnereibetrieb . . . . .	3 500 „
Unterhaltung der Gräber . . . . .	600 „
Neuanlagen bezw. Bepflanzung von Gräbern . . . . .	2 000 „
Fundamente . . . . .	300 „

Allgemein ist bezüglich der Registerführung nachzutragen: die Kaufgräber werden nach Stück und Nummer bezeichnet. (Auf demselben Stück [Flur, Littera] durchlaufend!)

Bei Reihengräbern nach Stück resp. Flur, Reihe und Nummer. Diese Art der Bezeichnung ist sehr zweckmässig, weil sie keinerlei Nummernschilder an den Gräbern und Anfängen der Reihen nötig macht und der mit dem System bekannte ohne Zeitverlust und ohne jedes Zeichen jedes Grab sofort sicher findet.

Sämtliche Friedhöfe sind Eigentum der Zivilgemeinde; die Anlage von konfessionellen Friedhöfen ist untersagt (alte heute noch gültige Bestimmung der französischen Regierung).

Die Begräbnisgebühren (einschliesslich Stellung des Leichenwagens) betragen:

I. Klasse . . .	45,20 M.
II. „ . . .	30,— „
III. „ . . .	19,70 „
IV. „ . . .	14,10 „

und können unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden.

**Stettin:** Die Einwohnerzahl beträgt ca. 220000, die Sterblichkeit ungefähr  $25 \text{ ‰}$ .

Die Gesamtfläche der zur Verfügung stehenden Friedhöfe beträgt rund 68 ha. Davon entfallen auf den neuen Zentralfriedhof allein 64 ha.

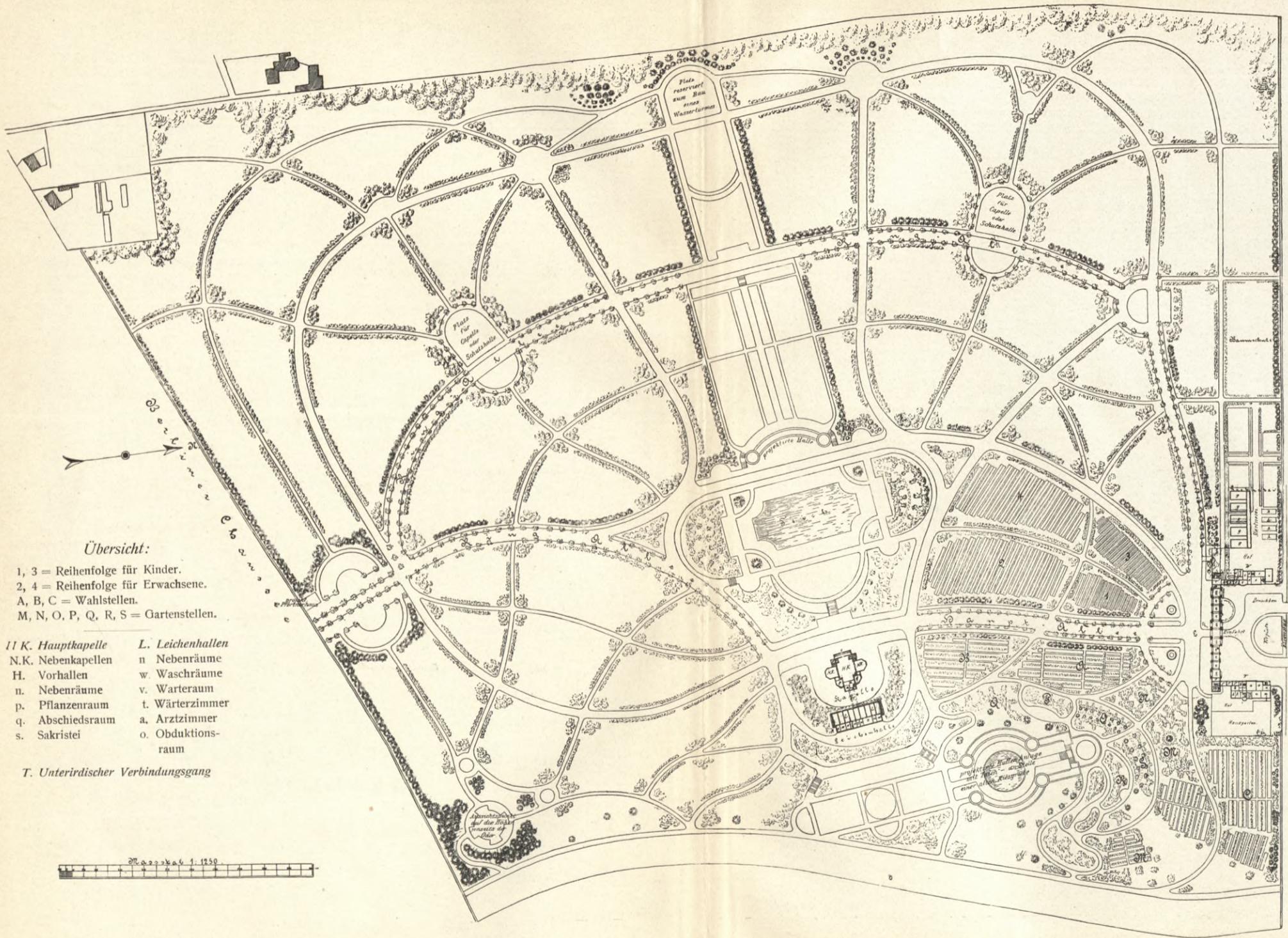
Der Untergrund besteht aus trockenem Sand. Die Liegezeit der Leichen ist auf 30 Jahr festgesetzt, doch ist die Wiederverbenutzung einmal belegter Flächen vorläufig nicht in Aussicht genommen, dieselben sollen vielmehr nach und nach in Anlagenteile umgewandelt werden. Die Zahl der jährlich zu bestattenden Personen beträgt 5000—6000.

Die Anlagekosten beliefen sich für Grunderwerb auf 640000 M., für Baulichkeiten auf 580000 M. und für die übrige Anlage auf 150000 M. Das Verhältnis der rein landschaftlich gehaltenen Anlage zu den Gräberflächen ist etwa 2:3.

Das Registerwesen untersteht dem Geschäftsbereich eines besonderen Friedhofsbureaus.

Das Personal setzt sich zusammen aus einem Inspektor (zur Zeit Herr G. Hannig), einem Sekretär, zwei Obergärtnern, zwei Gartentechnikern, einem Hallenwärter, einem Pförtner, zahlreichen Gärtnern und Arbeitern. Sämtliche Angestellte, mit Ausnahme der beiden erstgenannten, sind uniformiert.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



**Übersicht:**

- 1, 3 = Reihenfolge für Kinder.
- 2, 4 = Reihenfolge für Erwachsene.
- A, B, C = Wahlstellen.
- M, N, O, P, Q, R, S = Gartenstellen.

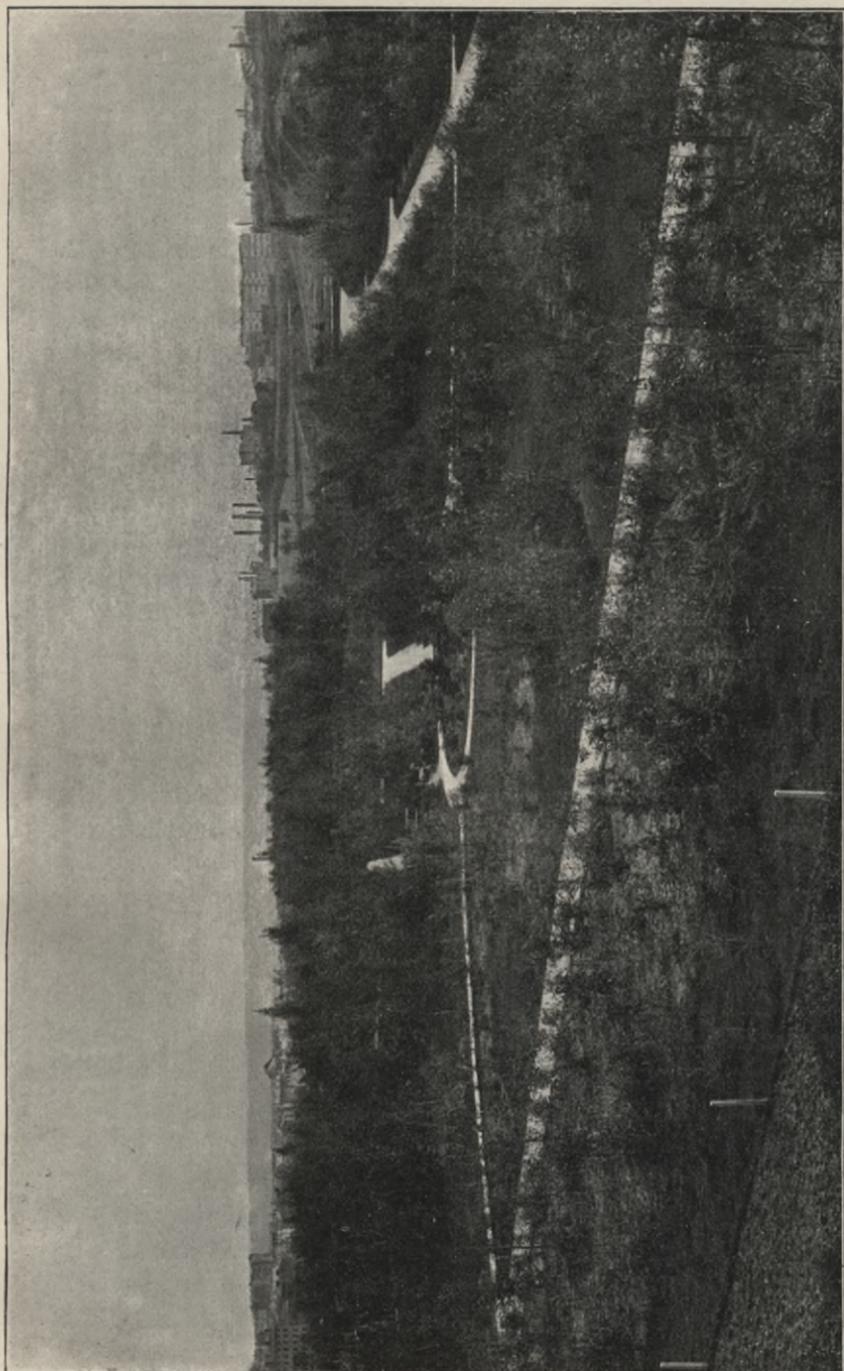
- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| <b>11 K. Hauptkapelle</b> | <b>L. Leichenhallen</b> |
| N.K. Nebenkapellen        | n Nebenräume            |
| H. Vorhallen              | w. Waschräume           |
| n. Nebenräume             | v. Warteraum            |
| p. Pflanzenraum           | t. Wärterzimmer         |
| q. Abschiedsraum          | a. Arztzimmer           |
| s. Sakristei              | o. Obduktionsraum       |

**T. Unterirdischer Verbindungsgang**

- V. Verwaltungsgeb.**
- a. Büroräume
- b. Pförtnerwohnung
- F. Fahrradhalle**
- PP. Aborte**
- P. Portal**
- m. Durchgänge für Fußgänger
- n. Unterkunfthallen
- W. Wirtschaftsgeb.**
- c. Geräteräume
- k. Unterkunfthalle f. Droschkenkutsch.
- r. Wagenremise
- d. Pferdestall
- e. Aufenthaltsräume für Arbeiter
- i. Arbeitsraum
- s. Scharwerker
- g. Gewächshäuser
- h. Erdhäuser.

Stettin: Hauptfriedhof.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



*Stettin: Familiengräber.*

Die Anlage ist im Betrieb seit Dezember 1901. Die Baulichkeiten und Anlagen sind nach Entwürfen des Stadtbaurates Meyer-Stettin ausgeführt. Die Erwärmung der Räume erfolgt vermittels Dampfheizung.

Der Etat beträgt in Einnahme ungefähr 80000 M. und in Ausgabe 70000 M. Dazu tritt allerdings der Aufwand für Zinsen und Amortisation mit ca. 70000 M. per anno.

Von den Ausgaben entfielen auf Gehälter etwa 8200 M., auf monatliche Vergütungen 6000 M., auf Arbeitslöhne 30000 M., auf Pflanzenankauf 9000 M., auf Unterhaltungskosten der Strassen und Wege etc. etwa 8000 M. und auf diverse Ausgaben 7000 M. Die Grabpflege sowie überhaupt das gesamte Begräbniswesen wird von der Stadt besorgt. Nur die Überführung der Leichen in die Halle oder an die Gruft ist Sache privater Unternehmung.

An Gräberarten werden unterschieden:

1. Erbbegräbnisse oder Familiengräber (à qm 60 M.) auf 100 Jahre.
  2. sog. Gartengrabstellen (75 M.) auf 50 Jahre (für dereinstige Bestattungen 100 M.).
  3. Wahlgrabstellen (30 M.)
  4. Reihengräber (kostenlos)
- } Wiederbelegung statthaft  
} nach 30 Jahren.

Bei Beerdigung von Kindern, werden nur die halben Gebühren erhoben, bei den auswärtigen Personen der anderthalbfache Betrag.

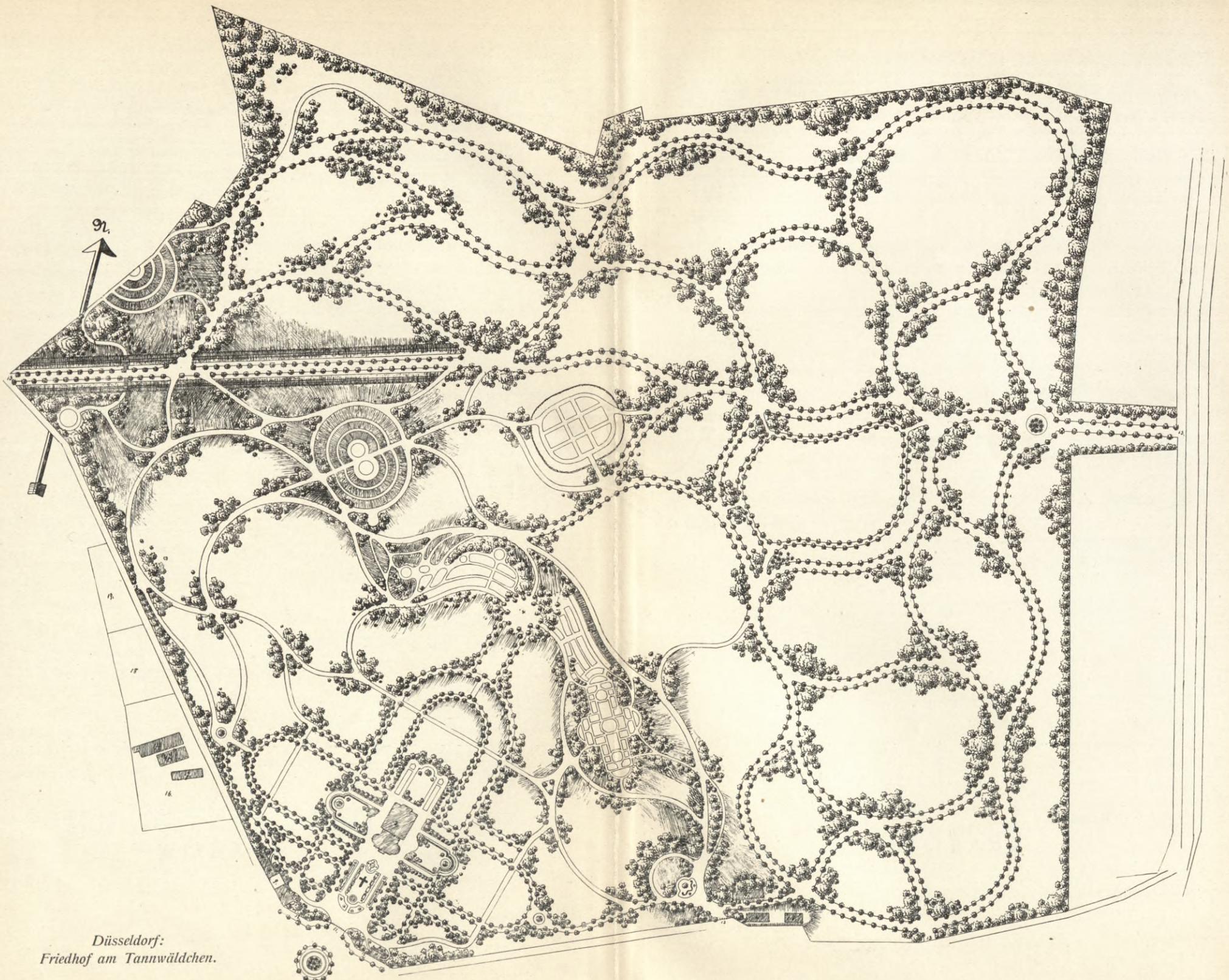
Aschenurnen müssen, solange besondere Gebäude zur Aufnahme derselben nicht bestehen, in ordentlichen Gräbern beigesetzt werden.

Der für besondere Anlagen bezw. für Aufstellen von Ruhebänken etc. erforderliche Raum kann gegen Zahlung der tarifmässigen Gebühren überwiesen werden.

Für Bepflanzung der Gräber (hohe Hügel sind überall ausgeschlossen und nur flache Beete von 25 cm Höhe gestattet), Grabpflege etc. bestehen besondere feste Tarife, ebenso für Dekorationen etc. Desgleichen werden für die Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern, zur Anbringung von Gittern, zur Ausmauerung von Grüften besondere Gebühren erhoben.

Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen etc. durch die Beteiligten selbst bezw. Handelsgärtner ist nachgelassen. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern bedürfen spezieller Genehmigung. Die Gehölze gehen nach zehn Jahren ohne weiteres in das Eigentum der Stadt über.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



Düsseldorf:  
Friedhof am Tannwäldchen.

BIBLIOTEKA POLSKA  
KRAKÓW

Zu bemerken ist noch, dass Denkmäler etc. erst nach Ablauf der Liegezeit in das Eigentum der Verwaltung übergehen und bis dahin von den Angehörigen entfernt werden dürfen.

Wie aus dem Plan ersichtlich bzw. den Treppenanlagen an den ausgedehnten Terrassen zeigt das Gelände nicht unbedeutende Höhenunterschiede und stellt sich im allgemeinen als grosse Talmulde dar.

**Düsseldorf:** Die Stadt hat eine Einwohnerzahl von etwa 214000 (1901) Personen. Die Sterblichkeit beträgt 20,9<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Es kommen jährlich etwa 4300—4400 Personen zur Beerdigung.

Landschaftlich angelegt sind: der Friedhof hinter dem Tannenwäldchen, der Stoffelner Friedhof und der Südwestfriedhof.

Der Untergrund ist fast durchaus Sand.

Die Verwaltung der Friedhöfe untersteht einer Friedhofskommission unter Vorsitz des Oberbürgermeisters bzw. dessen Delegierten. Zur speziellen Aufsicht ist ein Friedhofsinspektor (G. Kittel) angestellt, der weitere Betrieb wird von den Totengräbern (Friedhofsverwaltern) geleitet, auf dem Friedhof am Tannenwäldchen von dem Friedhofsinspektor.

Die Friedhöfe sind städtisches Eigentum, das gesamte Begräbniswesen untersteht städtischer Verwaltung.

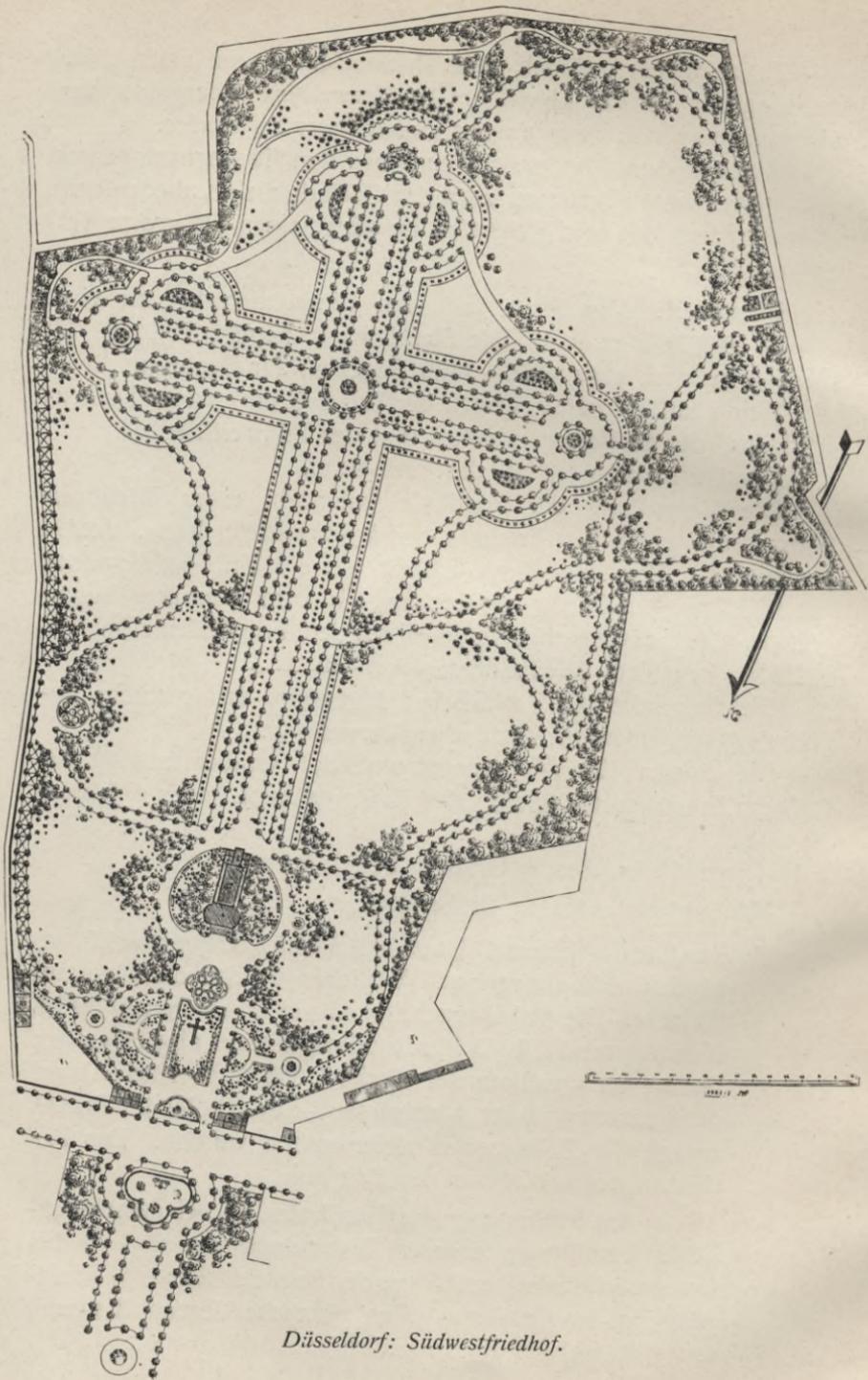
Die Fristen für Wiederbenutzung der Gräber beträgt bei Gräbern Erwachsener 20 Jahre, bei Kindergräbern (unter 8 Jahren) 12 Jahre.

Urnen dürfen nur in Gräbern beigesetzt werden.

Man unterscheidet an Gräberarten:

1. Familienbegräbnisse. Unter 4 Stellen à 3,60 qm (3×1,20 m) werden nicht abgegeben. Verliehen werden dieselben auf 60 Jahre. Die Gebühren betragen per Quadratmeter 80 M. (Gesamtpreis 1152 M.) Für Familiengräber an abgelegeneren Stellen per Quadratmeter 70 M. (1008 M.). Nach Ablauf der Benutzungsdauer können sie für die Hälfte des Preises auf gleiche Zeitdauer wiedererworben werden. Das Benutzungsrecht hört vor der Zeit auf:

a) bei Schliessung des Friedhofes, b) bei ausschliesslicher Einführung anderer Bestattungsarten und c) bei unvorschriftsmässiger Anlage der Baulichkeiten etc., Nichterlegung der Gebühren oder gänzliche Vernachlässigung der gärtnerischen Ausschmückung.



Düsseldorf: Südwestfriedhof.

2. Erbbegräbnisse: Es gibt 2 Klassen. Klasse I unmittelbar an Wegen gelegen und Klasse II in zweiter Reihe dahinter. Die Grösse beträgt bei I. Klasse  $3 \times 1,20$ , bei II. Klasse  $2,20 \times 1,20$ . Die Grabstellen sind untereinander durch 30 cm breite Wege getrennt, die von der Grabstelle abgetrennt werden und von den Erwerbern zu unterhalten sind. Verliehen werden die Erbbegräbnisse auf 40 Jahre. (Wiedererwerb nach Ablauf dieser Frist für die Hälfte des Preises.) Die Kosten betragen für die I. Klasse 100 M., für die II. Klasse 50 M. — Die Erbbegräbnisse I. Klasse müssen entweder mit Hecke oder eiserner Einfriedigung oder auch mit Steinbrüstung umgeben werden.
3. Reihengräber in drei verschiedenen Grössen für Personen über 8 Jahre  $2,20 \times 0,90$  m, für Kinder von 6–8 Jahren  $1,75 \times 0,70$  m und für Kinder unter 4 Jahren  $1,20 \times 0,60$  m. Abstände 30 bzw. 20 cm.

Die Gebühren für Reihengräber betragen 3–15 M. und sind abgestuft nach den verschiedenen Klassen (fünf), in denen das Leichenbegängnis erfolgen kann.

Bei Erbbegräbnissen II. Klasse ist die Errichtung einer Grenzmauer zwischen zwei nebeneinander liegenden Gräbern statthaft. Gemauerte Grüfte sind bei Erbbegräbnissen I. Klasse und Familienbegräbnissen zulässig. Die Zusatzgebühr für Ausmauerung beträgt 50 M.

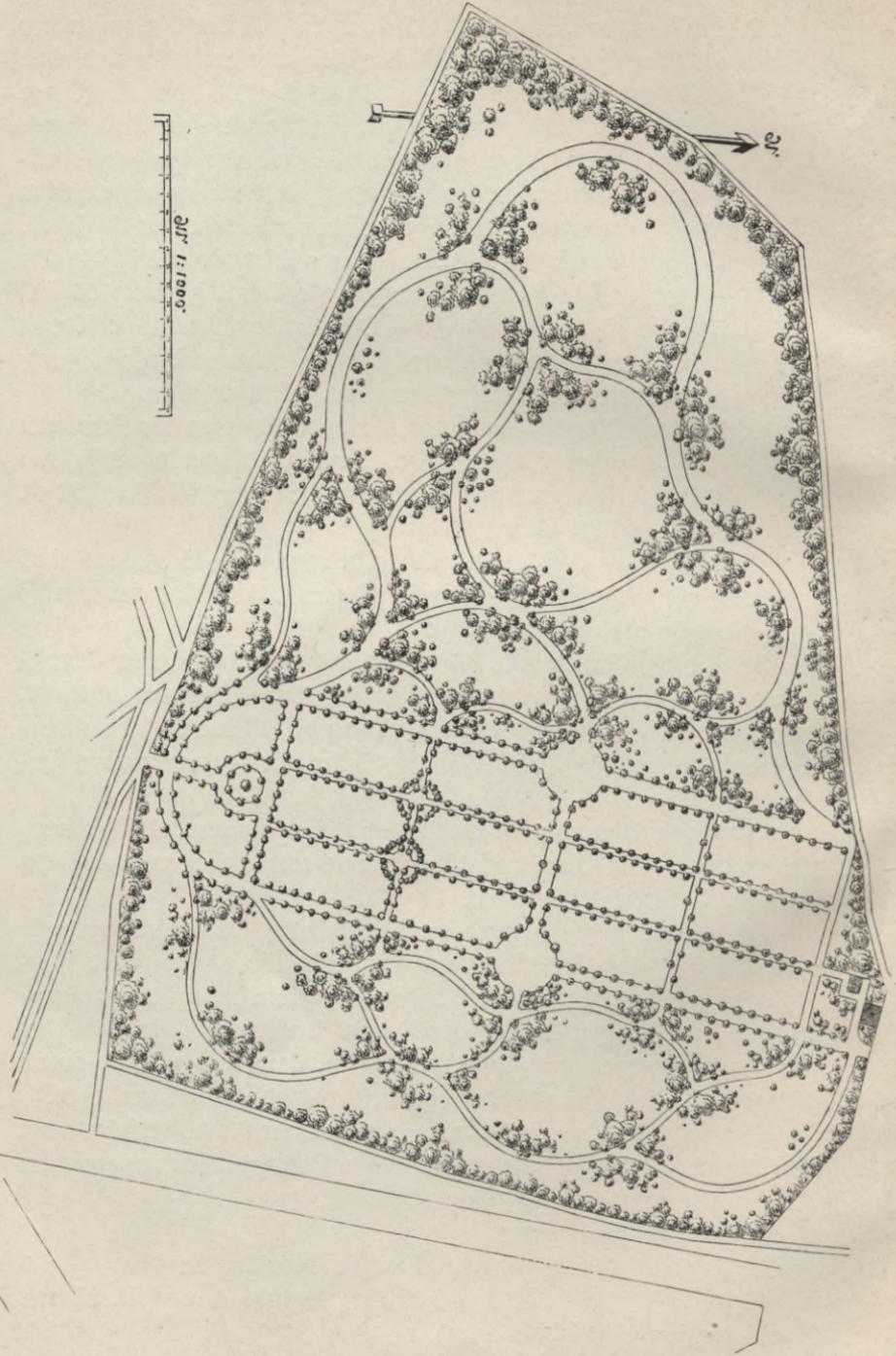
Für Denkmäler werden Gebühren nicht erhoben. Auf Reihengräbern dürfen nur Kreuze oder Denksteine von höchstens  $60 \times 60$  cm Grundfläche errichtet werden.

Die Grabpflege, sowie Ausschmückung von Gräbern etc. wird nur auf dem Friedhof am Tannenwäldchen von der Verwaltung auf Ansuchen gegen besondere Gebühren übernommen und ist im übrigen sonst der freien Konkurrenz vorbehalten. Die Anpflanzungen von wilden Akazien, Pappeln und anderen Bäumen, die ihr Wurzelwerk sehr weit ausdehnen, ist verboten.

Die Registerführung ist sehr umfangreich und erfolgt vom Oberbürgermeisteramt einerseits und den Totengräbern andererseits.

Im allgemeinen sind vorhanden:

- a) ein Beerdigungsregister.
- b) ein Register der verliehenen Familienbegräbnisse.
- c) " " " " Erbbegräbnisse I. und II. Klasse.
- d) ein Namensverzeichnis zu a), b), c).



Düsseldorf: Stoffeiner Friedhof.

Ausserdem im Oberbürgermeisteramt allein ein ganz ausführliches Begräbnisregister mit Angabe sämtlicher Gebühren etc.

Die Annahme der Leichen zur Aufstellung in den Leichenhallen erfolgt nur auf Wunsch und unentgeltlich.

Besondere Gebühren werden erhoben für Benutzung von Mauern (Umfassungsmauern) zur Anlehnung von Denksteinen etc., für Wasserentnahme, für Aufnahme von Leichen in die Leichenhallen zur Nachtzeit, für Ausgrabungen, für Anlage und Unterhaltung von Gräbern sowie für Benutzung der Friedhofskapelle.

Das Institut der Leichenbitter besteht in Düsseldorf wie z. B. auch in Cöln etc. Die Leichenbitter übernehmen auf Wunsch der Hinterbliebenen die Besorgung sämtlicher Formalitäten, die Begleitung des Leichenkonduktes und die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung bei Leichenbegängnissen, den Transport von Kinderleichen, das Geleit von Leichentransporten nach auswärts. Die Gebühren betragen je nach Klasse der Beerdigung 2—4,50 M.

Die Totengräber erhalten noch eine besondere, ebenfalls abgestufte Gebühr von 1—7 M.

Der Friedhof am Tannenwäldchen wurde 1883—84 angelegt nach einem Plan von Hoppe-Berlin, und war ursprünglich 21,17 ha gross (Gründerwerb 183000 M.), später wurde derselbe erweitert um 28,38 ha (Gründerwerbskosten 238000 M.).

Der Stoffelner Friedhof hat eine Gesamtfläche von 15 ha.

Der Südwestfriedhof, dessen Anlage schon im Jahre 1893 beschlossen wurde, wurde in den Jahren 1900—03 ausgeführt. Er ist 27 ha gross. Die Anlagekosten waren auf 256000 M. veranschlagt.

**Hannover:** Die Stadt zählt 250000 Einwohner. Die Sterblichkeit beträgt 15<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Die Gesamtfläche der in Betrieb befindlichen Friedhöfe beträgt 68,50 ha.

Der Hauptfriedhof in Stöcken wird zur Zeit einer Erweiterung um 44,60 ha, welche landschaftlich angelegt werden, unterzogen. Der alte Teil umfasst 23,94 ha. Die Gesamtanlagekosten beliefen sich auf 661116 M., dazu für Gründerwerb 677083 M. — Der Boden ist steriler Sand und an vereinzelt Stellen tonhaltig. Die Verwesungszeit wird auf 20 Jahre angegeben.

Die Verzinsung erforderte bisher einen jährlichen Aufwand von etwa 64500 M., für Löhne wurden ausgegeben 10830 M., für die Unterhaltung der Wege etc. (nur alter Teil) 7930 M., für

bauliche Unterhaltung 3040 M., diverse Ausgaben 4370 M., insgesamt 90620 M.

Die Verwaltung wird vom Magistrate und unter demselben von einem Friedhofsamt geführt, an dessen Spitze ein Magistratsmitglied steht. — Dem Friedhofsamt ist der gärtnerische Beamte, dem die spezielle Leitung des Friedhofes obliegt, unterstellt.

Sämtliche Gebühren werden vom Friedhofsamt eingezogen; dasselbe besorgt weiter die Registerführung. Vom Friedhofsgärtner werden Duplikate geführt und monatlich verglichen.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist dem Friedhofsgärtner gestattet, dafür hat er die Verpflichtung, das Personal auf eigene Kosten zu stellen.

An Gräbern unterscheidet man: Erbbegräbnisse, sog. Grabstellen auf ewige Zeit und Reihengräber (auf Verwesungszeit).

Das Recht auf weitere Benutzung der Erbbegräbnisse erlischt in der Regel 40 Jahre nach der letzten Bestattung. Die Gebühren betragen pro Grabstelle (1,16×2,26) 100 M. (an Mauern 150 M.).

Grabstellen auf ewige Zeiten sind solche, die nie wieder zur Beerdigung anderer Personen als wie der des Erwerbers benutzt werden. Das Recht an diesen Grabstätten erlischt, falls der Friedhof geschlossen wird. Die Gebühren betragen pro qm 200 M. in den Leichenfeldern und 250 M. an der Umfassungsmauer.

Die sonstigen Bestimmungen bieten nichts Bemerkenswertes.

**Breslau:** Die Einwohnerzahl (1900) beträgt ca. 423000. Die Sterblichkeit 25,2‰. Zur Beerdigung gelangen p. a. ca. 11000 Personen.

Die landschaftlich gehaltenen Friedhöfe (z. T. Erweiterungen) sind durchweg sehr jungen Datums bezw. zum Teil noch im Bau begriffen.

Die Friedhöfe sind: der zu Gräbschen, landschaftlich 10,75 ha (davon Begräbnisflächen 7,75 ha), der auf den Polinke-Äckern (Oswitz), landschaftlich 18,55 ha (60 % der Fläche des neuen Teiles sind zu Gräbern ausgenutzt, im alten regelmässigen Teile 70 %), der zu Cosel 6,40 ha (Grundwert 165664 M.).

**Braunschweig:** Einwohnerzahl 128000. Sterblichkeit etwa 19,9‰. Beerdigungsquote ca. 22–23000 Personen p. a.

Der Zentralfriedhof besteht seit 1887. Grösse nach Erweiterung 30,42 ha. Behufs Grabpflege werden Kapitalien eingezahlt.

Der Etat der Friedhöfe betrug in Einnahme 102996 M., in Ausgabe 97134 M.; ausserdem erhobene Gebühren, welche der Kirchenkasse zufließen 43828 M.

**Bremen:** Einwohnerzahl ca. 164000. Sterblichkeit etwa 19,5 ‰. Die Gesamtgrösse aller Friedhöfe zusammen beträgt 62 ha. Davon landschaftlich angelegt (in Rhienberg und in Walle) 49,5 ha.

Die Anlagekosten betragen:

für Vorarbeiten und Grunderwerb . . . . .	1 300 000 M.
„ Baulichkeiten . . . . .	150 000 „
„ die übrige Anlage . . . . .	350 000 „

Die Anlagen bestehen seit 1875. Von der Gesamtfläche entfällt auf landschaftliche Anlagen heute etwa  $\frac{1}{3}$ . Der Boden ist von wechselnder Beschaffenheit. Als Verwesungszeit sind 30 Jahre festgesetzt ohne Unterschied des Alters.

Das Privatgrab von 2 qm Fläche kostet 30 M., 4 qm 150 M., 6 qm 225 M. Beerdigungskosten, in 5 Klassen sich abstuft, von 17 bis zu 180 M. Für Kinderleichen werden die Hälfte aller Gebühren erhoben.

An Betriebskosten wurden aufgewendet:

für Gehälter . . . . .	7 343 M.
„ Beerdigungen . . . . .	23 891 „
„ Löhne . . . . .	34 321 „
„ Inventar, Abnutzung und Ergänzung	6 501 „
„ Nummersteine . . . . .	3 440 „
„ Diverses . . . . .	3 614 „

**Ottensen bei Hamburg:** Der Friedhof in der Gemarkung Bahrenfeld belegen ca. 8 ha gross. (50000 Einwohner im zugehörigen Bezirk.) Leiter: Friedhofsinspektor Chr. Koopmann.

Die vorhandenen Gräberarten sind:

1. Kapellengräber. Grösse unbestimmt, nur in Streifen von 1 m Breite und 7 m Tiefe abgebar. Die Kapellen (Gruftüberbauten) sind mindestens 2,5 m von der Wegekante anzulegen, damit Raum für Blumenbeete etc. bleibt. Der qm kostet 100 M.

2. Gemauerte und Erdgräber. Grösse nach Wunsch. 1 bis 3 mal 2,5 qm (2,5 × 1,00 m). Gebühren pro Stelle je nach Lage an Haupt- und Nebenwegen 10 bis 40 M. Gräber an bevorzugten Orten pro Stelle 80 M.

3. Allgemeine Gräber in 4 Grössen:

2,500 m × 1,00 m = 2,5 qm	für Personen über 12 Jahre	(15 M),
1,875 „ × 0,80 „ = 1,5 „	„ „ Kinder von 6–12 Jahren	(6 „)
1,430 „ × 0,70 „ = 1,0 „	„ „ „ von 6 Wochen bis	
	6 Jahren . . . .	(4 „)
0,910 „ × 0,55 „ = 0,5 „	„ „ „ unter 6 Wochen	(3 „)

Die Liegezeiten betragen 30 Jahre für Erwachsene und 25 Jahre für Kinder. Erbbegräbnisse auf Friedhofsdauer.

Grabpflege erfolgt verwaltungsseitig. Auf Wunsch dauernde Pflege gegen Erlegung des 25fachen Jahresbetrages.

Für Ausmauerung von Gräbern besondere Gebühr. Für Leichen auswärtiger Personen Aufschlag von 50 %.

**Minden:** 35000 Einwohner. Sterblichkeit 12<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

Anlage von 50 Morgen (12,5 ha) geplant. Stadtgärtner Isermann.

**Magdeburg:** Einwohnerzahl 229667. Sterblichkeit etwa 19<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Zu beerdigen jährlich etwa 4500 Personen.

Vorhanden ein West-, Nord- und Südfriedhof. Davon 1897—98 mit sehr schwachen landschaftlichen Elementen angelegt der Westfriedhof.

Zur Beerdigung gelangten (1901) dort 2015 Personen in allgemeinen Gräbern und 64 Personen in Wahlgrabstellen.

Der Etat des Friedhofes betrug in Einnahme 18930 M., in Ausgabe 11799 M.

**Göttingen:** Einwohnerzahl 30500. Sterblichkeit 12,7<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Beerdigungsquote etwa 400 Personen p. a.

Der Friedhof umfasst ca. 12 ha (60000 M. Grundwert). Baulichkeiten erforderten einen Aufwand von 60000 M. Der Etat balanciert mit 6000 M. in Einnahme und Ausgabe. Das Verhältnis zwischen landschaftlichen Teilen und Gräberflächen ist etwa  $\frac{1}{4} : \frac{3}{4}$ , desgl. das zwischen bevorzugten Gräbern und Reihengrabstellen. Boden: strenger Lehm. Verwesungszeit 30 Jahre.

**Remscheid:** (Südfriedhof der evangelischen Gemeinde dortselbst „auf dem Steinacker“).

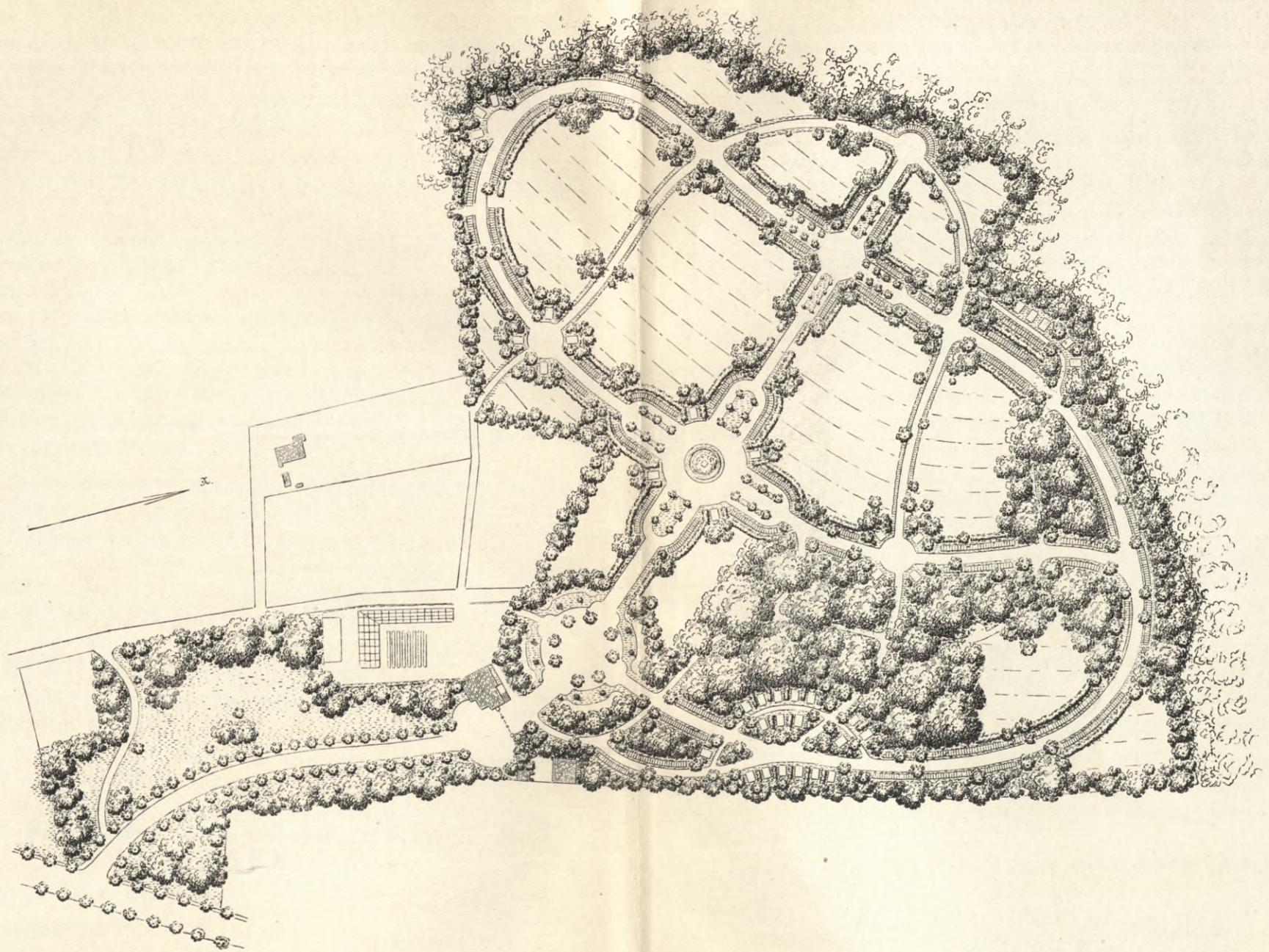
Der Plan ist mustergültig und stammt vom Gartenarchitekt Finken-Köln. Die Fläche beträgt 101469 qm. Der Boden ist lockerer Kalkstein. Die Anlagekosten sind auf nur 60000 M. veranschlagt. Der Friedhof liegt in herrlicher landschaftlicher Umgebung.

Gräberarten: I. Kaufgräber.

a) Familiengräber mit 8—12 Stellen.

b) Eigene Gräber I. Kl., längs der Hauptwege vor den Abschlusspflanzungen.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



*Remscheid: Südriedhof.*

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW

- c) Eigene Gräber II. Kl. hinter den Abschlusspflanzungen, vom Gräberfeld durch 3 m breiten Weg getrennt.
- d) Eigene Gräber III. Kl. an Nebenwegen ohne Rückenpflanzungen.

## II. Gräber auf Verwesungszeit.

**Kiel:** Die Stadt zählt gegenwärtig etwa 140000 Einwohner. Die Sterblichkeit beträgt  $18\frac{0}{100}$ , so dass p. a. ca. 2400—2500 Personen zu beerdigen sind.

Die Gesamtfläche aller im Gebrauch befindlichen Friedhöfe ist 138 Morgen gross, davon entfallen auf den landschaftlichen Friedhof Eichhof 70 Morgen. Der Boden besteht aus Lehm und Sand wechselnd; die Verwesungszeit ist auf 28 Jahre bemessen.

Die Anlagekosten betragen:

für Grunderwerb . . . . .	170000,00 M.
„ Einrichtung und Drainage . . . . .	160330,90 „
„ Kapellenbau . . . . .	82800,00 „
„ Strassenanlagen etc. . . . .	26466,93 „
	<hr/>
Sa.	439597,83 M.

Etwa 36 % der Gesamtfläche sind zu rein landschaftlichen Anlagen etc. verwandt. Von den Grabflächen entfallen ca. 90 % auf Reihengräber und 10 % auf Erbbegräbnisse.

Der Friedhof ist Eigentum der ev.-luth. Kirchengemeinde in Kiel und wird durch eine Friedhofskommission verwaltet. An Personal sind vorhanden: 1 Aufseher, 2 Gräber, 3 männliche Arbeiter und Frauen nach Bedarf.

An Registern werden geführt: a) ein Hauptbeerdigungsregister, b) ein alphabetisches Register, c) ein Grabflächenregister, getrennt für Kinder und Erwachsene.

Der Gesamtetat der städtischen Friedhöfe bilanciert mit 58300 M. in Einnahme und Ausgabe.

An Gräbern unterscheidet man:

1. Erbbegräbnisse (auf Friedhofsdauer), pro ausgemauerte Stelle 100 M.
- 2a. Erbbegräbnisse (auf Friedhofsdauer), nicht ausgemauert, einfache Grabgrösse  $3 \times 1,5 = 75$  M.  
je 1 m Breite mehr = 50 M.
- 2b. Erbbegräbnisse (auf Friedhofsdauer), nicht ausgemauert, einfache Grabgrösse  $2,3 \times 1,15 = 35$  M.  
je 1 m Breite mehr = 35 M.

3. Reihengräber  $2,15 \times 1,00$  m für Erwachsene 12 M.  
" 1,3 = 0,55 m für Kinder bis 15 Jahre 4 M.  
Armengräber 6 bzw. 3 M.

Die an die Kirchenkasse zu zahlenden Gebühren betragen für 1) 15 M., für 2) 12 bzw. 6 M., für 3) 6 bzw. 3 M. und für Armengräber 4 bzw. 2,50 M.

Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber erfolgt unter Aufsicht des Friedhofsaufsehers. Anpflanzung von Bäumen mit weit-ausgreifenden Wurzeln ist verboten. Bäume etc. dürfen ohne Erlaubnis nicht entfernt werden; die Friedhofskommission ist jedoch befugt, Bäume je nach Erfordernis zu beseitigen, doch sollen dadurch dem Besitzer Kosten nicht erwachsen, desgl. sollen die Spuren der Fortschaffung verwaltungsseitig beseitigt werden.

Eine geregelte Grabpflege fehlt! Für die Unterhaltung der Erbbegräbnisse werden Kapitalien eingezahlt, aus deren Zinsertrag die Kosten bestritten werden.

Der Friedhof ist am 5. Juli 1900 eröffnet worden.

**Leipzig:** Die Einwohnerzahl beträgt etwa 456000, die Sterblichkeit  $19,4\text{‰}$ , so dass p. a. ungefähr 9000—9200 Personen zu beerdigen sind.

Die grösste Friedhofsanlage und nach ihrer Vollendung eine der grössten in Deutschland überhaupt ist der Südfriedhof. Derselbe umfasst 42 ha und wurde eröffnet am 1. Juni 1886. Im Betrieb ist vorläufig nur ein kleiner Teil; die Bauten etc. sollen bis 1906 vollendet sein. Geplant ist ein grosser Kapellenbau ungefähr in der Mitte des Areals, hoch belegen, mit einer Haupt- und zwei Nebenkapellen, weiter finden an derselben Stelle zwei Leichenhallen mit insgesamt 44 Zellen ihren Platz, ausserdem enthalten dieselben Wärterzimmer, Arzt- und Sezierräume u. s. f. Die ganze bauliche Anlage ist von Arkadenhöfen umgeben mit 48 Begräbnisstätten (ca. à 10000 M.). Der gesamte Friedhof kann aufnehmen: 860 Erbbegräbnisse (à 6 Stellen), 5740 Rabattengräber und 54000 Reihengräber, in Summa also 65000 Gräber.

Die Kosten sind folgende:

A. Hochbauten.

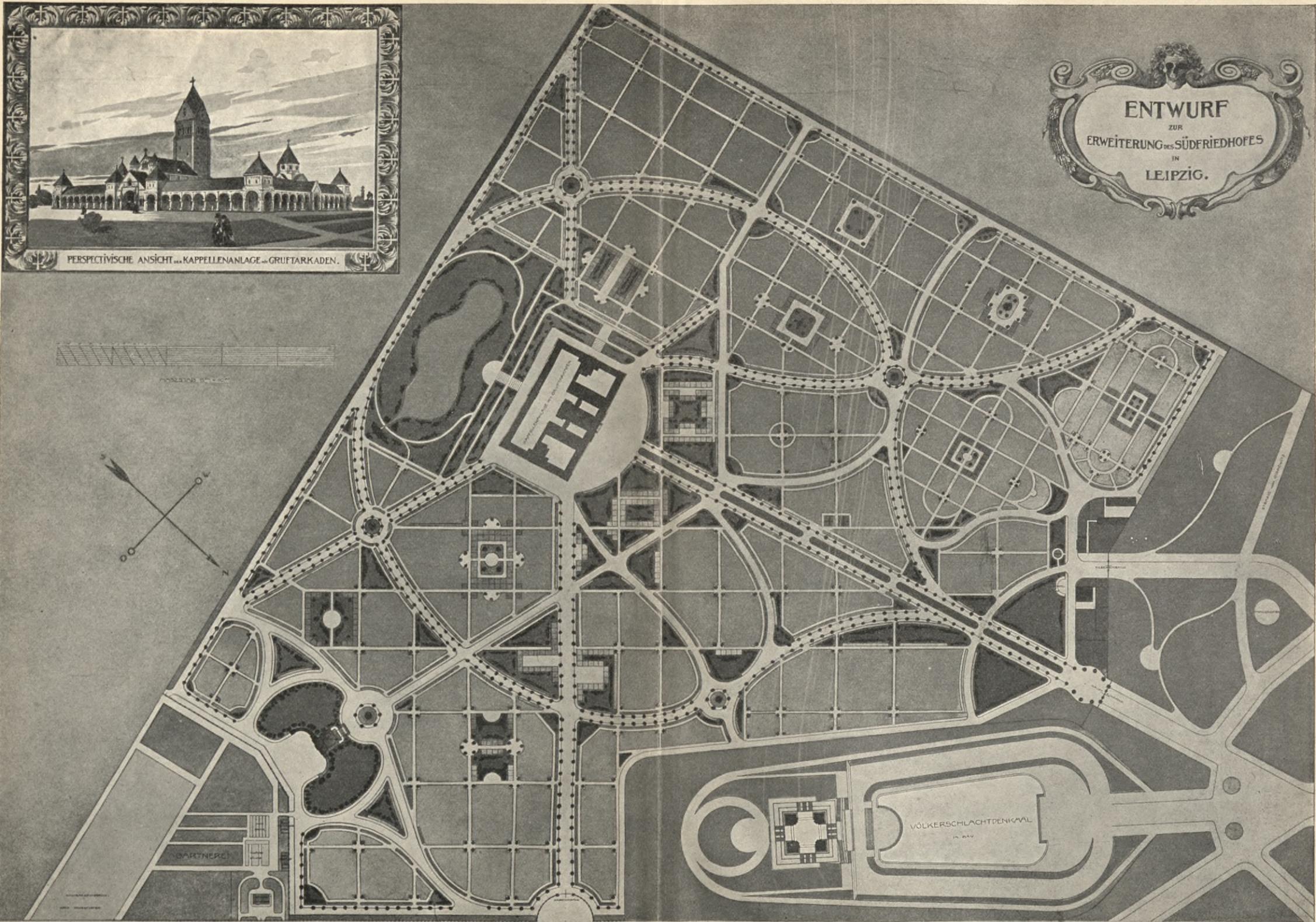
1. Hauptkapelle mit Turm und Anbauten . . . .	255775 M.
2. Seitenkapellen einschliesslich der seitl. Eingänge	87750 "
3. Leichenhallen . . . . .	90200 "
	<hr/>
Übertrag	433725 M.





PERSPECTIVISCHE ANSICHT DER KAPPELLENANLAGE UND GRÜFTARKADEN.

ENTWURF  
ZUR  
ERWEITERUNG DES SÜDFRIEDHOFES  
IN  
LEIPZIG.



REITZENHAINER STRASSE

GARTNEREI

VÖLKERSCHLACHTDENKMAL



	Übertrag	433 725 M.
4. Verbindungsgänge . . . . .		9 450 "
5. Arkaden einschliesslich Eckbauten etc. . . . .		353 100 "
6. Neues Beamtenwohnhaus . . . . .		67 260 "
7. Umbau des jetzigen Wohnhauses . . . . .		6 500 "
8. Portal und Wächterhaus . . . . .		35 869 "
9. Gärtnerwohnhaus . . . . .		26 852 "
10. Gewächshäuser . . . . .		33 261 "
11. Wasserleitungsarbeiten zu 9. und 10. . . . .		339 "
12. Einfriedigung zur Erweiterung . . . . .		56 022 "
13. Stallgebäude mit Schuppen für die Gärtnerei . . . . .		6 419 "
14. Japanhaus und Frühbeete . . . . .		3 167 "
15. Arbeiterunterkunftshaus . . . . .		6 500 "
16. Für Unvorhergesehenes etc. . . . .		536 "
	Sa.	1 039 000 M.

B. Wegeherstellung, Entwässerung, gärtnerische Anlagen etc.

1. Wegeherstellung und Anpflanzungen . . . . .		121 454 M.
2. Hauptzufuhrstrassen, Pflasterung und Planierung um die Kapellenanlage . . . . .		120 854 "
3. Entwässerung . . . . .		73 612 "
4. Wegeherstellung in der Gärtnerei, Pflanzarbeit etc. . . . .		8 265 "
5. Wasserzuführung nach der Gärtnerei . . . . .		1 860 "
6. Neuherstellung einer Anzahl Brunnen . . . . .		14 400 "
7. Unvorhergesehenes etc. . . . .		555 "
	Sa.	341 000 M.

C. Mobilien.

1. Geläut, Orgel, Altäre, Gestühl, Ausstattung div. Zimmer etc. . . . .		28 079 M.
2. Unvorhergesehenes etc. . . . .		921 "
	Sa.	29 000 M.

Gesamtbedarf 1 409 000 M.

Man unterscheidet an Gräberarten:

1. sog. Wandstellen und Erbbegräbnisse (letztere inmitten der Reihengräberfelder belegen), Grösse ca.  $5,1 \times 5,1$  für 900 M. auf 100 Jahre vorbehalten.
2. Rabattengräber (entlang der Hauptwege), Grösse ca.  $2,75 \times 2,0$  für 50 M. pro Stelle, auf 30 Jahre vorbehalten.

### 3. Reihengräber:

- |                                |           |               |
|--------------------------------|-----------|---------------|
| a) Doppelgräber für Erwachsene | für 20 M. | auf 30 Jahre. |
| b) Einzelgräber                | "         | " 15 " " 30 " |
| c) Doppelgräber für Kinder     | " 8       | " " 30 "      |
| d) Einzelgräber                | " 6       | " " 30 "      |

In den Doppelgräbern werden (der Friedhof liegt sehr hoch und ist grundwasserfrei, der Boden besteht aus Sand) zwei Leichen übereinander beerdigt, die erste auf doppelter und die zweite auf einfacher Grabtiefe.

Zur Anlage selbst ist folgendes zu bemerken: Der Grundplan ist eine Schöpfung des Hochbauamtes. Daraus erklärt sich ohne weiteres das geringfügige Auftreten rein landschaftlicher Elemente, das sich auf die Einfügung einiger Schmuckplätze, eines Teiches etc. ohne inneren organischen Zusammenhang beschränkt.

Die Friedhofsanlage selbst charakterisiert sich im wesentlichen als eine Anlage alter Art mit gekrümmten Wegen. Letzterer Umstand ist nicht geeignet, die Übersichtlichkeit und Kontrolle zu erleichtern. Ein Vorzug besteht darin, dass man versucht hat, den Einblick auf die Gräberfelder tunlichst zu verdecken, ein Bestreben, dessen Wirkung zum grössten Teil dadurch wieder in Frage gestellt wird, dass alle Hauptwege beiderseits von sog. Rabattengräbern eingefasst sind. Die Illusion, sich in einem Park zu befinden, h'at man nicht.

Ein weiterer Fortschritt gegenüber den Anlagen alter Art liegt zweifellos darin, dass alle Gräber, die seitens der Angehörigen nicht gepflegt werden, verwaltungsseitig| bepflanzt und sauber gehalten werden, wie denn der ganze Friedhof durch seine peinliche Sauberkeit den besten Eindruck macht. Sehr lehrreich ist die Anordnung der sog. Wandstellen entlang der Friedhofsmauern: die zum Teil ganz hervorragenden Denkmäler etc. erdrücken und beeinträchtigen sich gegenseitig; der Gesamteindruck ist unbefriedigend, ja sogar unschön. Es bedeutet dies zweifellos einen Missgriff.

Man neigt im allgemeinen dazu, die allzu weit getriebene Ausnutzung der Flächen zu Gräbern, wie dies auch auf dem Friedhofe Leipzig-Süd der Fall ist, damit zu rechtfertigen, dass Grund und Boden zu teuer seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass für hervorragende, d. h. einzelne und im Grünen belegene Grabstellen ganz andere Preise bewilligt werden, als für Wandstellen, so dass die Rentabilität dieselbe bleibt. Ein verkehrter Standpunkt aber wäre

## Gebühren-Ordnung für den Südfriedhof.

Grab-Art	Herstellung des Hügel	Epheu- Bepflanzung	Rasen- Bebung	Sedum- Bepflanzung	Buchsbaum- Einfassung	Bearbtige Herstellung	Reinhaltung gelöster Grabstellen	Grabpflege je eines Grabes	Aus- schmückung des geöffneten Grabesvorder Bebdung
Reihengräber für Erwachsene	1 Mark	6 Mark	3 M. 50 Pf.	3 M. 50 Pf.	3 Mark	1 Mark	50 Pf.	3 Mark	1 Mark
Kindergräber	50 Pf.	3 Mark	2 Mark	2 Mark	2 Mark	50 Pf.	25 Pf.	2 Mark	50 Pf.
Rabatten- gräber	1 Mark	6 Mark	3 M. 50 Pf.	3 M. 50 Pf.	3 M. 50 Pf.	1 Mark für jede einzelne Grab- fläche	75 Pf. für eine Grabstelle	3 M. 50 Pf.	1 M. 50 Pf.
Erbegräb- nisse und Wandstellen	1 Mark	6 Mark	3 M. 50 Pf.	3 M. 50 Pf.	50 Pf. für den laufenden Meter	1 Mark für die Fläche je eines Grabes	6 Mark	3 Mark	2 Mark

Die Gebühren sind vorauszubezahlen.

### Grabausweiskarte:

## Südfriedhof Leipzig.

190

Abteilung                      Gruppe                      Reihe                      Stelle.

Diese Karte ist am Grabe vorzuzeigen, für spätere Nachweisungen aufzubewahren und bei Bestellungen in Grabpflege-Angelegenheiten mitzubringen.

Vorderseite

Die Herstellung der Gräber geschieht durch die Verwaltung, und zwar wie folgt:

	Erwachs. M.	Kinder M.
Hügel und mit Ephen bepflanzt	6.—	3.—
Hügel und mit Sedum bepflanzt	3.50	2.—
Hügel und mit Rasen bepflanzt	3.50	2.—
Pflege pro Jahr . . . . .	3.—	2.—
Buchsbaumfassung . . . . .	3.—	2.—
Laufrosen mit Pfählen u. Bügel	4.—	3.50
Hochstämmige Rosen pr. Stück	M. 1.75	
Trauerrosen mit Pfahl . . . . .	3.50	
Trauerbäume mit Pfahl M. 3.50—4.50		
Lebensbäume von M. 1.— an.		

Die Gebühren sind voranzubezahlen.

Expeditionszeit:

Wochentags von 8— $\frac{1}{2}$ 1, 3— $\frac{1}{2}$ 7 Uhr.  
Sonnabends ununterbrochen von 8—3 Uhr.  
Sonn- und Festtags von 11—1, 3—5 Uhr.

Rückseite

es, von einer landschaftlichen Friedhofsanlage Rentabilität zu fordern, etwa in dem Sinne, wie bei anderen öffentlichen Anlagen: Schlachthöfen, Wasserleitungen etc. Niemand wird es einfallen, von einem öffentlichen Park zu verlangen, dass er sein Anlagekapital verzinst; es ist das eben eine Ausgabe à fond perdu, die vom hygienischen und sozialen Standpunkt aus notwendig ist. Es ist also daher nur recht und billig, wenn eine landschaftliche Friedhofsanlage, die bis zu einem gewissen Grade den öffentlichen Park vertreten soll, einen gewissen jährlichen Aufwand und Zuschuss erfordert.

Ist aber der Grund und Boden wirklich so teuer, dass es ausgeschlossen erscheint, eine wirklich landschaftlich gehaltene Anlage zu schaffen (in weiterer Entfernung von der Stadt wird in den allermeisten Fällen billiges Areal zu haben sein), so sehe man auch von gekrümmten Wegen etc. ab, die den Betrieb nur erschweren und bleibe bei dem althergebrachten Modus. Eine Anlage lediglich mit krummen Wegen, einigen verstreuten Plätzen mit Gebüsch, ist keine landschaftliche Anlage.

---

## Schlusswort.

Für Friedhofsanlagen sind zunächst die Zweckmässigkeitsbedingungen zu erforschen und festzustellen. Ist das in allen Teilen geschehen, dann erst ist es die Aufgabe der Technik und Wissenschaft, das gestellte Programm in die Wirklichkeit zu überführen. So erreicht man ein wirtschaftlich zweckmässiges und technisch wissenschaftlich konstruktives Projekt.

Die Kunst kommt dabei noch nicht in Mitwirkung. Soll diese zum Ausdruck kommen, so ist die Frage, was sie ausdrücken soll und muss.

Jeder hat den engen Kreis seiner Familie, die er liebt und denen er besonders in den Vorfahren Dank schuldet. — Über den engeren Kreis der Familie hinaus kommt die Tätigkeit im öffentlichen Leben und weiter in Wissenschaft und Kunst in Betracht.

Wer darin sich hervorgetan, wird geehrt, auch wenn er persönlich unbekannt gewesen.

So ist Liebe, Dankbarkeit und Ehrung das, was wir in den Friedhof hineintragen und was wieder zum Ausdruck zu bringen ist.

Es kann gleich sein, in welchem Material das zum Ausdruck kommt und es ist grundfalsch, künstlerische Tätigkeit nach dem zu behandelnden Material zu trennen.

Die Liebe und Ehrung können und sollen wir zum Ausdruck bringen in dem Material des Steines, des Holzes, des Eisens sowie in der Behandlung des Bodens, der Pflanzung und der Blumen, und da das Gelände mit seinen Pflanzen das andere Material weit überwiegt, so wird auch immer künstlerisches Schaffen von diesem Material überwiegend im Gesamteindruck sein.

Wenn Landschaftsmaler die sogenannte reine Natur mit Vorliebe wählen, in die der Mensch mit seinen Zweckgebilden nicht gekommen ist, so ist das begreiflich.

Die Aufgabe des schaffenden Künstlers mit dem Material der Natur aber wird es sein, die Einheit in der Natur wieder herzustellen, die zerstört worden ist durch das gewaltsame Eingreifen der Zweckmässigkeitsbauten.

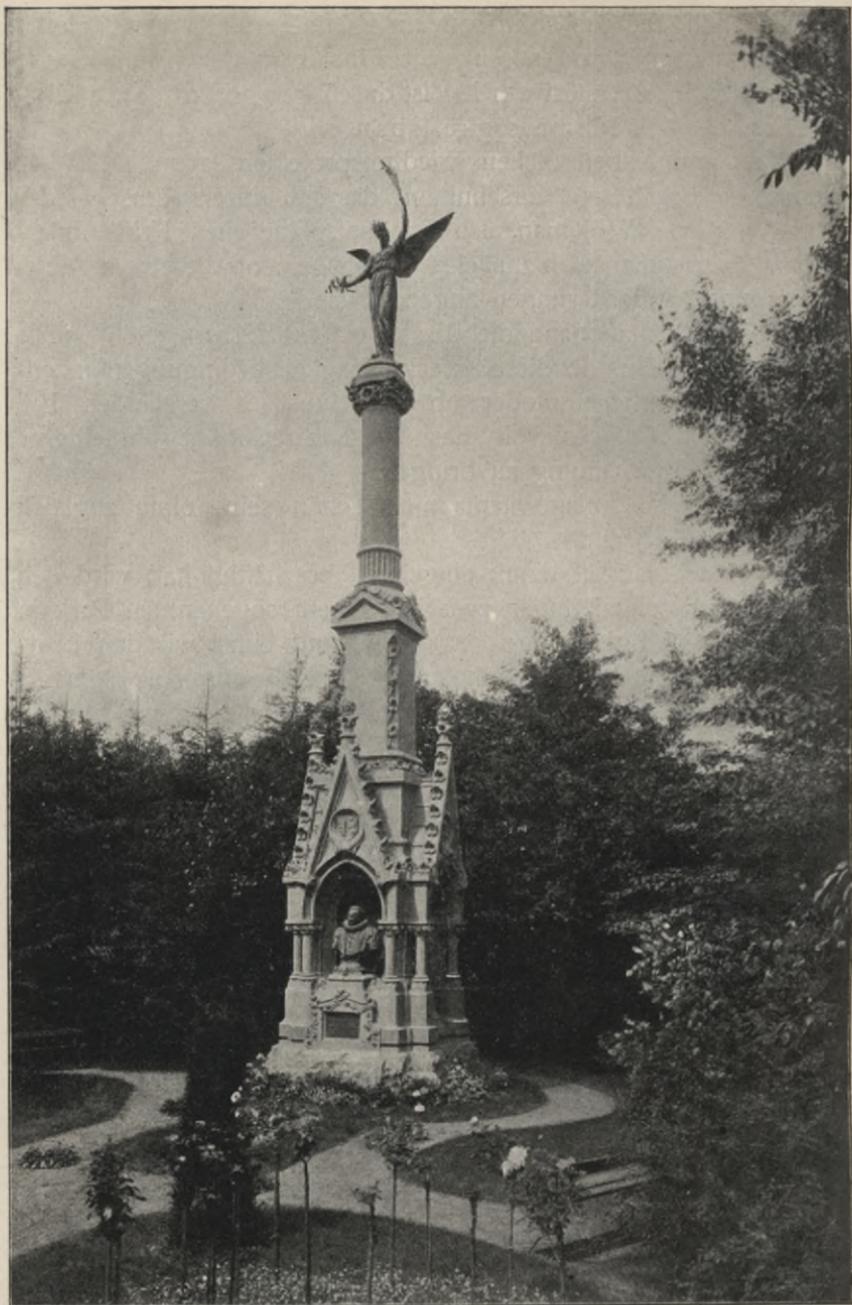
Man könnte bei solchen Friedhofsprojekten sagen: Was die Geometrie geteilt und zerschnitten, das soll durch Kunst wieder geeint werden. Will man also Friedhofspläne einer Kritik unterziehen, so soll man sich zunächst überzeugen, ob dieselbe zweckmässig den Anforderungen angepasst sind.

Betrachtet man dann die äussere Erscheinung, so würde zu beurteilen sein, ob diese Zweckmässigkeitsbedingungen faden-scheinig durchblicken, oder ob die Kunst es verstanden hat, formschön und poesievoll das sonst zweckmässig nüchterne Gebilde zur Erscheinung zu bringen.

Eine solche Anlage kann nicht schön sein, ohne zugleich zweckmässig zu sein.

Wer sich einmal damit eingehend beschäftigt hat, wird den grossen Unterschied finden zwischen einem sogenannten Park in dem man beerdigt, so gut es geht, und einer wirklich konstruktiven modernen Friedhofsanlage, welche durch die Elemente der Natur mit dem Schönsten und Besten, was sie uns nur zu bieten vermag aus dem Rahmen des Alltäglichen herausgehoben ist und eben dieses Abziehen vom Alltäglichen wird den Besucher mit jener Befriedigung erfüllen, wenn Poesie, Liebe und Ehrung voll auf das Gemütsleben einwirken. (Cordes.)

---



*Hamburg-Ohlsdorf: Grabmal des Senators Stahmer.*  
(Architekt W. Cordes.)

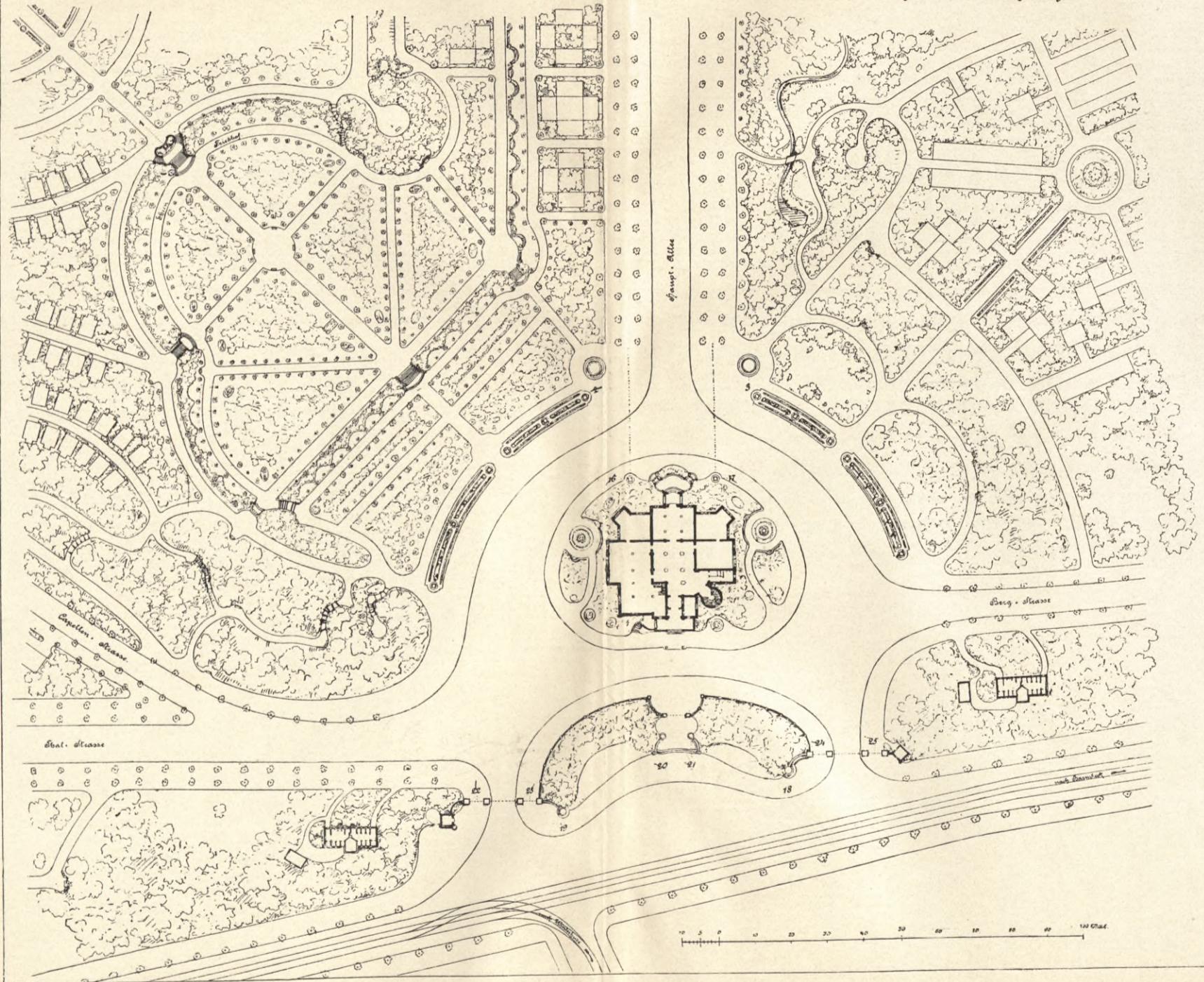


BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



Friedhof zu Orlsbof.

Haupt-Eingang.





Anmerkung zur nachstehenden Anlage. In Anbetracht der grossen Wichtigkeit der darin enthaltenen Bestimmungen etc., die auch für die Gepflogenheiten in [anderen Teilen des deutschen Reiches wertvolles Vergleichsmaterial bieten, habe ich es für unangebracht gehalten, dieselben nur im Auszuge zu bringen. Bestimmend war weiter für mich die Tatsache, dass der Erlass bisher im Drucke nicht vorhanden war und somit einer ganzen Reihe von Interessenten nicht oder mit grossen Schwierigkeiten zugänglich ist. Die anderweit im deutschen Reiche gesammelten Erfahrungen werden zu weiterer Klärung der Sachlage beitragen, auch für die Beurteilung des Nachstehenden Wert gewinnen.

der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

M.-No. 9127. G. I. G. II. G. III.

Mittels diesseitigen Erlasses vom 5. März 1891 — M. 116 — ist Ew. Hochwohlgeboren ein Druckexemplar des Berichtes über die Verhandlungen des durch Einberufung der ausserordentlichen Mitglieder erweiterten Kollegiums der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen vom 29. Oktober bis 1. November 1890 zur gefälligen Kenntnisnahme mitgeteilt worden. Den Abschluss dieser Verhandlungen bildete die Feststellung gewisser Grundsätze für die Beurteilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen, sowie der Begräbnisplatzordnungs-Entwürfe vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Grundsätze sind in der Form von Beschlüssen samt dem in ihnen in Bezug genommenen Referate dem Berichte einverleibt worden.

Behufs gleichmässiger und vollständiger Beurteilung der Projekte und Entwürfe der vorbezeichneten Arten bestimme ich nunmehr, dass dieselbe durchweg unter Beachtung der Beschlüsse der genannten Deputation stattfinden soll.

Insbesondere ist fortan zur Prüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte (Kreisphysikus etc.) hinzuzuziehen und hat die Mitwirkung desselben in der Regel unter eigener örtlichen Prüfung der Verhältnisse zu erfolgen. Ob von der letzteren ausnahmsweise bei einzelnen Fällen in dünnbevölkerter Gegend, in denen nach der weiten Entfernung des gewählten Platzes von Wohnstätten und Wasserentnahmestellen, nach dem tiefen Stande des Grundwasserspiegels und nach der dem trockenen Leichenzerfalle günstigen Bodenbeschaffenheit die geplante Benutzung des Platzes zu Begräbniszwecken unzweifelhaft als hygienisch unbedenklich zu erachten ist, Abstand genommen werden darf, wird Ew. Hochwohlgeboren Entschliessung überlassen.

Es sind ferner regelmässig behufs Prüfung der Projekte und Entwürfe alle unter C. des Referates angegebenen Erfordernisse der prüfenden Behörde beizubringen, und nur in einzelnen Ausnahmefällen wird das eine oder andere dieser Mittel zur objektiven Klarstellung der Sachlage entbehrlich erscheinen dürfen. In keinem Falle darf versäumt werden, die Abwesenheit von Grundwasser nach längerer nasser Witterung bis zu einer mindesten Tiefe von 2,5 m unterhalb der Erdoberfläche an mehreren verschiedenen Stellen des Platzes und, falls in geringerer Tiefe Grundwasser angetroffen wird, die Höhe und Bewegungsrichtung desselben festzustellen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, die erforderlichen Veranlassungen zur Bekanntgebung der vorgedachten Grundsätze

an die beteiligten Behörden gefälligst zu treffen, und für ihre Beachtung Sorge zu tragen. Für die Kreis- (Oberamts- etc.) Physiker des dortigen Verwaltungsbezirkes werden hierneben Abdrücke der Deputationsbeschlüsse samt den Abschnitten B. und C. des zugehörigen Referates zur gefälligen Verteilung, sowie für den dortigen Herrn Regierungs-Medizinalrat und die dortigen Akten je ein Abdruckexemplar ergehenst beigefügt.

gez. von Zedlitz.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

ad M. 9127. G. I. G. II. G. III.

Beschlüsse der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890, betreffend Projekte für Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen und Entwürfe von Begräbnisplatz-Ordnungen.

A. Es können aus Begräbnisplätzen Gefahren oder Nachteile für die Gesundheit oder Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens der Menschen entstehen, und zwar:

1. Aus der Beschaffenheit der Begräbnisplätze, nämlich aus der Lage in Verbindung mit ungünstiger Bodenbeschaffenheit oder mit ungünstigen Grundwasserverhältnissen.
  - a. Die Bodenbeschaffenheit ist ungünstig, wenn:
    - α) der Boden in der Zersetzungszone nicht lufthaltig und trocken ist;
    - β) die über der Zersetzungszone gelegene Erdschicht zu wenig mächtig ist oder zu weite Lufträume enthält;
    - γ) die unter der Zersetzungszone gelegene Erdschicht die Leichenzersetzungsprodukte vom Grundwasser zurückzuhalten unvermögend ist.
  - b. Die Grundwasserverhältnisse sind ungünstig, wenn:
    - α) das Grundwasser ständig oder zeitweise in der Zersetzungszone, vornehmlich an der Leiche, steht;
    - β) wenn solches Grundwasser eine Wasserentnahmestelle erreichen kann, ohne auf dem Wege durch den Boden von seinen schädlichen Bestandteilen befreit zu werden.
  - c. Vermöge der Lage können die ungünstigen Verhältnisse zu a. und b. zur schädlichen Wirkung gelangen, wenn menschliche Aufenthaltsräume in grosser Nähe des Platzes liegen oder das Grundwasser desselben in Verbindung mit dem Wasser in Brunnen oder an anderen Wasserentnahmestellen steht.

2. Aus der Benutzung der Begräbnisplätze, nämlich:
  - a. bei einer nicht angemessen tiefen Anlage der Gräber:
    - α) die Tiefe ist zu gering, wenn sie den Austritt von Fäulnisgestank an die Erdoberfläche auch bei gehöriger Zufüllung des Grabens gestattet. Zu geringe Tiefe lässt sich durch höhere übergreifende Behügelung ausgleichen;
    - β) die Tiefe ist zu gross, wenn die Verwesungszone auch nur zeitweilig und teilweise Grundwasser erhält;
  - b. bei zu geringer Bemessung der Fläche des Einzelgrabes. Dieselbe ist zu gering, wenn die zwischen den Gräbern zu belassenden Erdwände nicht mächtig genug sind, um die nach den Seiten dringenden Leichenzersetzungsprodukte aufzunehmen;
  - c. bei Einführung einer zu grossen Menge von Leichenmaterial in das einzelne Grab. Jedes Grab soll nur soviel davon erhalten, als der Körpermasse eines Erwachsenen entspricht;
  - d. bei Wiederbenutzung schon belegter Stellen zum Begraben neuer Leichen vor Beendigung der Verwesung der alten;
  - e. bei zu früher Öffnung eines Grabes. Dieselbe ist eine vorzeitige, so lange das Fäulnisstadium noch nicht völlig abgelaufen ist;
  - f. bei der Benutzung geschlossener Begräbnisplätze zu irgend welchen anderen Zwecken, insofern mit derselben die zu e. angeführte Öffnung eines oder mehrerer Gräber verbunden ist;
  - g. bei der Aufbewahrung von Leichen in Grüften oder Hallen, wenn Fäulnisgestank oder irrespirable Fäulnisgase in starker Konzentration in die unmittelbare Nähe von Menschen gelangen, oder Leichenzersetzungsprodukte anderer schädlicher Art durch Insekten oder sonstwie zu Menschen oder auf Nahrungsmittel verschleppt werden;
3. derart, dass von Leichen ausgehende
  - a. üble Gerüche Menschen belästigen, ihnen den Genuss reiner Luft verkümmern, empfindlicheren Personen auch Nachteile für die Gesundheit bringen;
  - b. irrespirable Gase, insbesondere Kohlensäure, die die Gesundheit von Menschen schwer beschädigen und selbst den Tod derselben herbeiführen;
  - c. in Gebrauchswasser geratene Zersetzungsprodukte in Menschen Ekel, vielleicht auch Krankheiten erzeugen;
  - d. durch Insekten oder durch das Grundwasser fortgeführte Keime von Infektionskrankheiten zur Entwicklung der letzteren führen.

Die zu a., c. und d. angeführten Möglichkeiten bestehen nur während des Fäulnisstadiums.

Allen Möglichkeiten ist nur eine sehr geringe Bedeutung beizumessen, wenn die Leichen einzeln begraben, eine grössere, wenn dieselben in Hallen oder Grüften beigesetzt oder in Massen zusammen beerdigt sind.
4. Erfahrungen über eingetretene nachteilige Einwirkungen der Begräbnisplätze sind nur über Belästigungen durch Fäulnisgestank

und vereinzelt über Gesundheitsbeschädigungen, auch Todesfälle infolge Betretens von Gräften mit angehäufter Kohlensäure gemacht worden. Über Benachteiligungen der Gesundheit durch Infektion liegen sichere Erfahrungen nicht vor.

B. Zur Vermeidung der zu A. angeführten üblen Folgen sind folgende Anordnungen zu stellen:

1. Zu Begräbniszwecken dürfen nur Plätze benutzt werden, deren Boden zur Leichenzersetzung durch Verwesung geeignet und fähig ist, die Zersetzungsprodukte bis zum völligen Zerfall in anorganische Verbindungen zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Eigenschaften sind Trockenheit und eine gewisse Porosität von der Erdoberfläche bis zur unteren Grenzebene der Verwesungszone. Dieselben müssen auch der nächsten Umgebung des Platzes eigen sein. Ein Platz, welcher von Natur aus nicht geeignet ist, kann es in manchen Fällen durch Erhöhung oder durch Drainierung werden.
2. Der Betrieb jedes Begräbnisplatzes muss geregelt sein und der Regelung entsprechen. Dieselbe hat sich auf die Tiefe und den Flächenraum, die Trennung, die Belegung, Zufüllung und Behügelung, Erkennung, Wiedereröffnung und Wiederbelegung der Gräber zu erstrecken.
3. Gräfte sind tunlichst zu vermeiden. Die Einrichtung und der Betrieb derselben, wie auch von Leichenhallen, ist derart zu regeln, dass aus ihnen Fäulnisgestank sich nicht verbreiten und Keime von Infektionskrankheiten nicht verschleppt werden können. Der Eintritt in Gräfte, wie auch in geöffnete Gräber, ist nur zulässig, nachdem festgestellt worden ist, dass in derselben eine Anhäufung von Kohlensäure in gefährlichem Grade zur Zeit nicht besteht.

C. Um alle diejenigen Verhältnisse, unter denen die zu A. angeführten Folgen eintreten können, bei der Prüfung der Begräbnis-Anlageprojekte und Begräbnisordnungs-Entwürfe zu erkennen, ist es erforderlich, dass unter Mitwirkung eines medizinischen Sachverständigen nach den näheren Angaben zu B. und C. der Ausführungen des Referats

1. festgestellt werden die Lage des Platzes, insbesondere auch der zu errichtenden Gräfte, sowie der Leichenhalle, zu den nächsten menschlichen Aufenthaltsräumen, der etwaige Zusammenhang des Grundwassers mit Wasserentnahmestellen, die Beschaffenheit des Bodens bezüglich der Verwesungs- und der Filtrationskraft und die Art der etwaigen Trockenlegung der Verwesungszone, sowie die Einrichtung der Leichenhalle;
2. in den Ordnungsentwurf Aufnahme finden Bestimmungen über die Dimensionierung, Trennung und Belegung der Gräber, die Einrichtung und Benutzung der Gräfte und die Benutzung der Leichenhalle, sowie über die Frist, vor welcher zunächst eine Wiederbelegung der Gräber nicht erfolgen darf. Die Festsetzung des definitiven Begräbnisurnus soll erst nach Ablauf dieser Frist stattfinden.

Auszug aus dem ersten Referate bei den Verhandlungen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 30. Oktober und 1. November 1890, betreffend Begräbnisplätze.

B.

Wenn auch die wissenschaftlichen Forschungen und die allgemeinen Erfahrungen übereinstimmend erweisen, dass von Begräbnisplätzen nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn grobe Mängel in der Beschaffenheit der Plätze obwalten, gesundheitsschädliche Einflüsse ausgehen können, so muss doch die Verhinderung auch solcher seltener Ausnahmen als wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege aufgefasst werden. Dieselbe ist mit verhältnismässig einfachen und geringen Mitteln zu erfüllen, es ist dazu nur nötig, dass bei der Auswahl und Herrichtung, sowie dem Betriebe der Plätze gewisse Regeln beobachtet werden, wozu nur ein gewöhnliches Mass von Umsicht und Sorgfalt gehört.

Wie schon im allgemeinen die Vorlage besagt und näher aus der eben gegebenen Darstellung ersichtlich ist, fehlt es an derartigen allgemein giltigen Regeln und werden in den für verschiedene einzelne grössere und kleinere Bezirke erlassenen Bestimmungen hygienisch wichtige Punkte gar nicht berücksichtigt oder derartig geregelt, dass der Zweck nicht oder — noch häufiger — nur unter unnötiger Beschränkung und Belastung der zur Anlage bezw. Unterhaltung des Platzes Verpflichteten erreicht wird. Vornehmlich bei der Anlage macht sich letzteres in vielen Gegenden wegen der dichten Besetzung des Landes mit Wohnstätten, das Anwachsen der grösseren Städte, der Wertsteigerung des Bodens immer drückender fühlbar, zumal die fortgeschrittene Technik in der Beschaffung guten Trinkwassers und in der Trockenlegung des Bodens auch die Benutzung eines an sich nicht vollkommen geeigneten Grundstückes zu Begräbniszwecken in vielen Fällen, in denen dies sonst auch den heutigen Anschauungen über die Einwirkungen der Begräbnisplätze entsprechend nicht angängig gewesen wäre, unbedenklich macht. Die Lückenhaftigkeit der hygienischen Bestimmungen aber erschwert die Projekte zur Neuanlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen und die Entwürfe zu Begräbnisordnungen zu prüfen und zu genehmigen oder zurückzuweisen, sowie die Ausführung derselben zu beaufsichtigen haben, die zweckmässige Wahrnehmung der Interessen der Gesundheitspflege. Bei den vorgängigen Feststellungen werden wesentliche Verhältnisse übergangen, nötige Erhebungen mangelhaft ausgeführt, die Ergebnisse unvollkommen dargestellt, und die Beurteilung der Vorlagen geschieht ausserhalb der Centralinstanz nach ungleichen Anschauungen. Letztere ist aber bei der Beurteilung der von politischen Gemeinden ausgehenden Vorlagen gewöhnlich nicht beteiligt und schon hieraus ergibt sich das Bedürfnis, den entscheidenden Behörden für die Prüfung und insbesondere auch für die zu erhebenden mindesten Anforderungen zur Vermeidung der von den Begräbnisplätzen zu besorgenden üblen Folgen gewisse Grundsätze zu geben, welche ihnen auch für die weniger gewöhnlichen Fälle einen möglichst sicheren Anhalt gewähren.

Nach den Erörterungen unter A. wird die Unschädlichkeit eines Begräbnisplatzes hauptsächlich durch diejenigen Eigenschaften bedingt, welche die trockene Verwesung begünstigen, nämlich durch Trockenheit und eine gewisse Porosität des Bodens, welche den ausgiebigen Zutritt des atmosphärischen Sauerstoffes zu den Leichen gestattet, zugleich aber auch dem Boden starke Filtrationskraft gibt, und zwar in einer genügenden Tiefe bis zu, bzw. Mächtigkeit unterhalb derjenigen Schicht, in welcher die Särge zu stehen kommen. Die Tiefe genügt, wenn sie ein Empordringen des Fäulnisgeruches, sowie eine Verschleppung von giftigen Leichenzersetzungserzeugnissen oder Spaltpilzen durch Insekten hindert. Die Mächtigkeit genügt, wenn sie zur vollkommenen Zurückhaltung aller geformten Bestandteile aus den von den Leichen ausgehenden Flüssigkeiten ausreicht; sie ist ja nach der Weite der Bodenporen verschieden zu bemessen und soll bei mittlerer Porosität, wie sie Sand und Grand bis zu einer Korngrösse von 2 mm Durchmesser besitzt, etwa 0,5 m. — Bei weiteren Hohlräumen aber, wie sie gröberer Grand, Kies, Geröll ohne dichte Zwischenfüllung enthält, mehr betragen, während bei dichter Fügung, wie bei Beimischung von Ton zum Sande (sandigem Lehm, lehmigem Sand) noch eine etwas weniger als 0,5 m dicke Schicht unter der Grabessohle als zur Filtration hinreichend angenommen werden darf. Bei porenarmem Boden, wie fettem Lehm, Ton, ist ein Versickern schädlicher Flüssigkeiten nicht, dagegen sind, wenn diese Bodenart die Decke über den Särgen bildet, die nachteiligen Wirkungen weiter Hohlräume zu besorgen, welche bei nicht sorgfältiger Zufüllung des Grabes sich leicht bilden, einerseits den Fäulnisgeruch an die Oberfläche und andererseits Tagewasser zur Leiche dringen lassen, ohne dass letzteres einen Abfluss fände, so dass in solchem Boden trotz seiner natürlichen Trockenheit die Fäulnis sich lange halten und Fettwachsbildung eintreten kann. Daher soll bei derartigem Boden die Tiefe bis zur Sarghöhe, welche bei mittlerer Porosität mit 0,9 m ausreichend bemessen ist, grösser sein und die gehörige Auflockerung der ausgeworfenen Erdschollen vor der Zufüllung des Grabes besonders streng vorgeschrieben werden.

Auf die Ungleichartigkeit des Bodens eines und desselben Platzes ist zu achten; wenn dieselbe in mehreren, obschon nur kleineren Partien festgestellt ist, wie z. B. bei Kies- oder Sandadern in Lehm, welche wie Wasserabzugskanäle wirken können, so ist der Boden, wie wenn er die ungünstigeren Eigenschaften durchweg besässe, zu behandeln.

Rissiger, spaltiger, klüftiger Gesteinsboden ist von der Benutzung zu Begräbniszwecken regelmässig auszuschliessen und nur im Notfalle zuzulassen, wenn eine Verbindung der Fäulnisflüssigkeiten durch die Klüfte etc. selbst mit entfernten Wasserentnahmestellen nachgewiesenermassen unmöglich ist. Trockenheit des Bodens in so übermässigem Grade, dass die auch zur Verwesung nötige geringe Feuchtigkeit fehlt und Mumifikation eintritt, kommt in Preussen kaum vor.

Annähernde Trockenheit muss sich auch nach starken meteorischen Niederschlägen bald wiederherstellen können, wozu erforderlich ist, dass nicht eine undurchlässige Schicht, wie fetter Lehm, Ton, festes Gestein,

so nahe unter der Grabessohle liegt, dass sie die weitere Versickerung derjenigen Niederschlagswässer, welche noch die Verwesungszone passieren, hindert und dadurch die Leichenfäulnis begünstigt, oder, falls die Oberfläche der undurchlässigen Schicht nach einer Wasserentnahmestelle zu abfällt, die letztere gefährdet. Hinsichtlich des ersteren Nachtheiles sind insbesondere auch subterrane Mulden, denen nicht immer auch gleiche Formen der Erdoberfläche entsprechen, über denen vielmehr häufig ebene Flächen liegen, zu beachten.

Feuchter Boden, namentlich solcher, in welchem das Grundwasser bis in die Verwesungszone hinaufreicht oder auch nur zeitweise aufsteigen kann, soll als der Verwesung nicht günstig tunlichst vermieden werden: ist die Nässe so stark, dass sie den Boden luftlos macht, dass der Sarg in Grundwasser zu stehen kommen würde, so ist er ganz zu verwerfen. Ebenso ist ein Platz als ungeeignet zu erachten, dessen Boden Quellen im Gräberterrain enthält oder welcher Überschwemmungen ausgesetzt ist, durch welche Fäulnisprodukte fortgeführt werden können. Auch durch ungewöhnlich heftige meteorische Niederschläge ist letzteres möglich, wenn der Platz an einem steilen Abhange liegt, und ist daher eine solche Lage ebenfalls zu vermeiden.

Entspricht der Platz den vorstehenden Anordnungen, so ist im übrigen die Lage desselben zu seiner Umgebung in hygienischer Beziehung nebensächlich, insofern, den ordnungsmässigen Betrieb vorausgesetzt, eine Verunreinigung der Luft in seiner Nähe oder des Wassers naher Brunnen nicht zu befürchten steht, und die Entfernung von 35 m, welche die Düsseldorfer Regierung zwischen anzulegendem Platz und geschlossener Ortschaft im allgemeinen einzuhalten verordnet, und mit welcher sich bereits das Decret sur les sepultures vom 23. Prairial XII begnügt hat, für mehr als ausreichend zu erachten. Selbst eine noch geringere wird aus hygienischen Gründen nicht beanstandet werden dürfen, wenn der Platz höher als die nächsten Wohnhäuser gelegen oder von denselben durch eine dichte Baumpflanzung oder Mauer geschieden ist derart, dass auch die etwaigen geringen übelriechenden Ausdünstungen aus frischen Gräbern die Wohnräume nicht treffen können, und die Bewegung etwa in Betracht zu ziehenden Grundwassers in einer von den letzteren abgewendeten Richtung statt hat.

Die Rücksichten, welche gegen die Anlage von Begräbnisplätzen in der Nähe grösserer Wohnungskomplexe, wie ganzer Ortschaften, sprechen, liegen in den weitaus meisten Fällen nicht auf hygienischem Gebiet, sondern beruhen auf Interessen des Verkehrs und der baulichen Ausdehnung der Ortschaften, auf dem Ruhebedürfnis der leidtragenden Besucher der Friedhöfe, der psychischen Abneigung vieler Menschen gegen alle an den Tod erinnernden Vorgänge und auf ästhetischen Momenten.

Die Himmelsrichtung, in welcher der Platz zur nächsten Ortschaft liegt, ist ohne erhebliche Bedeutung. Herrschen überhaupt Winde aus der Richtung eines projektierten Platzes nach der Ortschaft entschieden vor, und ist der Platz so gelegen, dass die von ihm abströmende Luft nicht durch Baumanlagen, vermöge der Höhenlage oder anderer Um-

stände von den Wohnungen abgehalten wird, so mag statt eines solchen Platzes, wenn es angeht, ein anderer von gleich günstiger Bodenbeschaffenheit in günstiger Lage gewählt werden, ein erhebliches hygienisches Interesse hieran waltet aber nicht ob, vorausgesetzt, dass für gehörige Zufüllung der Gräber und zweckmässige Situierung und Einrichtung etwaiger Grüfte gesorgt wird.

Die Lage sei, wenn möglich, sonnig, damit der Pflanzenwuchs und mit ihm der Ablauf der Verwesung begünstigt wird.

Es ist ferner bei der Wahl des Platzes darauf zu achten, dass von den zugehörigen Ortschaften zu ihm nicht zu weite oder schwierige Wege führen, welche seinen Besuch übermässig anstrengend und für die Gesundheit schwacher oder kränklicher Personen unzuträglich machen; ferner darauf, dass die Wege fahrbar hergestellt werden können, damit das bedenkliche Tragen der Särge tunlichst eingeschränkt werden kann. Wo mehrere Ortschaften an der Benutzung eines Platzes Anteil haben, ist die Lage möglichst so zu wählen, dass die Leichen nicht durch andere Ortschaften gebracht werden müssen, damit nicht mit solchen Gelegenheiten der Verschleppung von Infektionskrankheiten — vornehmlich durch das Leichengefolge — Vorschub geleistet wird.

Schwierigkeiten entstehen für die Wahl, wenn kein Platz mit günstiger Bodenbeschaffenheit zur Verfügung steht, wenn Trockenheit oder Porosität ganz oder in dem zur trockenen Verwesung erforderlichen Grade in der nötigen Tiefen- und Flächenausdehnung fehlt, und noch mehr, wenn beide Mängel kombiniert erwachsen, Wasser anstatt Luft grössere Hohlräume im Boden ausfüllt, in besonderem Masse, wenn das Wasser vermöge der Richtung und Stärke seiner Bewegung und wegen undichten Gefüges des unterirdischen Weges nicht oder schlecht filtrierte Wasserentnahmestelle erreichen kann. Es gibt aber nicht wenige Fälle, besonders in gebirgigen und in Niederungsgegenden, in denen ein Platz trotz derartiger widriger Verhältnisse zu Begräbniszwecken genommen werden muss, weil ein günstigerer nicht vorhanden ist.

Weitaus das wichtigste Interesse hat dabei die öffentliche Gesundheitspflege an dem Schutze der Wasserentnahmestellen vor Verunreinigung durch Leichenflüssigkeiten. Derselbe ist gewöhnlich ohne grosse Schwierigkeiten dadurch zu schaffen, dass für die Wasserentnahme lediglich Röhrenbrunnen benutzt werden, welche das Wasser aus einer tieferen Erdschicht an einer Stelle beziehen, die von der Verwesungszone durch eine genügend mächtige wirksam filtrierende Zwischenschicht getrennt ist. Es genügt hierzu eine Mächtigkeit von wenigen Metern, welche sich nötigenfalls durch künstliche Umgebung der Brunnenbasis mit geeignetem Filtermaterial schaffen lässt. In anderen Fällen kann der Brunnen durch eine Wasserleitung entbehrlich gemacht werden. Kesselbrunnen sind, da ihre Wandungen auf die Dauer nicht genügend dicht bleiben, um seitliche Einsickerungen unreiner Flüssigkeiten zu verhindern, nicht zu dulden.

Es kann ferner zur Gewinnung unbedenklicher Verhältnisse die Trockenlegung des Platzes durch Einlegung von Drains oder Herstellung

von Gräben in Höhe der unteren Grenzebene der Verwesungszone benutzt werden, wenn Gelegenheit zu unschädlicher Ableitung der so dem Platze entzogenen Wasser — am besten zur Bewässerung eines anderen Grundstücks — vorhanden ist. In einzelnen Fällen, in denen eine die Versickerung der Tagewässer aus der Verwesungszone hindernde undurchlässige Schicht nur eine geringe Mächtigkeit besitzt, ist Abhilfe auch dadurch möglich, dass diese Schicht nach Ausschachtung des Grabes von dessen Sohle aus an einigen Punkten durchbohrt wird. Endlich lässt sich eine trockene Verwesungszone nicht selten durch künstliche Erhöhung des Platzes herbeiführen, wenn dazu ein Boden von geeignetem Gefüge zu beschaffen ist, da der neu aufgebrachte Boden allmählich zusammensinkt, so ist die Auffüllung zu wiederholen, bis die erforderliche Oberflächenhöhe dauernd erreicht ist.

Die aus zu weiten lufthaltigen Hohlräumen in dem über den Leichen lagernden Boden zu besorgenden Nachteile sind durch die Art des Betriebes zu vermeiden, indem die Gräber, insoweit das Grundwasser dies gestattet, tiefer angelegt, ferner mit besonderer Sorgfalt zugefüllt und mit höheren und umfänglicheren Hügeln bedeckt werden. Ist der Boden zugleich schlecht durchlassend, so ist ausserdem für schnelle Ableitung der Tagewässer von der Oberfläche des Platzes durch Ebenung desselben und dauernd gut zu erhaltende Abzugsrinnen zu sorgen, damit die Wasser möglichst wenig in die frisch angelegten, locker gefüllten Gräber eindringen, bei dem Mangel an Gelegenheit zur Versickerung in denselben stagnieren und die feuchte Fäulnis begünstigen können.

Aber auch in allen Fällen, in denen die Bodenverhältnisse bei der Anlage durchaus geeignete sind, liegt die Regelung des Betriebes der Begräbnisplätze im hygienischen Interesse. Denn bei unangemessenem Betriebe kann, wie bereits erwähnt, auch ein von Natur bestgeeigneter Platz untauglich und schädlich werden.

Vor allem ist es von Wichtigkeit, dass die Tiefe der Gräber, und zwar durch Bestimmung der Entfernung zwischen dem höchsten Punkte des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche festgesetzt wird. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit ist dieselbe mit 0,9 m hinreichend bemessen, wenn über dem Grabe noch ein Hügel aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufgeworfen wird. Ist es unmöglich, diese Entfernung einzuhalten, wie etwa wegen hohen Grundwasserstandes oder felsigen Untergrundes, wenn eine allgemeine Aufhöhung des Platzes nicht stattgefunden hat, so ist der Grabhügel demgemäss höher und umfangreicher herzustellen. Für Kinderleichen eine geringere Tiefe zuzulassen, erscheint nicht gerechtfertigt, da von denselben die gleichen Nachteile, wie von den übrigen Leichen, ausgehen können. Die Herstellung tieferer Gräber für Leichen von Personen, welche an einer Infektionskrankheit gelitten haben, gewährt, wenn die Füllung der Gräber nur eine ordnungsmässige ist, keine Vorteile und macht die besondere Berücksichtigung der hierdurch möglicherweise veränderten Beziehungen zum Grundwasser erforderlich.

Im übrigen ist es Hauptsache, den Betrieb so einzurichten und durchzuführen, dass der Boden nicht verwesungsmüde wird.

Die Leichen dürfen nicht zu eng aneinander gelegt werden. In jedes Grab ist nur soviel Leichenmaterial zu bringen, als der Körpermasse eines Erwachsenen entspricht. Massengräber sind vom hygienischen Standpunkt aus verwerflich und in Friedenszeiten gar nicht, im Kriege nur als unabweisbare Notwendigkeit zu dulden. Bei ihrer Herstellung ist womöglich durch Hinzufügung geeigneter Substanzen, wie Kalk, Holzkohle u. a., zu den Leichen eine unschädliche Bindung der Leichenfäulnisprodukte anzustreben und die Verbindung von Grundwasser und Brunnen, sowie die Nähe von Wohnungen mit Umsicht zu vermeiden. Ferner ist zwischen je zwei Einzelgräbern eine Erdschicht zu belassen, welche genügt, um die von der Leiche seitwärts ausgehenden Zersetzungsstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit genügt eine Dicke von 0,3 m; bei fettem Lehm oder Ton, bei welchem auf eine derartige Mitwirkung des Bodens verzichtet werden muss, und bei kalkhaltigem Boden, welcher vermöge chemischer Bindung von Zersetzungsprodukten den Eintritt und Ablauf der Verwesung besonders günstig beeinflusst, darf eine weniger mächtige Zwischenschicht als zulässig erachtet werden, während bei sehr losem Sande oder Kies technische Schwierigkeiten bei Anfertigung der Gräber eine grössere Dicke erforderlich machen können. Die auf einzelnen Begräbnisplätzen bestehende Unsitte, Sarg hart an Sarg zu setzen, und nur den zuletzt eingesenkten von dem für den nächsten bestimmten Raum durch Bretter abzuhalten, schafft Übelstände, ähnlich denen, wie sie von Massengräbern und Grüften ausgehen und bedarf der Abstellung.

Ferner ist für jeden einzelnen Begräbnisplatz diejenige Zeit, vor deren Ablauf eine schon belegte Grabstelle nicht von neuem zum Begraben einer anderer Leiche benutzt werden darf, festzusetzen. Diese Frist, der Begräbnisturnus, soll mindestens gleich derjenigen Zeit sein, welche der Zerfall der Leiche eines Erwachsenen oder, wo verschiedene Abteilungen für mehrere Grössen- oder Altersklassen eingerichtet sind, einer Person der entsprechenden Klasse bis auf einzelne geringfügige anorganische Knochenreste längstens dauert. Dieselbe kann bei der Einrichtung eines neuen Platzes nur annähernd aus der Bodenbeschaffenheit erschlossen werden, die definitive Feststellung ist dagegen erst zugänglich, nachdem tatsächliche Wahrnehmungen in Betreff des Ablaufs der Verwesung bei Wiedereröffnung von Gräbern auf diesem Platze gemacht worden sind.

Zahlreiche Erhebungen, welche hierüber im Königreich Sachsen stattgefunden und auch anderweitige Bestätigung erhalten haben, lassen zwar im allgemeinen annehmen, dass die Verwesung der Leichen Erwachsener in Sandboden in 7, in Lehm Boden in 9 Jahren, diejenige von Kinderleichen noch schneller — bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren etwa in der Hälfte bis zwei Dritteln dieser Zeiten — sich vollzieht; aber es kommen von dieser Regel recht zahlreiche Ausnahmen vor, welche sich grossenteils nicht voraussehen lassen. So sind in der Provinz Schleswig-Holstein (Gen.-San.-Ber. für 1880) bei den günstigsten

Bodenarten, im besten Sandboden, durch von den Kreisphysikern vorgenommene Ausgrabungen derartige Erfahrungen gemacht worden, dass man durchweg dahin gelangte, auf Grund derselben bei den günstigsten Bodenarten 25 Jahre, bei den ungünstigsten 40—50 Jahre als Verwesungsfristen festzusetzen.

Da bei Eintritt von Fettwachsbildung oder von Mumifikation der endliche Zerfall der Leichen sich nicht absehen lässt, so kann für einen Platz, auf welchem einer dieser Prozesse in mehreren Fällen beobachtet worden ist, ein Turnus überhaupt nicht aufgestellt werden.

Bei der vorläufigen Annahme des Turnus, welche für die Berechnung der erforderlichen Grösse eines anzulegenden Begräbnisplatzes nicht entbehrt werden kann, dürfte es sich im allgemeinen empfehlen, die Verwesungsfrist etwa doppelt so lang anzunehmen, als nach den sächsischen Erfahrungen notwendig erscheint, um später nicht vor die Notwendigkeit gestellt zu sein, wiederum einen neuen Platz erwerben zu müssen. Eine solche Bemessung dürfte meistens auch den Pietätsrücksichten entsprechen. (Die Berechnung des Gräberterrains ist nicht sowohl von hygienischer, als von ökonomischer Bedeutung. Wird der Platz nicht ausreichend gross beschafft, so können bei geordnetem Betrieb nicht Nachteile für das Gesundheitswesen eintreten, sondern sind solche für das Vermögen und andere Unzuträglichkeiten für denjenigen zu erwarten, welcher den Platz zur Beerdigung der Leichen bereit zu stellen hat. Die Berechnung geschieht durch Multiplikation der Ziffer der Turnusjahre mit dem für jedes Grab und die ihm auf einer Längs- und einer Querseite anliegenden Zwischenstücke durchschnittlich bestimmten Flächenraum und der Ziffer der im Jahre zu erwartenden Sterbefälle; die letztere ist unter Zugrundelegung der in einer längeren — etwa 10jährigen — Reihe der letzten Jahre festgestellten Ziffern der Todesfälle, welche in der bzw. den auf den Begräbnisplatz angewiesenen Gemeinden vorgekommen sind, und zwar, falls diese Reihe eine Progression darstellt, unter der Voraussetzung der Fortsetzung der letzteren, nicht aber nach dem aus der Vergangenheit gewonnenen Durchschnitt zu berechnen.)

Um die vorzeitige Wiederbelegung eines Grabes, wie auch um die bei einer Öffnung desselben aus anderen Gründen — so behufs Verlegung der Leiche oder zu gerichtlichen Zwecken — möglichen Gefahren der Verbreitung einer Infektionskrankheit zu verhüten, bedarf es der auch von nicht hygienischen Gesichtspunkten aus erforderlichen dauerhaften Bezeichnung jeder Grabstelle nebst einer entsprechenden, zweckmässig mit einem Grundplan versehenen Registerführung, aus welcher sich der Name, das Lebensalter, die Tage des Todes und der Beerdigung des Begrabenen, sowie im Falle der Tod an einer Infektionskrankheit eingetreten ist, die Art der letzteren ergeben.

Besondere Fürsorge erheischen die Gräfte. Dieselben sind tunlichst einzuschränken und von der besonderen Genehmigung im Einzelfalle abhängig zu machen. Letztere erscheint nur zulässig, wenn die Gruft allseitig, also auch nach oben hin, durch Mauerwerk dicht umschlossen und mit Einrichtungen versehen wird, welche die stete Erneuerung der

Gruftluft ermöglichen, ohne den Abzug derselben in die Nähe von Wohnungen zu gestatten. Vor dem Betreten einer belegten Gruft ist vorsichtig festzustellen, ob sich in derselben Kohlensäure oder eine andere giftige Gasart in gesundheitsgefährlicher Konzentration angehäuft hat, und eventuell dieselbe zu entfernen.

Auf den Begräbnisplätzen empfiehlt es sich, Pflanzenwuchs tunlichst zu fördern, da derselbe zur Verarbeitung der Leichenzersetzungsprodukte beiträgt. Zu vermeiden sind Bäume, welche durch viel Schatten gebendes Laub die Sonne von den Gräbern übermässig abhalten oder ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren; bei feuchtem Boden sind Bäume, welche viel Feuchtigkeit aufzusaugen vermögen, wie Erlen, vorzuziehen.

Handelt es sich um die Frage, ob ein geschlossener Begräbnisplatz zu baulichen oder anderen Zwecken umgegraben werden darf, so ist — ebenso wie auch bei jeder Eröffnung eines Einzelgrabes — vorher festzustellen: 1. ob nach der seit der letzten Beerdigung abgelaufenen Zeit anzunehmen ist, dass noch feuchte stinkende Fäulnis angetroffen werden wird, und 2. ob der Tod der Verstorbenen an Infektionskrankheiten erfolgt ist, von deren Keimen der inzwischen erfolgte Untergang nicht mit Bestimmtheit angenommen werden darf. Im bejahenden ersteren Falle hat die anderweitige Benutzung des Platzes einstweilen zu unterbleiben, da das Fäulnisstadium nur eine verhältnismässig kurze Dauer hat, im bejahenden zweiten Falle hat die Blosslegung und Translocierung der Leiche bzw. Leichenreste und das Umgraben des umgebenden Bodens unter Anwendung besonderer Vorsichtsmassregeln zu geschehen; dieselben bestehen in Desinfektion der verdächtigen Objekte (Leichen, deren Umhüllung, umgebender Boden) unter sachverständiger Aufsicht mit anerkannt wirksamen Mitteln (Schwefelkohlensäure, Ätzkalklauge), Schutz der Arbeiter vor Insektenstich durch Gesichtsmaske, Stiefel und Handschuhe, Gebrauch von Respiratoren, Enthaltung vom Essen und Trinken, Fernhaltung aller nicht notwendig beteiligten Personen.

Ausser zum Begraben der Leichen sollten die Begräbnisplätze zweckmässig auch zur Aufbewahrung derselben vor der Beerdigung benutzt werden können. Die baldige Entfernung der Leichen aus der Umgebung der Lebenden ist für die öffentliche Gesundheitspflege von grosser Wichtigkeit — nicht nur wegen der lästigen Luftverunreinigung durch den Leichengeruch, sondern noch mehr, wenn die verstorbene Person an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, wegen der Gefahr der Infektion durch die Leiche. Besonders erstrebenswert ist die Entfernung aus der Sterbewohnung, wenn dieselbe eine so beschränkte ist, dass die Leiche nicht in einem abgesonderten Gelass für sich verschlossen werden kann, und mit ihr zusammen in einem Raume lebende Personen sich aufhalten oder Nahrungsmittel lagern müssen, noch mehr, wo die Unsitte besteht, in einer solchen Sterbewohnung Besuche zu machen oder — zumal bei offenem Sarge — allerlei Feiern, Gesänge, Schmausereien u. dergl. abzuhalten. Die Fortführung der Leiche geschieht am zweckmässigsten, ohne Zwischenstation nach einem Orte, welcher der Stelle der definitiven

Unterbringung der Leiche nahe liegt, das ist nach einer Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz. Zur Überführung soll bereits der definitive Sarg benutzt werden. Derselbe soll aus einem Material bestehen, welches genügend fest ist, in der Erde aber nicht zu schwer zerfällt (Tannenholz), dicht gefugt und verschlossen sein. Schwächliche Personen und Kinder sollen, als den Einwirkungen übler Gerüche und ansteckender Krankheitskeime in besonderem Grade unterworfen, zum Tragen des Sarges nicht benutzt werden.

Die Leichenräume der Halle sollen zu verschliessen, gut zu lüften, vor dem Zutritt von Insekten möglichst zu schützen, mit leicht zu reinigenden Fussböden und Wänden versehen, zu desinfizieren und kühl zu halten sein. Falls sie auch zur Aufbewahrung von Körpern, deren Tod noch einem Zweifel unterliegt, dienen sollen, müssen sie leicht erwärmt werden können und Einrichtungen besitzen, welche jedes sich äussernde Lebenszeichen einem zuverlässigen Aufseher anzeigen.

### C.

Behufs Erfüllung der hygienischen Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung von Projekten zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen und von Entwürfen zu Begräbnisplatzordnungen bedarf es der anschaulichen objektiven Darstellung aller derjenigen in Vorstehendem erörterten Eigenschaften und Verhältnisse des in Aussicht genommenen Platzes und seiner Umgebung, sowie der Angabe der Vorschriften über alle diejenigen Bestandteile des Betriebes, von welchen die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder von Nachteilen für das Wohlbefinden von Menschen abhängig ist, somit der Klarlegung aller Momente, aus denen die Art und der Verlauf des Leichenzerfalls und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Eindringens des Fäulnisgeruchs oder schädlicher Zerfallsprodukte in die Atmosphäre oder in Wasserentnahmestellen zu erschliessen ist.

Zur vollständigen Klarstellung gehören:

1. Eine mit Masstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahegelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen u. dergl.) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fliessende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmässiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; andernfalls bedarf es weiterreichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung derselben, sowie eventuell die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnisplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.
2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1 angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte, einheitliche Ordinate bezogene Mitteilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserspiegels in den Kesselbrunnen, fliessenden und stehenden

Gewässern, bezw. der höchsten Öffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.

3. Eine Übersicht über die Niveau- und Untergrund-Verhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen, und zwar für verschiedene — mindestens 2 — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1 einzutragen sind, und welchen die zu 2 angegebene Ordinate zu grunde gelegt sein muss. Aus dieser Übersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m ersichtlich sein. Die Ermittlungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1 markiert sein müssen, sachverständig mittels Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasserverhältnisse hat wiederholt, und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn tunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzuteilen.
4. Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmässigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen und geognostischen Zusammensetzung (Porosität — mittlere und extreme Grösse der kleinsten, einzelnen Erdteilchen [Körnchen bis Geröllstücke] —, Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt, Trockenheit — Verhältnis der Feuchtigkeit zum Volumen —; Kiesel-, Tonerde, Kalksalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen u. dergl. unter hinreichend genauer Angabe der Mengenverhältnisse; Schichtung und sonstiges inneres Gefüge [Risse, Spalten, Klüfte]).
5. Ein Grundriss des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Grüfte und eine Leichenhalle bestimmten Flächen.
- 5a. Eventuell ein Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Eingänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und eventuell Erwärmvorrichtungen. Beschaffenheit der Fussböden und Wände, eventuell auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.
6. In dem Entwurf der Begräbnisordnung: Bestimmungen darüber, dass in der Regel in jedem Grabe nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe gleichzeitig mehrere Leichen beerdigt werden dürfen, ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche einzuhaltenden Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Särgen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräume zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren,

über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, eventuell über die Errichtung und Benutzung von Gräften und einer Leichenhalle, und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Grössen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnisturnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW



BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA  
KRAKÓW







## Friedhof zu Ohlsdorf.

## Rapport über Ablauf des Drainagewassers.

In der Woche vom 1. März bis 7. März 1903  
auf 24 Stunden berechnet.

Lfd. No.	Bezeichnung des Drainablaufs	Sonntag 1 cubm.	Montag 2 cubm.	Dienstag 3 cubm.	Mittwoch 4 cubm.	Donnerstag 5 cubm.	Freitag 6 cubm.	Sonnabend 7 cubm.	Bemerkungen
1	No. 31 Südteich	216	228	240	276	288	360	360	
2	No. 32 Südteich	216	240	240	276	302,4	360	360	
3	No. 44	360	360	432	524	864	1080	864	
<b>Wetter</b>									
Temperatur ° Celsius		+5,0	+8,5	+8,0	+8,0	+8,75	+10,25	+10,5	
Max.:		+1,0	-0,5	+0,5	+2,5	+3,5	+2,25	-0,5	
Min.:		10,00	1,50	1,70	10,50	0,50	11,10	—	
Niederschläge mm									

Besondere Vorkommnisse:

Ohlsdorf, den 5. März 1903.

O. v. Ahlefeldt.

Ges. W. Cordes.



**Verlag von CARL SCHOLTZE (W. Junghans)**  
in LEIPZIG.

*ED. BLOCHT's Fassadenalbum.* 32 Entwürfe zu Stadt- und Landhäusern nebst Grundrisskizzen und kurzem Text. Vierte, gänzlich neugestaltete Auflage. Herausgegeben von Architekt Franz O. Hartmann. 32 Blatt in ein- und mehrfarbigem Druck. In Mappe . . . . . M. 12.—

*W. LUCAS VON CRANACH, Werke moderner Goldschmiedekunst.* 20 Tafeln in ein- und dreifarbigem Lichtdruck nebst Text. Mit Einleitung von Wilhelm Bode. In Mappe M. 54.—

*E. HENNIG, Die Eppendorfer Arbeiter- und Beamtenhäuser.* Ein Übersichtsblatt in Lichtdruck, 10 Tafeln in Licht- und Farbendruck nebst Text. In Mappe . . . . . M. 9.—

*ERNST HOTTENROTH, Ausgeführte dekorative Bildhauerarbeiten.* 25 Lichtdrucktafeln. In Mappe . . . . . M. 20.—

*FRITZ KLEE, Die Maske.* 25 Tafeln. In Mappe. ca. M. 10.—

*ERNST KÜHN, Der neuzeitliche Dorfbau.* 72 Tafeln in ein- und mehrfarbigem Druck nebst illustriertem Text. Mit einem Vorwort vom Geh. Ökonomierat Prof. K. von Langsdorff. In Mappe . . . . . M. 40.—

*JEAN PAPE, Moderne Wohnungseinrichtungen der Neuzeit.* Komplette Zimmerausstattungen zu einer vollständigen Wohnungseinrichtung. 35 grosse Tafeln in reichem Chromodruck, Lichtdruck und Lithographie. In eleganter Mappe . . . M. 50.—

*KARL SCHÄFER, Architektonische Skizzierübungen.* 8 Lichtdrucktafeln und 4 Farbendrucktafeln nebst illustriertem Text. 6. gänzlich neubearbeitete Auflage. In Mappe . . . . . M. 4.50.

{
}
**F**erner weitere sehr zahlreiche Werke über Treppenbau, Häuser im Schweizerstil, Holzarchitektur, Rohbau und Stein- und Putzbau, Stallgebäude, Landkirchen, Amtshäuser, Schlachthöfe, Markthallen, Landhäuser und Villen, Arbeiter- und Beamtenhäuser und Einfamilienhäuser.

{
}
 Prospekte hierüber werden gratis und franko versandt.









Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297594